

Bispinck, Reinhard

Research Report

Förderung der Ausbildung durch Tarifvertrag im Jahr 2011: Tarifliche Regelungen zur Schaffung von Ausbildungsplätzen und zur Übernahme von Ausgebildeten

Elemente qualitativer Tarifpolitik, No. 74

Provided in Cooperation with:

The Institute of Economic and Social Research (WSI), Hans Böckler Foundation

Suggested Citation: Bispinck, Reinhard (2012) : Förderung der Ausbildung durch Tarifvertrag im Jahr 2011: Tarifliche Regelungen zur Schaffung von Ausbildungsplätzen und zur Übernahme von Ausgebildeten, Elemente qualitativer Tarifpolitik, No. 74, Hans-Böckler-Stiftung, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut (WSI), Düsseldorf

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/225474>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Informationen zur

Tarifpolitik

WSI

Elemente qualitativer Tarifpolitik Nr. 74

Förderung der Ausbildung durch Tarifvertrag im Jahr 2011

Tarifliche Regelungen zur Schaffung von Ausbildungs- plätzen und zur Übernahme von Ausgebildeten

von Reinhard Bispinck und WSI-Tarifarchiv

- Übersicht über die ausgewerteten Tarifbereiche
- Analyse der tariflichen Regelungen
- Tarifliche Ausbildungsvergütungen in ausgewählten Tarifbereichen
- Dokumentation

Düsseldorf, März 2012

Tarifinformationen im Internet:
www.tarifvertrag.de

Wirtschafts- und
Sozialwissenschaftliches
Institut in der
Hans-Böckler-Stiftung
(WSI)

Verantwortlich:
Prof. Dr. Brigitte Unger

Redaktion:
Dr. Reinhard Bispinck
WSI-Tarifarchiv

Hans-Böckler-Stiftung
Hans-Böckler-Str. 39
40476 Düsseldorf

Tel.: 0211 / 7778-248

Fax: 0211 / 7778-250

E-Mail: tarifarchiv@wsi.de

www.tarifvertrag.de

ISSN 1861-2822

Inhaltsübersicht

Übersicht über die ausgewerteten Tarifbereiche	III
Tarifliche Ausbildungsförderung 2011	
1. Vorbemerkung	V
2. Übernahme nach der Ausbildung.....	V
3. Erhalt und Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze.....	VIII
4. Einstiegsvergütung nach der Ausbildung	X
5. Förderung der Ausbildungsfähigkeit von Jugendlichen.....	XI
6. Zusammenfassung	XII
Tabelle: Ausbildungsvergütung in ausgewählten Tarifbereichen....	XIII

Dokumentation

Tarifliche Regelungen im Überblick.....	1 - 38
Tarifliche Regelungen im Wortlaut	39 - 140

Tarifliche Regelungen im Überblick

Wirtschaftsbereich	Tarifbereich	Beschäftigte	
Energie- und Wasserversorgung, Bergbau	Tarifgemeinschaft Energie (u. a. E.ON Energie AG)	24.000	
	Energiewirtschaft Nordrhein-Westfalen (GWE-Bereich)	9.000	
	Energiewirtschaftliche Unternehmen (AVE Hannover)	4.900	
	Hessen		
	Energie Südwest	3.500	
	MIBRAG mbH	2.500	
	Tarifgruppe RWE	26.000	
	Tarifgemeinschaft Vattenfall Europe	16.000	
Grundstoff- und Produktionsgütergewerbe	Kali- und Steinsalzbergbau Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Sachsen-Anhalt, Thüringen	9.000	
	Eisen- und Stahlindustrie Niedersachsen, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Bundesgebiet Ost	116.100	
	Chemische Industrie Bundesgebiet West und Ost	523.600	
	Mineralölverarbeitung BP Europe SE, Shell Deutschland Oil GmbH	k. A.	
	Shell Deutschland Oil GmbH	4.000	
	Steine-Erden-Industrie Hessen	7.000	
	Steine-Erden-Industrie und Betonsteinhandwerk Bayern	40.000	
	Steine-Erden-Industrie Thüringen	k. A.	
	Naturstein- und Naturwerksteinindustrie Nord, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland	9.600	
	Feuerfest- / Säureschutzindustrie alle regionalen Bereiche West	k. A.	
Investitionsgütergewerbe	Metall- und Elektroindustrie Bundesgebiet West und Ost	3.317.300	
	Feinstblechpackungsindustrie Hamburg und Niedersachsen	8.100	
	Füllhalterindustrie Nordwürttemberg/Nordbaden	2.200	
	Volkswagen AG	95.000	
	Sitech Sitztechnik GmbH	2.300	
	Schrott- und Recyclingindustrie alle regionalen Bereiche West, Bundesgebiet Ost	41.100	
	Heizungsindustrie Hessen	k. A.	
	Galvaniseure, Graveure und Metallbildner Bundesgebiet West und Ost (ohne Hamburg)	9.100	
	Metallhandwerk (ohne Elektro, Kfz, Klempner) Niedersachsen, Sachsen	37.300	
	Kfz-Gewerbe Niedersachsen, Baden-Württemberg, Sachsen	101.100	
	Schlosser- und Schmiedehandwerk Rheinland-Rheinessen, Saarland, Baden-Württemberg	95.800	
	Feinwerktechnik Baden-Württemberg	3.600	
	Verbrauchsgütergewerbe	Flachglasverarbeitung und -veredelung Bundesgebiet West	11.600
		Hohlglasveredelungs- und -verarbeitungsindustrie Bundesgebiet West	7.700
Hohl- und Kristallglaserzeugung einschl. Hüttenveredelung und -verarbeitung Bayern		7.900	
Schmuck-, Edelmetall- und Uhrenindustrie Baden-Württemberg		5.500	
Holz und Kunststoff verarbeitende Industrie Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen, Bremen, Baden-Württemberg, Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Berlin-Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen		129.500	
Polstermöbel- und Matratzenindustrie Nordrhein-Westfalen		6.300	
Schreib- und Zeichengeräteindustrie - Bleistiftindustrie - Bayern		3.000	
Papier und Pappe verarbeitende Industrie Bundesgebiet West und Ost		65.300	
Druckindustrie Bundesgebiet West und Ost		160.300	
Kunststoff verarbeitende Industrie Hessen, Baden-Württemberg, Bayern		133.900	
Textil- und Bekleidungsindustrie Bundesgebiet West		83.700	

Fortsetzung		
Verbrauchsgütergewerbe	Textilindustrie Bundesgebiet Ost	9.500
	Konfektion Technischer Textilien Bundesgebiet West und Ost	11.000
Nahrungs- und Genussmittelgewerbe	Molkereien Nordrhein-Westfalen, Nord- und Südbaden, Nord- und Südwürttemberg, württemberg. Allgäu, Bayern, Bayer. Schwaben	16.800
	Milchindustrie Bayern	2.100
	Schmelzkäseindustrie Bayern	2.100
	Brot- u. Backwarenindustrie Hamburg/Schleswig-Holstein, Niedersachsen/Bremen, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Baden-Württemberg, Bayern	18.100
	Fleischerhandwerk Rheinland-Rheinessen, Pfalz	5.200
	Cigarettenindustrie Bundesgebiet West und Ost	7.000
	Baugewerbe	Bauhauptgewerbe Bundesgebiet Ost (ohne Berlin-Ost)
Dachdeckerhandwerk Bundesgebiet West und Ost		61.800
Maler- und Lackiererhandwerk Bundesgebiet West und Ost		105.900
Verkehr u. Nachrichtenübermittlung	Deutsche Telekom AG, Deutsche Telekom Servicegesellschaften, Telekom Deutschland GmbH	67.300
	Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH (FBS), Berliner Flughafen GmbH (BFG)	1.500
Priv. Dienstleistungen, Org. o. Erwerbszweck	Textilreinigungsgewerbe Bundesgebiet West und Ost	44.200
	Technische Betriebe für Film und Fernsehen Bundesgebiet West und Ost	10.000
	Buch- und Zeitschriftenverlage Nordrhein-Westfalen	9.200
	Zeitschriftenverlage Niedersachsen/Bremen, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen	1.000
	Zeitungsverlage Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg, Niedersachsen, Bremen; Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen	12.900
	Wohnungswirtschaft Bundesgebiet West und Ost	70.000
	Gebietskörperschaften, Sozialversicherung	Öffentlicher Dienst Bund und Gemeinden, Bundesgebiet West und Ost
Öffentlicher Dienst Länder, Bundesgebiet West und Ost (ohne Hessen und Berlin)		591.100
Öffentlicher Dienst Land Hessen		39.300
Bundesagentur für Arbeit Bundesgebiet West und Ost		80.200
Deutsche Rentenversicherung Bund, Tarifgemeinschaft Deutsche Rentenversicherung, Knappschaft-Bahn-See Bundesgebiet West und Ost		89.100
Deutsche gesetzliche Unfallversicherung Bundesgebiet West und Ost		21.900
AOK Tarifgemeinschaft Bundesgebiet West und Ost		41.400
Barmer GEK Bundesgebiet West und Ost		20.000
Technikerkrankenkasse Bundesgebiet West und Ost		11.400
Gesamtzahl der Beschäftigten		7.808.500

Tarifliche Ausbildungsförderung 2011

1. Vorbemerkung

Hiermit legt das WSI-Tarifarchiv nach einer mehrjährigen Pause erneut einen Bericht über die tariflichen Vereinbarungen zur Förderung der Ausbildung vor. Es handelt sich um die Darstellung und Analyse der Abschlüsse zur Übernahme nach der Ausbildung und zum Erhalt bzw. zur Schaffung von zusätzlichen Ausbildungsplätzen. Auch entgeltbezogene Regelungen, die spezielle Einstiegsvergütungen nach Abschluss der Ausbildung vorsehen, werden berücksichtigt.¹ Die vorliegende Auswertung gibt einen Überblick über den Stand der tariflichen Regelungen bis September 2011.

Die Auswertung bezieht sich auf ca. 50 Branchen (mit teils unterschiedlichen regionalen Tarifbereichen) sowie rund 15 Firmentarifverträge. Generell ist anzumerken, dass zahlreiche Regelungen keinen tarifrechtlichen Status im strengen Sinne des Wortes haben. Es handelt sich um Appelle, Absichtserklärungen, Aufforderungen und sonstige Vereinbarungen, die oft den Status einer (tarif-)politischen Selbstverpflichtung haben, aber keine individuellen Tarifansprüche der Auszubildenden begründen.

Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass viele tarifliche Regelungen nicht an die relativ kurze Laufzeit der Vergütungstarifverträge gebunden sind, sondern für einen längeren Zeitraum gelten. Oft werden sie aber auch (mehrfach), teilweise leicht verändert, verlängert. Dies ist der tabellarischen Übersicht im Einzelnen zu entnehmen.

Im Folgenden wird eine zusammenfassende Darstellung entlang der wichtigsten inhaltlichen Regelungsbereiche gegeben:

- Übernahme nach der Ausbildung
- Erhalt und Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze
- Einstiegsvergütung nach der Ausbildung
- Förderung der Ausbildungsfähigkeit von Jugendlichen

2. Übernahme nach der Ausbildung

In vielen Wirtschaftszweigen/Tarifbereichen bestehen Regelungen zur Übernahme der Auszubildenden nach Abschluss ihrer Ausbildung. Sie unterscheiden sich vor allem in der Frage, ob die Übernahme befristet oder unbefristet erfolgt. In den meisten der hier ausgewerteten tariflichen Vereinbarungen ist eine befristete Übernahme vorgesehen. Einige Tarifabschlüsse sehen auch eine Kombination mehrerer der genannten Varianten

¹ Vgl. dazu zuletzt: R. Bispinck/WSI-Tarifarchiv, Förderung der Ausbildung durch Tarifvertrag im Jahr 2005 - Tarifliche Regelungen zur Schaffung von Ausbildungsplätzen und zur Übernahme von Ausgebildeten, Düsseldorf, Mai 2006.

vor, insbesondere der befristeten und unbefristeten Übernahme bzw. der voll- und teilzeitigen Übernahme.

Eine **unbefristete** Übernahme² ist in folgenden Bereichen grundsätzlich vereinbart:

- *AOK- Tarifgemeinschaft*: Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis nach erfolgreich bestandener Ausbildung.
- *Deutsche Telekom AG*: Unbefristete Vollzeitübernahme von mind. 4.700 Ausgebildeten in den Jahren 2010 – 2012.
- *Eisen- und Stahlindustrie*: Grundsätzlich Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis.
- *Feinstblechpackungsindustrie* Niedersachsen/Hamburg: In der Regel Übernahme in ein unbefristetes Vollzeitarbeitsverhältnis.
- *Metallindustrie* Niedersachsen, Sachsen-Anhalt: Die Tarifvertragsparteien gehen von einer unbefristeten Übernahme in Vollzeit aus.
- *Tarifgemeinschaft RWE*: Unbefristete Übernahme von mind. 225 Ausgebildeten, letztmals 2012.
- *Volkswagen AG*: Grundsätzlich unbefristete Übernahme, leistungsorientiert auf Basis eines Beurteilungssystems, ansonsten befristet und ggf. in Teilzeit mit Heranführung an Vollzeit

Eine Übernahme für **24 Monate** ist hier vorgesehen:

- *Kali- und Steinsalzbergbau*: Nach erfolgreichem Abschluss und bei Erfüllen aller persönlichen und fachlichen Mindestvoraussetzungen

Für **12 Monate** soll u. a. in folgenden Bereichen übernommen werden (z. T. als Empfehlung ausgesprochen bzw. soweit nicht über Bedarf ausgebildet wird):

- *Deutsche Rentenversicherung Bund, Tg DRV, Knappschaft-Bahn-See*
- *Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung*
- *Druckindustrie*
- *Flach- und Hohlglasveredelungs- und -verarbeitungsindustrie* West
- *Holz- und Kunststoff verarbeitende Industrie überwiegende Tarifbereiche* West und Ost
- *Konfektion technischer Textilien*
- *Metallindustrie*: in Teilbereichen Möglichkeit der Verlängerung auf 18 Monate mit Zustimmung des Betriebsrats
- *Milch-, Schmelzkäseindustrie* Bayern
- *Molkereien* NRW
- *Öffentlicher Dienst* Bund, Länder, Gemeinden
- *Papier und Pappe verarbeitende Industrie*
- *Polstermöbel- und Matratzenindustrie*
- *Schmuck-, Edelstahl- und Uhrenindustrie* Baden-Württemberg

² Gelegentlich werden für den Fall der Abweichung von der unbefristeten Übernahme auch Mindestfristen vereinbart.

- *Schreib- und Zeichengeräteindustrie* Bayern
- *Textilindustrie* Ost
- *Textilreinigungsgewerbe*
- *Zeitschriftenverlage* Niedersachsen/Bremen
- *Zeitungsverlage* verschiedene Bereiche
- *Zigarettenindustrie*: wenn keine unbefristete Übernahme möglich

Für mindestens **6 Monate** erfolgt die Übernahme u.a. in den Bereichen:

- *Brot- und Backwarenindustrie* Hamburg/Schleswig-Holstein, Niedersachsen/Bremen, NRW, Hessen, Baden-Württemberg, Bayern
- *Kfz-Gewerbe* Baden-Württemberg, Sachsen
- *Metallhandwerk* (ohne *Elektro, Kfz, Klempner*) Sachsen
- *Molkereien Nord- und Südbaden, Nord- und Südwürttemberg, württembergisches Allgäu*
- *Schlosser- und Schmiedehandwerk* Rheinland-Rheinessen, Saarland
- *Schrott- und Recyclingindustrie*
- *Technische Betriebe für Film und Fernsehen*
- *Zeitungsverlage* Schleswig-Holstein, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern

In einigen Bereichen wurde die Übernahme von der Betriebsgröße abhängig gemacht: Im *Schlosser- und Schmiedehandwerk* erfolgt in Rheinland-Rheinessen die befristete Übernahme (6 Monate) in Betrieben ab 6, im Saarland in Betrieben ab 11 Beschäftigten. Im *Metallhandwerk* Sachsen sind in Betrieben mit weniger als 20 Beschäftigten (!) abweichende Vereinbarungen mit Zustimmung des Betriebsrats möglich.

Eine weitere Variante stellt die Übernahme in ein **Teilzeitarbeitsverhältnis** dar. Diese teilzeitige Übernahme ist manchmal als zweitbeste Lösung vorgesehen, wenn eine vollzeitige Beschäftigung nicht möglich erscheint. Auch ist die Möglichkeit einer stufenweisen Aufstockung auf Vollzeit vorgesehen.

- *Feinstblechpackungsindustrie* Hamburg, Niedersachsen: unbefristete Übernahme mit der Möglichkeit von Teilzeitarbeit (erst 25, dann 30 Stunden/Woche und anschließend Vollzeit).
- *Volkswagen AG*: Stafettenmodell mit stufenweise zunehmender Teilzeit bis zur Vollzeit.

Zu berücksichtigen ist, dass in den meisten Fällen die Übernahme „grundsätzlich“ vorgesehen bzw. als Sollvorschrift ausgestaltet ist. Die Betriebe können z. B. beim Vorliegen verhaltens- oder personenbedingter Gründe oder wegen akuter Beschäftigungsprobleme von der Übernahme Abstand nehmen. Gelegentlich ist die Abweichung von der Übernahmeverpflichtung an die Zustimmung des Betriebsrates gebunden.

In einigen Tarifbereichen bestehen spezielle tarifliche Regelungen zur **Förderung der Übernahme nach der Ausbildung**.

Chemische Industrie:

Im Tarifvertrag „Brücke in Beschäftigung“ vom 21.4.2010 sind Bestimmungen zur Nachwuchssicherung bei kritischer konjunktureller Lage enthalten. Danach können von Arbeitslosigkeit bedrohte Ausgebildete, die sonst nach Beendigung der Ausbildung aus betrieblichen Gründen nicht übernommen werden können bzw. nicht übernommen würden, Unterstützungsleistungen erhalten.

- Förderfähig ist eine zusätzliche Übernahme nach der Ausbildung in ein befristetes (mindestens 12 Monate) oder unbefristetes Arbeitsverhältnis.
- Möglich sind Zuschüsse zum Entgelt bis zu 1.000 € monatlich bis zu 12 Monaten; in Höhe des Zuschusses entfällt der Anspruch auf das Tarifentgelt.
- Die Finanzierung erfolgt über die Bereitstellung von ca. 25 Mio. € durch die Arbeitgeber für einen im Unterstützungsverein der chemischen Industrie (UCI) angesiedelten Fonds

Metall- und Elektroindustrie NRW:

Im Tarifvertrag „Zukunft in Bildung“ vom 30.6.2010 gilt für Auszubildende, die befristet übernommen wurden, folgendes:

- Die befristeten Arbeitsverhältnisse können bis zu einer Gesamtdauer von 48 Monaten oder länger zum Zwecke einer Freistellung für eine Bildungsmaßnahme verlängert werden.
- Diese Maßnahmen können das Nachholen von Schulabschlüssen, Aufstiegsfortbildung sowie berufsbegleitende Studiengänge beinhalten.
- Nach 24 Monaten wird der Beschäftigte für 12 Monate bis zum Ende der Verlängerung von der Arbeitsleistung - unter Fortzahlung der Vergütung aus dem Wertgut haben - zum Zwecke der Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Bildung freigestellt.
- Während des befristeten Arbeitsverhältnisses einschließlich der Freistellung erhält er 2/3 seines tariflichen Monatsentgeltes.
- Bei erfolgreichem Abschluss der Bildungsmaßnahme besteht ein Anspruch auf Verlängerung des Arbeitsverhältnisses für max. 12 Monate.

Keine tariflichen Regelungen zur Übernahme nach der Ausbildung bestehen in folgenden Bereichen:

- *Bankgewerbe*
- *Bauhauptgewerbe*
- *Einzelhandel*
- *Versicherungen*

3. Erhalt und Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze

Aussagen bzw. Vereinbarungen zum Erhalt und zum Ausbau der Ausbildungskapazität finden sich ebenfalls in zahlreichen Wirtschaftszweigen/Tarifbereichen. Dabei fallen Form und Verbindlichkeitsgrad der Absprachen im Einzelfall sehr unterschiedlich aus.

Das reicht vom Appell der Tarifparteien an die Betriebe, verstärkt auszubilden, bis zur verbindlichen und zahlenmäßig präzisen Festlegung der Steigerung der Ausbildungsplätze.

Gemeinsame Erklärungen/Appelle

In einigen Fällen beschränkten sich die Tarifparteien auf einen Appell bzw. Aufruf an die Betriebe und Unternehmen zu verstärkten Ausbildungsaktivitäten. Hier einige Beispiele:

- In der *Metall- und Elektroindustrie* Schleswig-Holstein, Hamburg, nordwestliches Niedersachsen, Unterweser und Mecklenburg-Vorpommern wollen die Tarifparteien auf die Betriebsparteien „einwirken“, mehr Ausbildungsplätze anzubieten. In Niedersachsen wird aufgrund des doppelten Abiturjahrgangs Empfehlung zur deutlichen Erhöhung der Ausbildungsplatzzahlen gegeben.
- In der *Textil- und Bekleidungsindustrie* richteten die Tarifparteien einen „Appell“ an die Unternehmen, „möglichst viele Ausbildungsplätze“ einzurichten.
- Bei den *Zeitungsverlagen* Niedersachsen, Bremen appellieren die Tarifparteien ebenfalls an die Betriebe, „möglichst viele Ausbildungsplätze“ einzurichten. Es wird „dringend“ empfohlen, über den eigenen Bedarf hinaus auszubilden.
- In der *Zigarettenindustrie* „streben die Unternehmen an“, über das bisherige Maß hinaus auszubilden.

Beibehaltung und Erhöhung des Ausbildungsniveaus

In einigen Bereichen verständigten sich die Tarifparteien darauf, das Ausbildungsniveau zu halten. Dies gilt u. a. für die Bereiche:

- *Chemische Industrie*: Angebot von jeweils 9.000 Ausbildungsplätzen im Durchschnitt der Ausbildungsjahre 2011, 2012 und 2013.
- *Deutsche Telekom*: Erhalt der Ausbildungsquote von 2,9 % für die Jahre 2011 – 2013 (entspricht 13.000 Ausbildungsplätzen).
- *Energiewirtschaft* NRW (GWE-Bereich): Aufforderung des Arbeitgeberverbandes an die Mitgliedsunternehmen zur Beibehaltung des hohen Ausbildungsplatzniveaus.
- *Hohl- und Kristallglaserzeugung* Bayern: Zahl der Ausbildungsplätze mindestens auf dem bestehenden Niveau.
- *Kali- und Steinsalzbergbau*: Bereitstellung von mind. 160 Ausbildungsplätzen in den Jahren bis 2016.
- *Kunststoff verarbeitende Industrie* Bayern, Baden-Württemberg, Hessen: Erhöhung des vereinbarten Ausbildungsplatzangebots für 2011 – 2013 um jeweils 1,5%, 2 % bzw. 3 %.
- *Metall- und Elektroindustrie* Niedersachsen: Tarif-Parteien gehen von 1.000 Ausbildungsplätzen je Einstelljahr aus.
- *Mineralölverarbeitung BP Europe SE*: Ausbildungsquote von mindestens 6 % der Beschäftigten.
- *Mitteldeutsche Braunkohlegesellschaft (MIBRAG)*: Fortführung der Ausbildung auf bestehendem Niveau.

- *Tarifgemeinschaft Vattenfall*: von 2006 bis 2012 pro Ausbildungsjahr 394 Auszubildende.
- *Volkswagen AG*: 1.250 Ausbildungsplätze jeweils für 2010-2014.

In manchen Tarifbereichen gibt es eine Verknüpfung der Ausbildungsvergütung mit der Erhöhung der Zahl der Ausbildungsplätze.

- *Feuerfest- und Säureschutzindustrie*: Zur Förderung der Ausbildung können Arbeitgeber und Betriebsrat die Ausbildungsvergütung um 10 % reduzieren. Die Tarifvertragsparteien sind hinzuzuziehen.

Kontrolle

In einigen Tarifbereichen haben die Tarifparteien konkrete Kontrollverfahren vereinbart:

- *Chemische Industrie West und Ost*: jährliche Ermittlung des Ausbildungsplatzangebots; ergibt die Ergebnisbetrachtung 2013 ein deutliches Unterschreiten, erfolgen unverzüglich Verhandlungen zur Verbesserung des Ausbildungsplatzangebots.
- *Metallindustrie Niedersachsen*: Überprüfung durch die Tarifvertragsparteien.

Kooperation der Tarifparteien

In einigen Bereichen haben die Tarifparteien eine dauerhafte Kooperation vereinbart:

- In der *chemischen Industrie* sind Ausbildungsfragen ebenfalls Gegenstand von regionalen „Runden Tischen/Foren für Ausbildung und Arbeitsmarktfragen“, die z. T. bereits 1994 eingerichtet wurden.
- In der norddeutschen *Metallindustrie* (Schleswig-Holstein, Hamburg, nordwestliches Niedersachsen, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern) sind halbjährliche gemeinsame Gespräche ggf. unter Hinzuziehung der Arbeitsverwaltung und der Industrie- und Handelskammern vereinbart.

4. Einstiegsvergütung nach der Ausbildung

In der überwiegenden Mehrheit der hier ausgewerteten Tarifbereiche gibt es - wie auch in den Tarifverträgen generell - keine besonderen, das heißt abgesenkten, Eingangsvergütungen für Berufsanfänger nach abgeschlossener Ausbildung. In einigen Bereichen wurden allerdings die tariflichen Grundlöhne bzw. -gehälter für einen festgelegten Zeitraum um einen bestimmten Prozentsatz herabgesetzt.

- *Bauhauptgewerbe Ost*: Beschäftigungssicherungsklausel, die eine Absenkung der Tarifvergütungen um bis zu 6 % erlaubt, u.a. um die Übernahme von Auszubildenden zu ermöglichen.
- *Chemische Industrie*: Verlängerung der Regelung, wonach Berufsanfänger im 1. Berufsjahr 95 % der üblichen tariflichen Sätze erhalten. Bei Übernahme in einen

ausbildungsfremden Beruf der Entgeltgruppen 1 - 4 werden allerdings 100 % gezahlt.

- *E.ON Energie*: Starteingruppierung für max. 12 Monate (6,5 % unterhalb der Basisvergütung).
- *Feuerfest- und Säureschutzindustrie* alle regionalen Bereiche West: Im 1. Jahr nach der Übernahme erfolgt ein Abschlag von 10 % (Hessen zusätzlich 5 % im 2. Jahr) auf das Tarifentgelt.
- *Maler- und Lackiererhandwerk*: Einstiegsgehälter in den ersten 6 Monaten nach der Übernahme bzw. bei Neueinstellung nach längerer Arbeitslosigkeit.
- *Steine-Erden-Industrie* Thüringen: Die Tarifgrundvergütungen können bei der Übernahme von Ausgebildeten bzw. bei der Neueinstellung von Langzeitarbeitslosen (mindestens ein halbes Jahr) im 1. Jahr um 10 % und im 2. Jahr um 5 % abgesenkt werden.
- *Wohnungswirtschaft*: Vereinbarung einer abgesenkten Vergütung für bis zu 12 Monate möglich für Ausgebildete, die über den Bedarf des Unternehmens übernommen wurden.

5. Förderung der Ausbildungsfähigkeit von Jugendlichen

In einigen Tarifbereichen wurden zum Teil umfangreiche Vereinbarungen zur Förderung der Ausbildungsfähigkeit von Jugendlichen getroffen. Hier seien zwei Beispiele aus der chemischen Industrie und der Metall- und Elektroindustrie genannt:

Chemische Industrie:

Der Tarifvertrag zur Förderung der Integration von Jugendlichen zielt auf die Vermittlung von Berufsfertigkeiten/-fähigkeiten für Schulabgänger bis zum vollendeten 20. Lebensjahr mit fehlender Eignung zur Aufnahme eines Ausbildungsverhältnisses. Vorgeschrieben sind:

- schriftlicher Vertrag in der Regel über ein Jahr
- Eingliederung nach einem betrieblichem Eingliederungsplan unter Beachtung betriebsverfassungsrechtlicher Bestimmungen
- Beschäftigung der Jugendlichen mit einfachen Tätigkeiten möglich
- Durchführung des Eingliederungsplanes durch hauptberufliche Ausbilder, Ausbildungsbeauftragte, Meister oder andere geeignete Personen
- Eingliederungsvergütung von monatlich 430 € (West) bzw. 376 € (Ost)

Metall- und Elektroindustrie NRW:

Der Tarifvertrag zur Förderung der Ausbildungsfähigkeit vom 13.2.2008 soll die Möglichkeit eröffnen, eine betriebliche Ausbildungsvorbereitungsphase zu vereinbaren. Der Tarifvertrag legt u. a. fest:

- Abschluss eines schriftlichen Fördervertrages
- Dauer der Förderung bis zu einem Jahr
- Rechte und Pflichten der Teilnehmer

- Vergütung von 75/80/85/90 % der Ausbildungsvergütung im 1. Ausbildungsjahr in den Monaten 1-3/4-6/7-9/10-12 der Maßnahme
- nach erfolgreicher Maßnahme Verpflichtung zur Übernahme in ein Ausbildungsverhältnis

6. Zusammenfassung

In zahlreichen Tarifverträgen gibt es Regelungen zur Übernahme nach der erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung. In der Regel handelt es sich um befristete Übernahmeregelungen mit einem Zeitraum zwischen 6 und 24 Monaten, mehrheitlich mit 12 Monaten. Aber es wächst die Zahl der Tarifbereiche mit Vorschriften für eine unbefristete Übernahme. Diese wurden meist in Firmentarifverträgen vereinbart, aber kürzlich einigen sich auch die Tarifparteien in der Stahlindustrie auf eine unbefristete Übernahme.

Die Tarifparteien haben in verschiedenen Branchen und Tarifbereichen auch Regelungen zum Erhalt der bestehenden bzw. zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen vereinbart. In manchen Fällen ist dies nicht mehr als ein Appell bzw. ein Aufruf an die Betriebe zu verstärkten Ausbildungsaktivitäten, aber es gibt auch Firmen- wie Branchentarifverträge, die mit präzisen Zahlen vorgeben, wie viele Ausbildungsplätze bereit gestellt werden müssen. In einzelnen Fällen ist auch geregelt, wie die Einhaltung der Vorschriften kontrolliert werden soll.

In der Mehrzahl der Tarifbereiche gibt es keine besonderen, das heißt abgesenkten Eingangsvergütungen für Berufsanfänger nach abgeschlossener Ausbildung. In einzelnen Fällen besteht die Möglichkeit zur zeitlich befristeten Absenkung (i.d.R. ein Jahr) um 5 - 10 %.

In jüngster Zeit wurden auch Tarifverträge zur Förderung der Ausbildungsfähigkeit von Jugendlichen abgeschlossen, um die Chancen von benachteiligten Jugendlichen auf dem Ausbildungsmarkt zu erhöhen. Beispiele dafür gibt es in der chemischen Industrie und in der Metall- und Elektroindustrie.

Tabelle 1:

Ausbildungsvergütungen der gewerblichen und kaufmännischen Auszubildenden¹ in ausgewählten Tarifbereichen West/Ost

Tarifbereich	1. Ausbildungs- jahr	2. Ausbildungs- jahr	3. Ausbildungs- jahr	4. Ausbildungs- jahr	Erhöhung ge- genüber Dezem- ber 2010 im 3. Ausbildungsjahr %
	€	€	€	€	
Landwirtschaft ² Bayern	500/550	560/610	620/670	-	0,0
Landwirtschaft Mecklenburg-Vorpommern	475	515	585	-	0,0
Energiewirtschaft NRW (GWE-Bereich)	675	779	883	986	3,4
Energie- und Versorgungswirtschaft (AVEU) Ost	597	690	787	886	3,0
Steinkohlenbergbau Ruhr ³	557	618	679	740	3,0
Eisen- und Stahlindustrie NRW ⁴ , Ost	775	795	835	885	4,1
Chemische Industrie Nordrhein	774	853	934	1.003	3,9
Chemische Industrie Ost	766	810	855	902	4,3
Shell Deutschland Oil GmbH	871	948	1.040	1.131	3,4
Metall- und Elektroindustrie Nordwürttemberg/Nordbaden ⁵	832	884	962	1.014	2,7
Metall- und Elektroindustrie Sachsen ⁶	807	854	900	946	2,7
Kfz-Gewerbe NRW ²	490/539	516/568	566/623	621/683	2,2/2,3
Kfz-Gewerbe Thüringen	440	495	560	610	0,0
Holz u. Kunststoff verarb. Industrie Westf.-Lippe	708	762	832	-	8,1
Holz u. Kunststoff verarb. Industrie Sachsen	606	648	690	732	12,4
Papier verarbeitende Industrie	742	809	876	942	1,5
Druckindustrie	835	886	937	988	0,0
Textilindustrie Westfalen u. Osnabrück	706	774	854	921	3,6
Textilindustrie Ost	600	650	700	750	8,0
Bekleidungsindustrie Bayern	629	684 (696)	772 (797)	-	3,6 (3,6)
Süßwarenindustrie Baden-Württemberg	680	763	865	940	3,0
Süßwarenindustrie Ost	593	688	781	852	1,9
Bauhauptgewerbe ⁷ (West ohne Berlin-West)	632 (627)	971 (864)	1.227 (1.128)	1.379 (-)	3,0 (3,0)
Bauhauptgewerbe (Ost ohne Berlin-Ost)	548 (542)	752 (670)	950 (876)	1.069 (-)	3,4 (3,4)
Großhandel NRW	711	785	853	-	3,0
Großhandel Sachsen-Anhalt	632	700	742	-	3,0
Einzelhandel NRW	664	739	845	900	3,0
Einzelhandel Brandenburg	589	664	761	-	3,0
Deutsche Bahn AG Konzern ⁸	697	754	810	867	1,8
Deutsche Post AG	667	742	817	-	0,0
Deutsche Telekom AG ⁹	786	838	886	953	4,7
¹⁰	740/700	790/750	840/800	890/850	5,0/5,3
Privates Transport- und Verkehrsgewerbe NRW	575	665	745	-	3,5
Privates Verkehrsgewerbe (Spedition u. Güterverkehr) Thüringen ¹¹	332	387	442	-	0,0
Bankgewerbe (ohne Genossenschaftsbanken)	781	843	905	-	1,6
Versicherungsgewerbe	803	878	952	-	2,7
Hotel- und Gaststättengewerbe Bayern ²	521/597	683	770	-	2,5
Hotel- und Gaststättengewerbe Sachsen	460	540	610	-	2,5
Gebäudereinigerhandwerk gewerbl.: West kaufm.: Berlin-West	555 (502)	670 (601)	790 (704)	-	2,6 (0,0)
Gebäudereinigerhandwerk gewerbl.: Ost (o. Berlin- Ost) kaufm.: Berlin-Ost	410 (502)	495 (601)	585 (704)	-	3,5 (0,0)
Öffentlicher Dienst Bund, Gemeinden	703	753	799	863	1,1
Öffentlicher Dienst Länder	714	766	813	879	1,5

Fußnoten siehe nächste Seite

Fußnoten zu Tabelle 1

- 1) Beträge auf volle € gerundet; bei unterschiedlichen Ausbildungsvergütungen Angaben für kaufm. Auszubildende in Klammern.
- 2) Ausbildungsvergütung unter 18./ab 18. Lebensjahr.
- 3) Für die Dauer der Untertageausbildung + 100 € mtl., für Auszubildende zum Bergmechaniker oder Berg- und Maschinenmann + 36 € mtl.
- 4) Auszubildende in den Berufen als Schmied, Former, Hüttenfacharbeiter und Metallhüttenarbeiter erhalten einen Zuschlag von 20,45 € mtl.
- 5) Auszubildende in den Berufen als Formschmied, Gesenkschmied, Kesselschmied und Former erhalten einen Zuschlag von 23,01 € mtl.
- 6) Auszubildende in Gießereien in den Berufen als Former erhalten einen Zuschlag von 30,68 € mtl.
- 7) Für Hamburg Sonderregelung.
- 8) Hier die Unternehmen: DB Station & Service AG, DB Fernverkehr AG, DB Regio AG, DB Schenker Rail Deutschland AG, DB Netz AG.
- 9) Für bis zum 28.02.07 eingestellte Ausz.
- 10) Für ab dem 01.03.07 eingestellte Ausz. im Cluster 1 (u. a. Fachinformatiker, IT-Systemkaufleute, Industriekaufleute) / Cluster 2 (u. a. Kaufleute im Einzelhandel, Werbekaufleute, Rechtsanwalt-Fachangestellte).
- 11) Eigene Berechnung.

Tarifliche Regelungen im Überblick

Wirtschaftsbereich	Tariffbereich	Seite
Energie- und Wasserversorgung, Bergbau	Tarifgemeinschaft Energie (u. a. E.ON Energie AG)	3
	Energiewirtschaft Nordrhein-Westfalen (GWE-Bereich)	3
	Energiewirtschaftliche Unternehmen (AVE Hannover)	3
	Hessen	
	Energie Südwest	4
	MIBRAG mbH	4
	Tarifgruppe RWE	4
	Tarifgemeinschaft Vattenfall Europe	4
	Kali- und Steinsalzbergbau Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Sachsen-Anhalt, Thüringen	5
Grundstoff- und Produktionsgütergewerbe	Eisen- und Stahlindustrie Niedersachsen, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Bundesgebiet Ost	6 – 7
	Chemische Industrie Bundesgebiet West und Ost	7 – 8
	Mineralölverarbeitung BP Europe SE, Shell Deutschland Oil GmbH	9
	Shell Deutschland Oil GmbH	9
	Steine-Erden-Industrie Hessen	9
	Steine-Erden-Industrie und Betonsteinhandwerk Bayern	10
	Steine-Erden-Industrie Thüringen	10
	Naturstein- und Naturwerksteinindustrie Nord, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland	10
	Feuerfest- / Säureschutzindustrie alle regionalen Bereiche West	10
Investitionsgütergewerbe	Metall- und Elektroindustrie Bundesgebiet West und Ost	11 – 12
	Feinstblechpackungsindustrie Hamburg und Niedersachsen	13
	Füllhalterindustrie Nordwürttemberg/Nordbaden	13
	Volkswagen AG	14
	Sitech Sitztechnik GmbH	14
	Schrott- und Recyclingindustrie alle regionalen Bereiche West, Bundesgebiet Ost	15
	Heizungsindustrie Hessen	15
	Galvaniseure, Graveure und Metallbildner Bundesgebiet West und Ost (ohne Hamburg)	15
	Metallhandwerk (ohne Elektro, Kfz, Klempner)	16
	Niedersachsen, Sachsen	
	Kfz-Gewerbe Niedersachsen, Baden-Württemberg, Sachsen	17 – 18
	Schlosser- und Schmiedehandwerk Rheinland-Rheinessen, Saarland, Baden-Württemberg	18
	Feinwerktechnik Baden-Württemberg	19
Verbrauchsgütergewerbe	Flachglasverarbeitung und -veredelung Bundesgebiet West	20
	Hohlglasveredelungs- und -verarbeitungsindustrie Bundesgebiet West	20
	Hohl- und Kristallglaserzeugung einschl. Hüttenveredelung und -verarbeitung Bayern	20
	Schmuck-, Edelmetall- und Uhrenindustrie Baden-Württemberg	20
	Holz und Kunststoff verarbeitende Industrie Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen, Bremen, Baden-Württemberg, Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Berlin-Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen	20 – 22
	Polstermöbel- und Matratzenindustrie Nordrhein-Westfalen	22
	Schreib- und Zeichengeräteindustrie - Bleistiftindustrie - Bayern	22
	Papier und Pappe verarbeitende Industrie Bundesgebiet West und Ost	23
	Druckindustrie Bundesgebiet West und Ost	23
	Kunststoff verarbeitende Industrie Hessen, Baden-Württemberg, Bayern	23 – 24
	Textil- und Bekleidungsindustrie Bundesgebiet West	24

Wirtschaftsbereich	Tarifbereich	Seite
Fortsetzung		
Verbrauchsgütergewerbe	Textilindustrie Bundesgebiet Ost	24
	Konfektion Technischer Textilien Bundesgebiet West und Ost	25
Nahrungs- und Genussmittelgewerbe	Molkereien Nordrhein-Westfalen, Nord- und Südbaden, Nord- und Südwürttemberg, württemberg. Allgäu, Bayern, bayer. Schwaben	26
	Milchindustrie Bayern	26
	Schmelzkäseindustrie Bayern	27
	Brot- u. Backwarenindustrie Hamburg/Schleswig-Holstein, Niedersachsen/Bremen, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Baden-Württemberg, Bayern	27 – 28
	Fleischerhandwerk Rheinland-Rhein Hessen, Pfalz	28
	Cigarettenindustrie Bundesgebiet West und Ost	28
Baugewerbe	Bauhauptgewerbe Bundesgebiet Ost (ohne Berlin-Ost)	29
	Dachdeckerhandwerk Bundesgebiet West und Ost	29
	Maler- und Lackiererhandwerk Bundesgebiet West und Ost	29
Verkehr u. Nachrichtenübermittlung	Deutsche Telekom AG, Deutsche Telekom Servicegesellschaften, Telekom Deutschland GmbH	30
	Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH (FBS), Berliner Flughafen GmbH (BFG)	31
Priv. Dienstleistungen, Org. o. Erwerbszweck	Textilreinigungsgewerbe Bundesgebiet West und Ost	32
	Technische Betriebe für Film und Fernsehen Bundesgebiet West und Ost	32
	Buch- und Zeitschriftenverlage Nordrhein-Westfalen	32
	Zeitschriftenverlage Niedersachsen/Bremen, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen	32
	Zeitungsverlage Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg, Niedersachsen, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen	33 – 34
	Wohnungswirtschaft Bundesgebiet West und Ost	34
Gebietskörperschaften, Sozialversicherung	Öffentlicher Dienst Bund und Gemeinden, Bundesgebiet West und Ost	35
	Öffentlicher Dienst Länder, Bundesgebiet West und Ost (ohne Hessen und Berlin)	35
	Öffentlicher Dienst Land Hessen	36
	Bundesagentur für Arbeit Bundesgebiet West und Ost	36
	Deutsche Rentenversicherung Bund, Tarifgemeinschaft Deutsche Rentenversicherung, Knappschaft-Bahn-See Bundesgebiet West und Ost	37
	Deutsche gesetzliche Unfallversicherung Bundesgebiet West und Ost	37
	AOK Tarifgemeinschaft Bundesgebiet West und Ost	37
	Barmer GEK Bundesgebiet West und Ost	38
	Technikerkrankenkasse Bundesgebiet West und Ost	38

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Energie und Wasserversorgung, Bergbau

Gewerkschaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Abschlussdatum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung
IG BCE ver.di	Tarifgemeinschaft Energie (u. a. E.ON Energie AG) 24.000 AN	07.06.11	01.06.11 31.12.12	Erhöhung um 3,2 % von 738 786 845 906 € auf 762 811 872 935 € 1,7 % Stufenerhöhung ab 01.06.12 auf 775 825 887 951 €
			01.07.02 31.12.12	Regelungen im RTV für Auszubildende: - nach bestandener Abschlussprüfung wird die Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis bei entsprechendem Personalbedarf angestrebt - TV-Parteien prüfen in den jeweiligen Verhandlungen die Möglichkeiten der befristeten Übernahme
			01.01.03	Starteingrouppierung bei Übernahme nach der Ausbildung/Einstellung für max. 12 Monate (6,5 % unterhalb der Basisvergütung)
		10.06.08	01.01.09 31.12.12	- unbefristete Übernahme von 200 Ausgebildeten/Jahr in ein Unternehmen des E.ON Konzerns - befristete Übernahme der Ausgebildeten, die in der Zeit vom 01.05.08 bis 31.12.12 ihre Prüfung bestehen für mind. 12 Monate unter Zugrundelegung der vollen tariflichen Wochenarbeitszeit; abweichende Regelungen sind möglich, dabei Verlängerung der befristeten Übernahme entsprechend der Verringerung der Wochenarbeitszeit
IG BCE ver.di	Energiewirtschaft Nordrhein-Westfalen (GWE-Bereich) 9.000 AN	11.07.11	01.07.11 31.08.12	Erhöhung um 3,4 3,3 3,4 3,2 % von 653 754 854 955 € auf 675 779 883 986 € Tarifinformation vom 12.07.11: Aufforderung des Arbeitgeberverbandes an die Mitgliedsunternehmen zur Beibehaltung des hohen Ausbildungsplatzniveaus und zur Übernahme Ausgebildeter für mind. 12 Monate
ver.di	Energiewirtschaftliche Unternehmen (AVE Hannover) Hessen 4.900 AN	08.04.11	01.04.11 28.02.13	Erhöhung um 3,5 3,9 3,6 3,3 % von 710 775 830 915 € auf 735 805 860 945 € Stufenerhöhung ab 01.05.12 um 2,7 2,5 2,3 2,1 % auf 755 825 880 965 € - befristete Übernahme für 12 Monate von Ausgebildeten, die während der TV-Laufzeit ihre Prüfung bestehen; befristete Übernahme auch in Konzernunternehmen mit Zustimmung des BR möglich - Übernahme nach Ablauf der 12 Monate in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten - Zusage, während der TV-Laufzeit jeweils mind. die Zahl der Ausbildungsverträge wie 2003 anzubieten - Abweichung für Unternehmen mit unter 100 AN möglich, soweit aus betrieblichen Gründen die Übernahme/das Angebot von Ausbildungsverträgen nicht möglich ist; vorab Unterrichtung der TV-Parteien

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Energie und Wasserversorgung, Bergbau

Ge- werk- schaft	Tarfbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Ab- schluss- datum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung
ver.di	Energie Südwest (vormals: Private Energieversorgung Rheinland-Pfalz) 3.500 AN	15.06.11	01.04.11 31.03.13	Erhöhung um 5,2 4,7 4,3 3,9 % von 668 743 818 892 € auf 703 778 853 927 € Stufenerhöhung ab 01.05.12 um 5,0 4,5 4,1 3,8 % auf 738 813 888 962 €
		15.06.11	01.04.11 31.12.14	während der TV-Laufzeit befristete Übernahme für 12 Monate von Ausgebildeten, die ihre Ausbildung mit der Note 1, 2 oder 3 abschließen mit einem Beschäftigungsgrad von mind. 80 %
IG BCE	MIBRAG mbH Bundesgebiet Ost 2.500 AN	02.05.11	01.05.11 31.08.12	Erhöhung um 36,8 24,7 14,2 5,8 % von 541,01 641,78 753,17 869,86 € auf 740,00 800,00 860,00 920,00 € Erklärung zur Förderung der Ausbildung und der Übernahme von Ausgebildeten, u. a.: - Bereitschaft, für die Jahre 2011 und 2012 die Ausbildung auf dem bestehenden hohen Niveau fortzuführen - unbefristete Übernahme aller Auszubildenden, die in den Jahren 2011 bis 2013 ihre Ausbildung erfolgreich beenden (Bestehen der ersten Prüfung)
IG BCE ver.di	Tarifgruppe RWE 26.000 AN	25.01.11	01.11.10 30.11.11	Erhöhung um 3,4 % von 656 757 858 959 € auf 678 783 887 991 €
		21.11.08	31.11.08 31.12.12 ohne Nach- wirkung	TV über die unbefristete Übernahme von Ausgebildeten, u. a.: - Übernahme von mind. 225 Ausgebildeten/Jahr, letztmals 2012 - jährliche Information der TV-Parteien über erfolgte Einstellungen - bei Nichterreichen der Übernahmezahl in einem Jahr entsprechende Erhöhung im Folgejahr - vereinbarte Mindestgesamtzahl der Einstellungen bis zum Ende der TV-Laufzeit
IG BCE ver.di	Tarifgemeinschaft Vattenfall Europe 16.000 AN	09.02.11	01.01.11 31.01.12	Erhöhung um 3,4 % von 742,97 800,12 857,27 914,42 € auf 768,23 827,32 886,42 945,51 €
			01.07.07 31.12.12	Ausbildungstarifvertrag, u. a.: - Einstellung von 394 Auszubildenden pro Ausbildungsjahr bis Ende 2012 - Vereinbarung der Betriebsparteien über die bedarfsorientierte Anzahl von unbefristet zu übernehmenden Ausgebildeten - Übernahme von mind. 80 % der übrigen Ausgebildeten in ein befristetes Arbeitsverhältnis für 12 Monate

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Energie und Wasserversorgung, Bergbau

Gewerkschaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Abschlussdatum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung
IG BCE	Kali- und Steinsalzbergbau Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Sachsen-Anhalt, Thüringen 9.000 Arb./Ang.	12.10.10	01.11.10 31.12.11	Erhöhung um 3,6 % von 550,00 650,00 750,00 850,00 € auf 569,80 673,40 777,00 880,60 € für gewerbliche (über Tage), kaufmännische u. technische Berufe von 550,00 700,00 800,00 900,00 € auf 569,80 725,20 828,90 932,40 € für gewerbliche Berufe (unter Tage)
		09.12.10	01.01.11 31.12.16	Vereinbarung zwischen AG, Gesamt-BR und IG BCE „Zukunftssicherung zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigungssicherung (Zukunftskonzept 2016), u. a.: - Bereitstellung von mind. 160 Ausbildungsplätzen jährlich - Übernahme von erfolgreich Ausgebildeten in ein befristetes Arbeitsverhältnis von 24 Monaten
		04.03.10	01.03.10 31.12.11	TV zur Beschäftigungssicherung durch sachgrundlose Befristung, u. a.: auch künftig Festhalten am Ziel, dass Auszubildende nach erfolgreicher Abschlussprüfung in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden sollen

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Grundstoff- und Produktionsgütergewerbe

Gewerkschaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Abschlussdatum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung
IGM	Eisen- und Stahlindustrie Niedersachsen, Bremen, Nordrhein-Westfalen 85.700 Arb./Ang.	30.09.10	01.12.11 28.02.13	Erhöhung um 4,3 4,1 4,1 4,4 % von 743 764 802 848 € auf 775 795 835 885 €
		01.04.09	bis 31.12.11 ohne Nachwirkung	Wiederinkraftsetzung des TV zur Beschäftigungssicherung und Einführung von Arbeitszeitkonten, u.a.: - grundsätzlich Übernahme der Ausgebildeten nach bestandener Abschlussprüfung für 24 Monate und mind. 28 Std./Woche - Ausnahme: mit Zustimmung des BR bei akuten betrieblichen Beschäftigungsproblemen oder wenn über den betrieblichen Bedarf hinaus Ausbildungsverträge abgeschlossen wurden - Übernahmeverpflichtung kann auch durch Vermittlung in ein(en) anderen/anderes Betrieb/Unternehmen erfüllt werden
	21./ 22.11.11	bis 28.02.13 ohne Nachwirkung	Verlängerung des TV zur Beschäftigungssicherung und Einführung von Arbeitszeitkonten Neufassung des § 3, Laufzeit: 01.12.11 bis 31.01.16, u. a.: - grundsätzlich unbefristete Übernahme Ausgebildeter nach bestandener Abschlussprüfung - Regelungen zum Abweichen von der Übernahmeverpflichtung, u. a. bei Ausbildung über Bedarf oder akuten betrieblichen Beschäftigungsproblemen - Übergangsregelung für derzeitige Auszubildende	
	Saarland 14.200 Arb./Ang.	09.12.10	01.12.10 31.01.12	Erhöhung um 3,6 % von 713 738 779 833 € auf 739 763 807 863 €
			kündbar: 31.12.11	TV zur Beschäftigungssicherung: Regelung wie Nordrhein-Westfalen mit folgender Ausnahme: - grundsätzlich Übernahme der Ausgebildeten nach bestandener Abschlussprüfung für mind. 12 Monate
		09.12.10		Zur Sicherung des Fachkräftebedarfs Einrichtung einer paritätisch besetzten technischen Kommission mit der Verpflichtung zur Gesprächsaufnahme zu folgenden Themen: Zugang von Hauptschülern zur dualen Berufsausbildung, u. a.: - Bestandsaufnahme und Analyse bereits bestehender Maßnahmen in den Mitgliedsunternehmen - Prüfung, ob diese Maßnahmen durch die Bundesagentur für Arbeit gefördert werden können - Prüfung, ob einem eng definierten Personenkreis durch gezielte Förderung eine duale Berufsausbildung ermöglicht werden kann

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Grundstoff- und Produktionsgütergewerbe

Gewerkschaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Abschlussdatum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung															
IG BCE	Fortsetzung Eisen- und Stahlindustrie Saarland			<ul style="list-style-type: none"> - Prüfung, ob Fördermaßnahmen in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung durchgeführt werden können Weiterbildungsmaßnahmen 															
	Bundesgebiet Ost 16.200 Arb./Ang.	29.11.11	01.12.11 28.02.13	Abschluss zur Ausbildungsvergütung wie Niedersachsen, Bremen, Nordrhein-Westfalen															
		07.04.09	bis 31.12.11 ohne Nachwirkung	TV zur Beschäftigungssicherung und Einführung von Arbeitszeitkonten wie Niedersachsen, Bremen, Nordrhein-Westfalen															
		29.11.11	bis 28.02.13 ohne Nachwirkung	Verlängerung des TV zur Beschäftigungssicherung und Einführung von Arbeitszeitkonten sowie Neufassung des § 3, Laufzeit: 01.12.11 bis 31.01.16, wie Niedersachsen, Bremen, Nordrhein-Westfalen															
	Chemische Industrie alle regionalen Bereiche West, Ost 523.600 AN	31.03.11	regional unterschiedlich 01.03./ 01.04./ 01.05.11 bis 31.05./ 30.06./ 31.07.12	<p>nach jew. einem Nullmonat Erhöhung der regional unterschiedlichen Ausbildungsvergütungen</p> <p><i>Beispiel Nordrhein:</i></p> <table style="margin-left: 20px; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding-right: 10px;">um</td> <td style="padding-right: 10px;">4,7</td> <td style="padding-right: 10px;">4,3</td> <td style="padding-right: 10px;">3,9</td> <td style="padding-right: 10px;">3,6%</td> </tr> <tr> <td style="padding-right: 10px;">von</td> <td style="padding-right: 10px;">638</td> <td style="padding-right: 10px;">713</td> <td style="padding-right: 10px;">789</td> <td style="padding-right: 10px;">853 €</td> </tr> <tr> <td style="padding-right: 10px;">auf</td> <td style="padding-right: 10px;">655</td> <td style="padding-right: 10px;">732</td> <td style="padding-right: 10px;">810</td> <td style="padding-right: 10px;">876 €</td> </tr> </table> <p>Verlängerung der Regelung über abgesenkte Tarifsätze für Neueinstellungen und Langzeitarbeitslose für die Dauer der TV-Laufzeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 95 % der gültigen tariflichen Entgeltsätze im 1. Beschäftigungsjahr eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses der Entgeltgruppen E 1 bis E 9 - voller Tarifsatz bis zur Entgeltgruppe E 4 für vom Ausbildungsbetrieb/-unternehmen übernommene ausgebildete Berufsanfänger bei Übernahme einer berufsfremden Tätigkeit sowie unabhängig von der Entgeltgruppe bei Übernahme in eine Teilzeitbeschäftigung von bis zu 30 Std./W. - 95 % für extern ausgebildete Berufsanfänger im 1. Beschäftigungsjahr in den Entgeltgruppen E 10 bis E 13 	um	4,7	4,3	3,9	3,6%	von	638	713	789	853 €	auf	655	732	810	876 €
um	4,7	4,3	3,9	3,6%															
von	638	713	789	853 €															
auf	655	732	810	876 €															

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Grundstoff- und Produktionsgütergewerbe

Gewerkschaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Abschlussdatum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung
	Fortsetzung Chemische Industrie alle regionalen Bereiche West, Ost	21.04.10	01.01.11 31.12.13	Neufassung des TV „Zukunft durch Ausbildung“ mit Zusammenführung der Ausbildungsinitiativen West und Ost, u. a.: <ul style="list-style-type: none"> - Grundsatz „Ausbildung vor Übernahme“ - Verpflichtung der AG, jeweils 9.000 Ausbildungsplätze im Durchschnitt der Ausbildungsjahre 2011, 2012 und 2013 anzubieten - unterstützende Maßnahmen zur Umsetzung der Verpflichtung, u. a. durch die regionalen „runden Tische/Foren für Ausbildung und Arbeitsmarktfragen“ - Bestimmungen zur Definition des Ausbildungsplatzangebotes, zur Überprüfung der Datenbasis und zur Ergebnisbetrachtung im Herbst 2013
		"	01.05.10	TV „Brücke in Beschäftigung“ mit Bestimmungen zur Nachwuchssicherung bei kritischer konjunktureller Lage: <ul style="list-style-type: none"> - Förderung zusätzlicher Übernahmen nach der Ausbildung in ein befristetes (mind. 12 Mon.) oder unbefristetes Arbeitsverhältnis - Bereitstellung von ca. 25 Mio. € durch die AG für einen im Unterstützungsverein der chemischen Industrie (UCI) angesiedelten Fonds - Zuschüsse zum Entgelt bis zu 1.000 € mtl. bis zu 12 Mon. möglich; Antragsabwicklung über UCI
		16.06.05	01.07.05 3 Mon./JE	TV zur Förderung der Integration von Jugendlichen, u. a. : <ul style="list-style-type: none"> - Vermittlung von Berufsfertigkeiten/-fähigkeiten für Schulabgänger bis zum vollend. 20. Lj. mit fehlender Eignung zur Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses - bei Schwierigkeiten in der deutschen Sprache Abbau sprachlicher oder schulischer Defizite - Einstellung nach betrieblichem Eingliederungsplan unter Beachtung betriebsverfassungsrechtlicher Bestimmungen; Vertragsdauer in der Regel nicht über 1 Jahr - Beschäftigung der Jugendlichen mit einfachen Tätigkeiten möglich - 430 €/Mon. Eingliederungsvergütung (West) 376 €/Mon (Ost)

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Grundstoff- und Produktionsgütergewerbe

Ge- werk- schaft	Tarfbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Ab- schluss- datum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung
IG BCE	Mineralölverarbeitung BP Europe SE k.A.	28.03.11	01.04.11 31.03.12	Erhöhung um 3,4 % von 816 886 966 1.047 1.140 € auf 844 917 999 1.083 1.179 € - Ausbildungsquote: die an den TV gebundenen Unternehmen werden zusammen laufende Ausbildungsverträge ausführen, deren Gesamtzahl bei mindestens 6 % der Beschäftigten liegt - ernsthaftes Bemühen der Unternehmen, alle Ausgebildeten nach der 12-monatigen Beschäftigungsgarantie in ein festes Arbeitsverhältnis zu übernehmen - Ausgebildete der Diplom-Ausbildungsgänge (z. B. Diplom-Wirtschaftsingenieur, -Kaufmann etc.) müssen die Studiengebühren zurückzahlen, wenn u. a. ein vor Ausbildungsabschluss oder während des befristeten Anstellungsverhältnisses angebotener angemessener Arbeitsplatz abgelehnt wird
		14.12.09		Protokollnotiz; u. a. Auszubildende, die ihre Ausbildung bis Ende 2012 erfolgreich abschließen, erhalten grundsätzlich eine auf 12 Monate befristete Anstellung
		28.03.11		Protokollnotiz; u. a. Auszubildende, die ihre Ausbildung bis Ende 2014 erfolgreich abschließen, erhalten grundsätzlich eine auf 12 Monate befristete Anstellung
IG BCE	Shell Deutschland Oil GmbH 4.000 AN	03.05.11	01.06.11 31.06.12	Erhöhung um 3,3 % von 843,34 917,35 1.006,43 1.094,81 € auf 871,17 947,62 1.039,64 1.130,94 €
		10.05.10		Beibehaltung des für 2008 und 2009 vereinbarten Ausbildungsplatzniveaus (jew. 65 Plätze) in den Jahren 2010 und 2011
		03.05.11		Fortschreibung des Ausbildungsplatzniveaus aus 2011 für 2012
IG BAU	Steine-Erden-Industrie Hessen 7.000 AN	25.05.11	01.04.11 31.03.12	nach 2 Nullmonaten (April und Mai) Erhöhung um 3,0 % ab 01.06.11 von 603 677 716 851 € auf 621 697 737 877 €
			"	Weiterführung der Einstiegstarife für übernommene Ausgebildete: Absenkung auf 90 % der jeweiligen Entgeltgruppe im 1. Berufsjahr

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Grundstoff- und Produktionsgütergewerbe

Gewerkschaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Abschlussdatum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung
IG BAU	Steine-Erden-Industrie (alle Fachbereiche außer Ziegelindustrie) und Betonsteinhandwerk Bayern 40.000 Arb./Ang.	15.09.11	01.07.11 30.06.12	50 € Pauschale insg. für Juli - September Beispiel Betonsteinhandwerk: Erhöhung um 2,9 % ab 01.10.11 von 635,63 760,84 902,94 976,81 € auf 654,06 782,90 929,13 1.005,14 €
		01.07.98	01.07.98 31.12.12	Einstiegstarife (MTV v. 01.07.98): für unbefristet übernommene Ausgebildete/neu eingestellte Arbeitslose jeweils 90/85 % der gültigen Einkommensgruppe im 1. Jahr der Beschäftigung
IG BAU	Steine-Erden-Industrie Thüringen k. A.	22.08.11	01.05.11 31.05.12	nach 4 Nullmonaten (Mai - August) Erhöhung ab 01.09.11 um 14,3 11,6 8,1 % von 446 502 583 € auf 510 560 630 € Weiterführung der Einstiegstarife für übernommene Ausgebildete und bei Neueinstellung von Arbeitslosen: Absenkung der tariflichen Stundenlöhne oder Monatsgehälter um 10/5 % im 1./2. Beschäftigungsjahr
IG BAU	Naturstein- und Naturwerksteinindustrie Nord, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz/Saarland 9.600 AN	01.06.11	01.04.11 31.03.13	<i>Beispiel Nord:</i> nach 2 Nullmonaten (April und Mai) Erhöhung um 2,5 % ab 01.06.11 von 597 650 726 € auf 612 666 744 € Stufenerhöhung um 2,5 % ab 01.04.12 auf 627 683 763 €
			"	Weiterführung der Einstiegstarife für übernommene Ausgebildete für die jeweilige Laufzeit des Entgelt-TV: Absenkung auf 95 % der jeweiligen Entgeltgruppe im 1. Berufsjahr
IG BCE	Feuerfest- / Säureschutz-Industrie alle regionalen Bereiche West k.A.	05.07.11	01.06.11 31.05.13	25 € Pauschale für Juni Erhöhung um 3,4 % ab 01.07.11 von 607 669 736 798 € auf 628 692 761 825 € Stufenerhöhung um 3,4 % ab 01.06.12 auf 646 711 782 848 € Fortführung der Regelungen zur abgesenkten Ausbildungsvergütung sowie zu Einstellungsstarifen für die Dauer der TV-Laufzeit: - unter Hinzuziehung der TV-Parteien können AG und BR zur Ausbildungsförderung die Vergütung bis zu 10 % in jedem Ausbildungsjahr reduzieren - 10 % Abschlag auf das Tarifentgelt im 1. Jahr der Übernahme (Hessen: zusätzlich 5 % im 2. Jahr) nach erfolgreichem Abschluss einer mind. 3-jährigen betrieblichen Ausbildung; danach Bezahlung entsprechend der Eingruppierung, beginnend mit dem 1. Jahr in der Gruppe

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Investitionsgütergewerbe

Gewerkschaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Abschlussdatum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung
IGM	Metall- und Elektroindustrie Bundesgebiet West und Ost 3.317.300 Arb./Ang.	18.02.10	01.05.10 31.03.12	Beispiel Baden-Württemberg: - 120 € Pauschale insg. für Mai 2010 - März 2011 Erhöhung um 2,7 % ab 01.04.11 von 810,00 860,50 936,50 987,50 € auf 832,00 884,00 962,00 1.014,00 € - Verschiebung der Erhöhung um max. +/- 2 Mon. in Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Lage des Betriebes durch freiwillige BV möglich - AN-Beitrag zur Finanzierung der Altersteilzeit (0,4 %) gilt für die Laufzeit des Entg.-TV als erbracht Übernahme nach der Ausbildung: <i>in allen Tarifgebieten:</i> - grundsätzlich Übernahme der Ausgebildeten nach bestandener Abschlussprüfung für mind. 12 Monate; Abweichung nur mit Zustimmung des BR möglich, bei akuten Beschäftigungsproblemen oder Abschluss von Ausbildungsverträgen über Bedarf; bei Zustimmungsverweigerung des BR Anrufung und Entscheidung durch die tarifliche Schlichtungsstelle/Einigungsstelle <i>in allen Tarifgebieten (ohne Fulda, Baden-Württemberg, z. T. regionale Abweichungen):</i> - bei über Bedarf abgeschlossenen Ausbildungsverträgen überprüfen die Betriebsparteien 3 Monate vor dem vertraglichen Ausbildungsende, ob eine zwischenzeitige Änderung beim Personalbedarf die Übernahme doch noch möglich macht - bei akuten Beschäftigungsproblemen Überprüfung durch Betriebsparteien, ob Übernahme in Teilzeit, in einem anderen Betrieb des AG/in der Region, in Kurzarbeit oder mit Arbeitszeitabsenkung mit/ohne Teilentgeltausgleich möglich ist - Aufrechterhaltung des Übernahmeanspruchs für die Dauer von bis zu 12 Mon. bei Ableistung des Grundwehr-, Zivil- oder eines freiwilligen Dienstes nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz im Anschluss an die Ausbildung <i>Schleswig-Holstein, Hamburg, nordwestliches Niedersachsen, Unterwesergebiet, Mecklenburg-Vorpommern:</i> - Möglichkeit zur Ausdehnung der Befristung mit Zustimmung des BR auf bis zu 18 Monate, im Rahmen der 18 Monate ist eine einmalige Verlängerung möglich; für nicht übernommene Ausgebildete Möglichkeit zur Information über Neueinstellungen zum Zweck der Bewerbung <i>Niedersachsen, Sachsen-Anhalt:</i> - die TV-Parteien gehen davon aus, dass Ausgebildete in der Regel unbefristet und in Vollzeit übernommen werden <i>Niedersachsen:</i> - Empfehlung der TV-Parteien zur unbefristeten Übernahme und weiterführenden Qualifikation Ausgebildeter (z. B. in Form eines Kombimodells bestehend aus mind. 12 Monate Berufspraxis, einer Freistellungsphase von max. 24 Monaten zur Weiterbildung und anschließender Fortführung des Arbeitsverhältnisses)
		regional unterschiedlich	kündbar: 31.03.12	
		27.10.10		

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Investitionsgütergewerbe

Gewerkschaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Abschlussdatum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung
	Fortsetzung Metall- und Elektroindustrie Bundesgebiet West und Ost	30.06.10	01.08.10 31.12.12	<p><i>Nordrhein-Westfalen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - TV Zukunft in Bildung mit der Möglichkeit einer befristeten Übernahme Ausgebildeter von bis zu 48 Monaten in Verbindung mit einer Weiterbildungsmaßnahme (u. a. nachholen von Schulabschlüssen, Aufstiegsfortbildung, berufsbegleitende Studiengänge); Arbeitsphase von 24 Monaten (Ansparen eines Wertguthabens durch Auszahlung von 2/3 des ME), Weiterbildungsphase von max. 12 Monaten (Vergütung von 2/3 des bisherigen ME wird weiter bezahlt), Anspruch auf Verlängerung des Arbeitsverhältnisses für max. 12 Monate bei erfolgreichem Abschluss der Bildungsmaßnahme - Regelung zum Personalaustausch zur Vermeidung von Kurzarbeit und Entlassungen gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, u. a. mit dem Ziel der Verbesserung der Übernahmemöglichkeit der Ausgebildeten <p><i>Bayern:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Möglichkeit zur Beibehaltung des Übernahmeanspruchs Ausgebildeter für max. 24 Monate für den Fall der Weiterbildung im Anschluss an die Berufsausbildung <p>Förderung der Ausbildung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Schleswig-Holstein, Hamburg, Nordwestliches Niedersachsen, Unterweser und Mecklenburg-Vorpommern:</i> Vereinbarung der TV-Parteien gemeinsam auf die Betriebsparteien einzuwirken, mehr Ausbildungsplätze anzubieten; können Ausbildungsplätze nicht besetzt werden, ist die Möglichkeit zu prüfen, die Anzahl an Ausbildungsplätzen in stärker nachgefragten Berufen zu erhöhen bzw. Ausbildungsplätze in nachgefragten Berufen anzubieten; zu diesem Zweck Vereinbarung halbjährlicher gemeinsamer Gespräche ggf. unter Hinzuziehung der Vertreter der Arbeitsverwaltung und der Industrie- und Handelskammern - <i>Niedersachsen:</i> die TV-Parteien gehen davon aus, dass die Mitgliedsbetriebe je Einstelljahr 1.000 Ausbildungsplätze zur Verfügung stellen; Überprüfung jew. zum Stichtag 1. November - <i>Niedersachsen:</i> aufgrund des doppelten Abiturjahrgangs in 2011 Empfehlung der TV-Parteien zur deutlichen Erhöhung der Ausbildungsplatzzahlen gegenüber 2010, Schaffung von Möglichkeiten für ein Studium im Praxisverbund (Kombination von Berufsausbildung mit Studium) und Wahrung fairer Chancen für Haupt- und Realschüler bei der Bewerberauswahl - <i>Nordrhein-Westfalen:</i> TV zur Förderung der Ausbildungsfähigkeit zur Verbesserung von Fachkenntnissen sowie des Arbeits- und Sozialverhaltens mit einer max. Dauer von einem Jahr mit dem Ziel der Übernahme in ein Ausbildungsverhältnis
		31.10.03	01.12.03 kündbar: 3 Mon. (o. Nachwirkung)	
		23.02.10	01.03.10 31.03.12	
		01.10.08	01.10.08 31.12.11	
		23.06.08	01.07.08 31.12.11	
		27.10.10		
		13.02.08	01.04.08 kündbar: 3 M/HJE	

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Investitionsgütergewerbe

Gewerkschaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Abschlussdatum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung
IGM	Feinstblechpackungsindustrie Hamburg und Niedersachsen 8.100 AN	15.09.10	01.09.10 31.05.12	120 € Pauschale insg. für September 2010 - Mai 2011 Erhöhung um 2,7 % ab 01.06.11 von 859 903 925 969 € auf 882 927 950 995 €
		"	15.09.10 31.05.12	TV zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen mit u. a. folgenden Regelungen - grundsätzliche unbefristete Vollzeitübernahme - bei Abweichungen zwingend Vollzeitübernahme der Ausgebildeten für mind. 12 Monate; Ausnahmen nur bei akuten Beschäftigungsproblemen oder bei Ausbildung über Bedarf mit Zustimmung des BR möglich; bei Zustimmungsverweigerung des BR Anrufung und Entscheidung durch die tarifliche Schlichtungsstelle - bei akuten Beschäftigungsproblemen Überprüfung durch Betriebsparteien, ob Übernahme in Teilzeit, in einem anderen Betrieb des AG/in der Region, in Kurzarbeit oder mit Arbeitszeitabsenkung und Teillohnausgleich möglich ist - bei Übernahme in Teilzeit, Staffel zur Erreichung eines Vollzeitarbeitsverhältnisses ab 3. Beschäftigungsjahr (1. Jahr: mind. 25 Std./W., 2. Jahr: mind. 30 Std./W., ab 3. Jahr: Vollzeit) - Aufrechterhaltung des Übernahmeanspruchs für die Dauer von bis zu 12 Mon. bei Ableistung des Grundwehr-, Zivil- oder eines freiwilligen Dienstes nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz im Anschluss an die Ausbildung Einstellung jüngerer AN: Empfehlung der TV-Parteien zugunsten von Neueinstellungen, Mehrarbeit zu vermeiden, mit älteren AN Arbeitszeitverkürzungen zu vereinbaren sowie bei Wiederbesetzung von Vollzeitarbeitsplätzen Überprüfung, ob Einrichtung von Teilzeit-Arbeitsplätzen möglich
IGM	Füllhalterindustrie Nordwürttemberg/Nordbaden 2.200 Arb./Ang.	12.05.06	01.04.06 30.04.08	- 65 € Pauschale insg. für April – August 2006 - Erhöhung ab 01.09.06 um 3,2 2,7 2,0 4,0 % von 713,00 757,50 824,50 869,00 € auf 736,00 778,00 841,00 904,00 € Stufenerhöhung um 2,3 % ab 01.06.07 auf 753,00 796,00 860,00 925,00 € - durch BV Möglichkeit der Flexibilisierung der Pauschale (Bandbreite: 0 - 200 %) bzw. Verschiebung des Auszahlungszeitpunktes in Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Lage des Betriebes - Auszahlung der ERA-Strukturkomponenten von 2,79 % eines ME/mtl. für AN in Betrieben, die den ERA-TV noch nicht eingeführt haben
		04.06.02	04.06.02 1 M/ME	grundsätzliche Übernahme nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung für mind. 12 Monate; Ausnahmen nur mit Zustimmung des BR möglich bei akuten Beschäftigungsproblemen oder bei Ausbildung über Bedarf

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Investitionsgütergewerbe

Gewerkschaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Abschlussdatum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung
IGM	Volkswagen AG 95.000 AN	07./ 08.02.11	01.02.11 31.05.12	1,0 % einer Jahresvergütung als Pauschale insg. für Februar - April, mind. jedoch 200 € Erhöhung ab 01.05.11 um 3,3 3,1 3,2 3,2% von 830 859 948 1.005 € auf 857 886 978 1.037 €
		28.09.09 15.02.10	endet: 31.12.14	Übernahme nach der Ausbildung u. a.: - grundsätzlich unbefristete Übernahme, leistungsorientiert auf Basis eines Beurteilungssystems sowie der Abschlussnote der IHK-Prüfung, Festlegung der qualitativen Übernahmeregelungen durch BV - bei Nichterfüllung der Leistungskriterien Übernahme für 2 Jahre mit der Möglichkeit einer anschließenden unbefristeten Übernahme bei positiver Gesamtbeurteilung - Übernahme in Vollzeit bei einem festgelegten Arbeitszeit-Fixpunkt oberhalb von 29 Std./W. für die Dauer der Gültigkeit des Arbeitszeit-Fixpunktes; anderenfalls Übernahme in Teilzeit unter Anwendung eines Stufenmodells zur Heranführung an ein Vollzeitverhältnis (bis 24. Monat 24 Stunden/W., 25. - 42. Monat 28,8 Stunden/ W. jew. im Jahresdurchschnitt, ab 43. Monat Vollzeit), bei Personalbedarf abweichende Regelungen durch Betriebsparteien möglich. Regelung zur Förderung der Ausbildung: 1.250 Ausbildungsplätze jew. für 2010 - 2014
IGM	Sitech Sitztechnik GmbH 2.300 AN	31.08.11	01.09.11 31.12.13	Erstabschluss: 783 839 895 939 €
		"	"	Übernahme nach der Ausbildung - grundsätzlich unbefristete Übernahme, leistungsorientiert auf Basis eines Beurteilungssystems sowie der Abschlussnote der IHK-Prüfung, Festlegung der qualitativen Übernahmeregelungen durch BV - bei Nichterfüllung der Leistungskriterien Übernahme für 2 Jahre mit der Möglichkeit einer anschließenden unbefristeten Übernahme bei positiver Gesamtbeurteilung
		"	"	Förderung der Ausbildung: - 10 Ausbildungsplätze jew. ab 2011 bzw. 30 Ausbildungsplätze insg. - bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten Möglichkeit zur Abweichung durch BV und mit Zustimmung der TV-Parteien

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Investitionsgütergewerbe

Ge- werk- schaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Ab- schluss- datum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung
IGM	Schrott- und Recycling- industrie alle regionalen Bereiche West, Bundesgebiet Ost 41.100 Arb./Ang.	15.12.10	01.01.11 31.01.12	Erhöhung um 3,4 3,7 3,8 2,9 % von 730 762 819 875 € auf 755 790 850 900 €
			" 01.01.11 31.12.12	Übernahme bei erfolgreich bestandener Abschluss- prüfung nach dem 01.06.11 für mind. 6 Monate; Ver- pflichtung entfällt bei Abschluss von Ausbildungsver- trägen über Bedarf bzw. bei akuten Beschäftigungs- problemen Abweichung möglich (Zustimmung durch BR erforderlich, bei Zustimmungsverweigerung Entschei- dung durch tarifliche Schlichtungsstelle)
IGM	Heizungsindustrie Hessen k. A.	04.03.10	01.10.09 30.09.11	150 € Pauschale insg. für Oktober 2009 - Oktober 2010 Erhöhung um 2,3 % ab 01.11.10 von 603 652 699 748 € auf 617 667 715 765 €
			" 01.04.10 31.12.13	Übernahme nach erfolgreicher Beendigung des Aus- bildungsverhältnisses für mind. 12 Monate, soweit BR und AG über individuelle befristete Übernahme Einver- nehmen erzielt haben; Abweichung nur mit Zustimmung des BR bei akuten Beschäftigungsproblemen oder Ab- schluss von Ausbildungsverträgen über Bedarf
IGM	Galvaniseure, Graveure und Metallbildner Bundesgebiet West und Ost (ohne Hamburg) 9.100 Arb./Ang.	31.03.11	01.05.11 30.11.12	Erhöhung <i>Galvaniseure:</i> um 4,3 4,2 3,8 % von 570 600 650 € auf 595 625 675 € Stufenerhöhung ab 01.04.12 um 3,4 3,2 3,0 % auf 615 645 695 € <i>Metallbildner, Graveure:</i> um 4,5 4,3 4,0 % von 550 580 630 € auf 575 605 655 € Stufenerhöhung ab 01.04.12 um 3,5 3,3 3,1 % auf 595 625 675 €
			29.06.04 01.07.09 3 M/ME	Übernahme nach erfolgreich bestandener Abschluss- prüfung grundsätzlich für mind. 12 Monate, soweit der Betrieb nicht über Bedarf ausbildet; Abweichung bei akuten Beschäftigungsproblemen oder bei Abschluss von Ausbildungsverträgen über Bedarf mit Zustimmung des BR möglich

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Investitionsgütergewerbe

Gewerkschaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Abschlussdatum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung
IGM	Metallhandwerk (ohne Elektro, Kfz, Klempner) Niedersachsen 37.300	24.08.11	01.10.11 31.12.12	Erhöhung <i>Metallhandwerk:</i> um 9,6 8,3 6,8 6,1 % von 418 484 591 652 € auf 458 524 631 692 € <i>Landmaschinenmechanikerhandwerk:</i> um 12,6 12,0 10,7 9,7 % von 397,50 458,50 560,50 621,50 € auf 447,50 513,50 620,50 681,50 €
	Sachsen 17.700 AN	15.05.06	01.01.07 31.10.07	Übernahmeregulungen im Rahmen-TV Plus zur Gestaltung der demographischen Entwicklung und Sicherung der Beschäftigung auf Basis freiwilliger BV mit u. a. folgenden Bestimmungen: - Übernahme Ausgebildeter mit erfolgreicher Abschlussprüfung nach dem 01.07.11 für mind. 12 Monate - Möglichkeit zur befristeten Übernahme in Kurzarbeit bei bestehendem Anspruch auf Kurzarbeitergeld; angebotene Qualifizierungsmaßnahmen innerhalb der Ausfallzeit müssen wahrgenommen werden - Übernahmeverpflichtung entfällt für über Bedarf abgeschlossene Ausbildungsverträge - Möglichkeit der Übernahme im Rahmen eines kombinierten Modells mit mind. 12-monatiger Berufspraxis (Vollzeit) und anschließender Freistellung für eine weiterführende Qualifizierungsmaßnahme (bei betrieblichem Bedarf mit einem AG-Zuschuss von 300 € mtl. für max. 24 Monate); Fortführung des Beschäftigungsverhältnisses im Anschluss, nach Möglichkeit in einer der Qualifikation entsprechenden Tätigkeit nach 14 Nullmonaten (November 2005 - Dezember 2006) Erhöhung um 2,7 3,0 3,4 2,9 % von 365 402 439 479 € auf 375 414 454 493 € ab 01.01.07
		"	01.09.11 31.12.14	kündbar: 3 M/JE

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Investitionsgütergewerbe

Gewerkschaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Abschlussdatum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung																																													
IGM	Kfz-Gewerbe Niedersachsen (Unternehmensverband des Kfz-Gewerbes, Tarifgemeinschaft der IDK's) 29.300 AN	26./ 28.05.10	01.05.10 30.04.12	<p>Beispiel Unternehmensverband des Kfz-Gewerbes: nach einem Nullmonat (Mai 2010)</p> <p>Erhöhung ab 01.06.10</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 10%;">um</td> <td style="width: 10%;">0,6</td> <td style="width: 10%;">0,7</td> <td style="width: 10%;">0,7</td> <td style="width: 10%;">0,6%</td> </tr> <tr> <td>von</td> <td>471,02</td> <td>535,25</td> <td>620,89</td> <td>663,71 €</td> </tr> <tr> <td>auf</td> <td>474,00</td> <td>539,00</td> <td>625,00</td> <td>668,00 €</td> </tr> </table> <p>Stufenerhöhung ab 01.12.10</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 10%;">um</td> <td style="width: 10%;">1,1</td> <td style="width: 10%;">1,1</td> <td style="width: 10%;">1,1</td> <td style="width: 10%;">1,0%</td> </tr> <tr> <td>auf</td> <td>479,00</td> <td>545,00</td> <td>632,00</td> <td>675,00 €</td> </tr> </table> <p>Stufenerhöhung ab 01.08.11</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 10%;">um</td> <td style="width: 10%;">1,9</td> <td style="width: 10%;">1,8</td> <td style="width: 10%;">1,9</td> <td style="width: 10%;">1,9%</td> </tr> <tr> <td>auf</td> <td>488,00</td> <td>555,00</td> <td>644,00</td> <td>688,00 €</td> </tr> </table> <p>Stufenerhöhung ab 01.01.12</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 10%;">um</td> <td style="width: 10%;">0,8</td> <td style="width: 10%;">0,7</td> <td style="width: 10%;">0,6</td> <td style="width: 10%;">0,7%</td> </tr> <tr> <td>auf</td> <td>492,00</td> <td>559,00</td> <td>648,00</td> <td>693,00 €</td> </tr> </table> <p style="text-align: center;">" "</p> <p>Übernahmeregelungen im TV zur Stärkung und Sicherung der Beschäftigung auf Basis freiwilliger BV mit u. a. folgenden Bestimmungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Übernahme Ausgebildeter mit erfolgreicher Abschlussprüfung nach dem 01.05.10 für mind. 12 Monate - Möglichkeit zur befristeten Übernahme in Kurzarbeit bei bestehendem Anspruch auf Kurzarbeitergeld; angebotene Qualifizierungsmaßnahmen innerhalb der Ausfallzeit müssen wahrgenommen werden - Übernahmeverpflichtung entfällt für über Bedarf abgeschlossene Ausbildungsverträge 	um	0,6	0,7	0,7	0,6%	von	471,02	535,25	620,89	663,71 €	auf	474,00	539,00	625,00	668,00 €	um	1,1	1,1	1,1	1,0%	auf	479,00	545,00	632,00	675,00 €	um	1,9	1,8	1,9	1,9%	auf	488,00	555,00	644,00	688,00 €	um	0,8	0,7	0,6	0,7%	auf	492,00	559,00	648,00	693,00 €
um	0,6	0,7	0,7	0,6%																																													
von	471,02	535,25	620,89	663,71 €																																													
auf	474,00	539,00	625,00	668,00 €																																													
um	1,1	1,1	1,1	1,0%																																													
auf	479,00	545,00	632,00	675,00 €																																													
um	1,9	1,8	1,9	1,9%																																													
auf	488,00	555,00	644,00	688,00 €																																													
um	0,8	0,7	0,6	0,7%																																													
auf	492,00	559,00	648,00	693,00 €																																													
IGM ver.di	Baden-Württemberg (Verband des Kfz-Gewerbes, Tarifgemeinschaft für Betriebe des Kfz- und Tankstellengewerbes) 46.600 Arb./Ang.	22.05.06	01.05.10 30.04.12	<p>mit Tarifgemeinschaft für Betriebe des Kfz- und Tankstellengewerbes: nach einem Nullmonat (Mai 2010)</p> <p>Erhöhung 01.06.10</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 10%;">um</td> <td style="width: 10%;">0,6</td> <td style="width: 10%;">0,6</td> <td style="width: 10%;">0,7</td> <td style="width: 10%;">0,6%</td> </tr> <tr> <td>von</td> <td>636</td> <td>680</td> <td>758</td> <td>801 €</td> </tr> <tr> <td>auf</td> <td>640</td> <td>684</td> <td>763</td> <td>806 €</td> </tr> </table> <p>Stufenerhöhung ab 01.12.10</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 10%;">um</td> <td style="width: 10%;">0,9</td> <td style="width: 10%;">1,0</td> <td style="width: 10%;">1,0</td> <td style="width: 10%;">1,0%</td> </tr> <tr> <td>auf</td> <td>646</td> <td>691</td> <td>771</td> <td>814 €</td> </tr> </table> <p>Stufenerhöhung ab 01.08.11</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 10%;">um</td> <td style="width: 10%;">1,9</td> <td style="width: 10%;">1,9</td> <td style="width: 10%;">1,9</td> <td style="width: 10%;">1,8%</td> </tr> <tr> <td>auf</td> <td>658</td> <td>704</td> <td>786</td> <td>829 €</td> </tr> </table> <p>Stufenerhöhung 0,6 % ab 01.01.12</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 10%;">um</td> <td style="width: 10%;">0,6</td> <td style="width: 10%;">0,6</td> <td style="width: 10%;">0,6</td> <td style="width: 10%;">0,6%</td> </tr> <tr> <td>auf</td> <td>662</td> <td>708</td> <td>791</td> <td>834 €</td> </tr> </table> <p style="text-align: center;">" endet: 31.12.10</p> <p>TV Übernahme der Auszubildenden (Lehrlinge und Anlernlinge) mit Verband des Kfz-Gewerbes:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Übernahme für mind. 6 Monate in Betrieben mit mind. 20 Vollzeit-AN - Abweichung bei akuten Beschäftigungsproblemen und über Bedarf abgeschlossenen Ausbildungsverträgen nach Unterrichtung des BR und anschließender ernsthafter Beratung möglich - Möglichkeit zum Abschluss einer über den TV hinausgehenden freiwilligen BV - der TV endete am 31.12.10; er erfasst alle während der Laufzeit abgeschlossenen Ausbildungsverträge; die Rechte der Ausz. aus dem TV bleiben nach seiner Beendigung bestehen 	um	0,6	0,6	0,7	0,6%	von	636	680	758	801 €	auf	640	684	763	806 €	um	0,9	1,0	1,0	1,0%	auf	646	691	771	814 €	um	1,9	1,9	1,9	1,8%	auf	658	704	786	829 €	um	0,6	0,6	0,6	0,6%	auf	662	708	791	834 €
um	0,6	0,6	0,7	0,6%																																													
von	636	680	758	801 €																																													
auf	640	684	763	806 €																																													
um	0,9	1,0	1,0	1,0%																																													
auf	646	691	771	814 €																																													
um	1,9	1,9	1,9	1,8%																																													
auf	658	704	786	829 €																																													
um	0,6	0,6	0,6	0,6%																																													
auf	662	708	791	834 €																																													

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Investitionsgütergewerbe

Gewerkschaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Abschlussdatum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung
IGM	Fortsetzung Kfz-Gewerbe Sachsen 25.200 AN	29.04.10	01.01.10 30.04.12	nach 7 Nullmonaten (Januar – Juli 2010) Erhöhung ab 01.08.10 um 5,9 5,2 4,6 4,2 % von 425 485 540 595 € auf 450 510 565 620 €
		13.09.07	01.10.07 kündbar: 3 M/ME	Übernahme für mind. 6 Monate nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung, soweit nicht dringende betriebswirtschaftliche Gründe entgegenstehen; Abweichung mit Zustimmung des BR aufgrund akuter Beschäftigungsprobleme oder über Bedarf abgeschlossener Ausbildungsverträge möglich; Möglichkeit abweichender Einzelvereinbarungen in Betrieben mit weniger als 20 AN mit Zustimmung des BR
IGM	Schlosser- und Schmiedehandwerk Rheinland-Rheinhausen 5.500 Arb./Ang.	17.01.11	01.01.11 31.03.12	Erhöhung um 5,0 5,0 5,1 5,0 % von 516 558 590 622 € auf 542 586 620 653 €
			"	Übernahme für mind. 6 Monate nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung in Betrieben mit mehr als 5 AN; Abweichung mit Zustimmung des BR aufgrund akuter Beschäftigungsprobleme oder über Bedarf abgeschlossener Ausbildungsverträge möglich
	Saarland 6.100 Arb./Ang.	28.09.11	01.10.11 30.09.12	Erhöhung um 4,6 4,0 4,2 3,8 % von 459 524 547 578 € auf 480 545 570 600 €
		"	"	Übernahme für mind. 6 Monate nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung in Betrieben mit mehr als 10 AN; Abweichung mit Zustimmung des BR aufgrund akuter Beschäftigungsprobleme oder über Bedarf abgeschlossener Ausbildungsverträge möglich
	Baden-Württemberg 84.200 Arb./Ang.	24.10.11	01.10.11 31.10.13	nach einem Nullmonat (Oktober) Erhöhung ab 01.11.11 um 6,0 5,7 5,2 4,9 % von 613 648 718 755 € auf 650 685 755 792 € Stufenerhöhung ab 01.11.12 um 4,6 5,0 3,7 5,2 % auf 680 719 783 833 €
		26.06.09	26.06.09 k. A.	Übernahme für mind. 12 Monate nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung; Abweichung mit Zustimmung des BR aufgrund akuter Beschäftigungsprobleme oder über Bedarf abgeschlossener Ausbildungsverträge möglich

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Investitionsgütergewerbe

Gewerkschaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Abschlussdatum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung
IGM	Feinwerktechnik Baden-Württemberg 3.600 Arb./Ang.	24.10.11	01.10.11 31.10.13	nach einem Nullmonat (Oktober) Erhöhung ab 01.11.11 um 2,3 2,2 2,0 1,9% von 650 689 753 803 € auf 665 704 768 818 € Stufenerhöhung ab 01.11.12 um 2,3 2,1 2,0 1,8% auf 680 719 783 833 €
		01.10.09	01.10.09 1 M/ME	Übernahme für mind. 12 Monate nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung; Abweichung mit Zustimmung des BR aufgrund akuter Beschäftigungsprobleme oder über Bedarf abgeschlossener Ausbildungsverträge möglich
		24.01.06	01.02.06 3 M/ME	Förderung der Ausbildung: ab einer betrieblichen Ausbildungsquote von 5 % Wegfall des Mehrarbeitszuschlags möglich, bei Ausgleich der Mehrarbeit durch Freizeit innerhalb von 2 Monaten

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Verbrauchsgütergewerbe

Gewerkschaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Abschlussdatum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung
IG BCE	Flachglasverarbeitung und -veredelung Bundesgebiet West 11.600 AN	13.07.10	01.03.10 29.02.12	120 € Pauschale insg. für März - Dezember 2010 Erhöhung ab 01.01.11 um 3,8 3,4 3,0 2,7 % von 529 593 670 754 € auf 549 613 690 774 € Empfehlung der TV-Parteien, Ausgebildete für mind. 12 Monate in ein Beschäftigungsverhältnis zu übernehmen
IG BCE	Hohlglasveredelungs- und -verarbeitungsindustrie Bundesgebiet West 7.700 Arb./Ang.	10.11.10	01.11.10 31.10.12	100 € Pauschale insg. für November und Dezember 2010 Erhöhung um 2,0 % ab 01.01.11 von 592 646 726 790 € auf 604 659 741 806 € 1,0 % Stufenerhöhung ab 01.01.12 auf 610 666 748 814 € Empfehlung der TV-Parteien, so viele geeignete Ausgebildete wie möglich in ein - für mind. 12 Mon. - befristetes Beschäftigungsverhältnis zu übernehmen
IG BCE	Hohl- und Kristallglaserzeugung einschl. Hüttenveredelung und -verarbeitung Bayern 7.900 Arb./Ang.	27.10.09	01.10.09 30.09.11	nach 3 Nullmonaten (Oktober - Dezember 2009) Erhöhung um 4,2 % ab 01.01.10 von 561 618 720 795 € auf 584 644 750 828 € 1,0 % Stufenerhöhung ab 01.05.11 auf 590 650 758 836 € Die TV-Parteien sind sich einig, dass die Zahl der Ausbildungsplätze mindestens auf dem bestehenden Niveau erhalten bleiben soll
IGM	Schmuck-, Edelmetall- und Uhrenindustrie Baden-Württemberg 5.500 Arb./Ang.	30.06.10	01.08.10 30.06.12	120 € Pauschale insg. für August 2010 - Juni 2011 Erhöhung um 2,7 % ab 01.07.11 von 810,00 860,50 936,50 987,50 € auf 832,00 884,00 962,00 1.014,00 €
		15.12.06	01.01.07 1 M	TV zur Beschäftigungssicherung: Übernahme Ausgebildeter befristet für 12 Monate; keine Übernahmeverpflichtung (mit Zustimmung des BR), wenn der Betrieb über seinen Bedarf hinaus Ausbildungsverträge abgeschlossen hat oder wenn das Angebot eines Arbeitsverhältnisses mangels eines freien Arbeitsplatzes nicht möglich ist
IGM	Holz und Kunststoff verarbeitende Industrie Schleswig-Holstein/Hamburg 4.600 Arb./Ang.	29.08.11	01.05.11 31.12.12	<i>Schleswig-Holstein:</i> nach 3 Nullmonaten (Mai - Juli) Erhöhung ab 01.08.11 um 7,6 8,0 6,9 6,6 % von 595 627 728 761 € auf 640 677 778 811 €

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Verbrauchsgütergewerbe

Gewerk-schaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Ab-schluss-datum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung
	Fortsetzung Holz und Kunststoff verarbeitende Industrie Schleswig-Holstein/Hamburg	04.03.10	01.12.09 31.01.12	<i>Hamburg:</i> nach einem Nullmonat (Dezember 2009) Erhöhung ab 01.01.10 um 1,6 1,5 1,3 1,3 % von 640 668 763 792 € auf 650 678 773 802 € Stufenerhöhung ab 01.12.10 um 2,3 2,2 1,9 1,9 % auf 665 693 788 817 €
		04.03.10	01.01.10 31.12.12	TV zur Übernahme Ausgebildeter für mind. 12 Monate; keine Übernahmeverpflichtung, wenn über den späte- ren Beschäftigungsbedarf hinaus ausgebildet wird oder - im Einvernehmen mit BR - wegen akuter Beschäf- tigungsprobleme im Betrieb
	Niedersachsen, Bremen 22.200 Arb./Ang.	24.06.11	01.08.11 31.12.12	Erhöhung um 6,9 7,1 6,7 6,5 % von 655 700 750 770 € auf 700 750 800 820 € (4. Ausbildungsjahr gilt nur für gewerbl. Ausz.)
		06.06.00	01.05.00 1 M	TV zur Übernahme Ausgebildeter analog Schleswig- Holstein/Hamburg
	Baden-Württemberg 43.400 Arb./Ang.	01.07.11	01.05.11 31.12.12	nach 6 Nullmonaten (Mai - Oktober) Erhöhung ab 01.11.11 um 7,2 6,9 6,5 6,1 % von 724 759 799 846 € auf 776 811 851 898 €
		11.03.05	11.03.05 31.12.12	TV zur Übernahme Ausgebildeter analog Schleswig- Holstein/Hamburg
	Bayern 41.000 Arb./Ang.	29.06.11	01.05.11 31.12.12	nach 4 Nullmonaten (Mai - August) Erhöhung ab 01.09.11 um 18,2 14,8 6,9 1,9 % von 550 610 720 805 € auf 650 700 770 820 €
		23.08.00	01.10.00 3 M	TV zur Übernahme Ausgebildeter analog Schleswig- Holstein/Hamburg
	Berlin, Brandenburg 6.000 AN	04.07.11	01.06.11 31.01.13	nach 3 Nullmonaten (Juni - August) Erhöhung ab 01.09.11 um 7,6 9,3 12,6 13,8 % von 563 593 613 643 € auf 606 648 690 732 €
		29.03.10	01.03.10 30.06.12	TV „Zukunft in Arbeit“: Regelungen zur Übernahme Ausgebildeter analog Schleswig-Holstein/Hamburg

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Verbrauchsgütergewerbe

Ge- werk- schaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Ab- schluss- datum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung
	Fortsetzung Holz- und Kunststoff verarbeitende Industrie Mecklenburg-Vorpommern 2.300 Arb./Ang.	11.01.07	01.02.07 31.01.08	Erhöhung um 2,5 % von 420 450 481 510 € auf 431 461 493 523 €
	Sachsen-Anhalt 3.600 Arb./Ang.	14.03.01	01.07.01 1 M	TV zur Übernahme Ausgebildeter analog Schleswig-Holstein/Hamburg
		07.07.11	01.05.11 31.12.12	nach 3 Nullmonaten (Mai - Juli) Erhöhung ab 01.08.11 um 15,2 14,3 12,9 12,3 % von 527 558 620 651 € auf 607 638 700 731 € Stufenerhöhung ab 01.08.12 um 8,2 7,8 7,1 6,8 % auf 657 688 750 781 €
	Thüringen 6.400 Arb./Ang.	01.03.01	01.03.01 1 M	TV zur Übernahme Ausgebildeter analog Schleswig-Holstein/Hamburg
		14.07.11	01.05.11 31.12.12	nach 3 Nullmonaten (Mai - Juli) Erhöhung ab 01.08.11 um 8,3 8,5 7,2 6,4 % von 481 529 626 701 € auf 521 574 671 746 €
IGM	Polstermöbel- und Matratzenindustrie Nordrhein-Westfalen 6.300 Arb./Ang.	26.04.10	01.05.09 30.04.12	70 € Pauschale insg. für Mai 2009 - April 2011 Erhöhung um 1,5 % ab 01.05.11 von 613,80 654,72 709,28 € auf 622,80 664,32 719,68 €
		26.04.10	01.10.09 6 M	Mantel-TV: Übernahme Ausgebildeter für mind. 12 Monate; keine Übernahmeverpflichtung, wenn über den späteren Be- schäftigungsbedarf hinaus ausgebildet wird oder - im Einvernehmen mit BR - wegen akuter Beschäftigungs- probleme im Betrieb
IGM	Schreib- und Zeichen- geräteindustrie - Bleistiftindustrie - Bayern 3.000 Arb./Ang.	02.05.11	01.04.11 31.03.13	nach einem Nullmonat (April) Erhöhung um 3,5 % ab 01.05.11 von 653 722 819 889 € auf 676 747 848 920 € 2,9 % Stufenerhöhung ab 01.04.12 auf 696 769 873 947 €
		24.05.04	01.04.04 2 M	TV zur Übernahme Ausgebildeter für mind. 12 Monate; keine Übernahmeverpflichtung, wenn über den späte- ren Beschäftigungsbedarf hinaus ausgebildet wird oder wegen akuter Beschäftigungsprobleme im Betrieb

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Verbrauchsgütergewerbe

Gewerkschaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Abschluss- datum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung	
ver.di	Papier und Pappe verarbeitende Industrie Bundesgebiet West und Ost 65.300 Arb./Ang.	20.05.10	01.05.10 31.08.12	nach 6 Nullmonaten (Mai - Oktober 2010) Erhöhung um 1,3 % ab 01.11.10 von 722 787 852 916 € auf 731 797 863 928 € 1,5 % Stufenerhöhung ab 01.05.11 auf 742 809 876 942 € 1,3 % Stufenerhöhung ab 01.03.12 auf 752 820 887 954 €	
		Bundesgebiet West und Ost 13.04.06	13.04.06 31.08.12	Mantel-TV: Übernahme Ausgebildeter für mind. 12 Monate; keine Übernahmeverpflichtung (mit Zustimmung des BR), wenn der Betrieb über seinen Bedarf hinaus Ausbil- dungsverträge abgeschlossen hat oder wegen akuter Beschäftigungsprobleme im Betrieb	
ver.di	Druckindustrie Bundesgebiet West und Ost 160.300 Arb./Ang.	29.06.11	01.04.11 31.12.13	140 € Pauschale insg. für April 2011 - Juli 2012 Erhöhung um 2,0 % ab 01.08.12 von 834,66 885,79 936,92 988,05 € auf 853,40 904,53 955,66 1.006,79 €	
		15.07.05	15.07.05 31.03.14	Mantel-TV: Übernahme Ausgebildeter für mind. 12 Monate; keine Übernahmeverpflichtung (mit Zustimmung des BR), wenn der Betrieb über seinen Bedarf hinaus Ausbil- dungsverträge abgeschlossen hat oder wegen akuter Beschäftigungsprobleme im Betrieb	
IG BCE	Kunststoff verarbeitende Industrie Hessen 18.400 AN	30.08.10	01.08.10 31.12.11	50 € Pauschale insg. für August - Dezember 2010 Erhöhung ab 01.01.11 um 3,0 2,8 2,6 2,5 % von 705 741 800 843 € auf 726 762 821 864 €	
		"	01.08.10 31.07.13	TV „Zukunft durch Ausbildung“: Verpflichtung der AG, in den Jahren 2011 - 2013 insgesamt 204 Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen (jeweils 68 für 2011 - 2013)	
		Baden-Württemberg 51.500 AN	19.09.11	01.10.11 30.11.12	Erhöhung um 3,6 % ab 01.10.11 von 740 763 826 861 € auf 767 790 856 892 €
			22.09.10	01.01.11 31.12.13	TV „Zukunft durch Ausbildung“: Erhöhung der Zahl der Ausbildungsplätze in den Jahren 2011 - 2013 um jeweils 2,0 % (Ausgangszahl: 100)

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Verbrauchsgütergewerbe

Gewerkschaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Abschlussdatum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung
IGM	Fortsetzung Kunststoff verarbeitende Industrie Bayern 64.000 Arb./Ang.	18.07.11	01.08.11 30.09.12	Erhöhung um 6,8 5,4 5,3 5,6 % von 693,08 740,26 778,49 814,53 € auf 740,00 780,00 820,00 860,00 €
	Textil- und Bekleidungsindustrie Bundesgebiet West 83.700 Arb./Ang.	06.07.10	01.01.11 31.12.13	TV „Zukunft durch Ausbildung“: Erhöhung der Zahl der Ausbildungsplätze in den Jahren 2011 - 2013 um jeweils 1,5 % (Ausgangszahl: 251)
		21.02.11	01.03.11 31.10.12	Ausbildungsvergütung regional unterschiedlich Beispiel: Bekleidungsindustrie Baden-Württemberg nach 2 Nullmonaten (März und April) 125 € Pauschale insg. für Mai - September Erhöhung um 3,6 % ab 01.10.11 von 607 676 773 € auf 629 700 801 € Appell der TV- Parteien möglichst viele Ausbildungsplätze einzurichten und Ausgebildete möglichst zu übernehmen
IGM	Textilindustrie Bundesgebiet Ost 9.500 AN	12.10.04	01.01.05 3 M	TV Aus-, Fort- und Weiterbildung: Arbeitgeberfinanzierte Maßnahmen (12,50 €/Jahr je AN) zur Aus-, Fort- und Weiterbildung der AN (max. 2 % der Belegschaft im Jahr) für in der Regel einwöchige Maßnahmen, für die die AN max. eine Woche/Kalenderjahr Anspruch auf Freistellung haben
IGM	Textilindustrie Bundesgebiet Ost 9.500 AN	24.03.11	01.04.11 31.03.13	nach 2 Nullmonaten (April und Mai) Erhöhung um 2,5 % ab 01.06.11 von 542 584 648 706 € auf 556 599 664 724 € Stufenerhöhung ab 01.08.11 um 7,9 8,5 5,4 3,6 % auf 600 650 700 750 € 2,3 % Stufenerhöhung ab 01.04.12 auf 614 665 716 767 € - Appell der TV-Parteien zur Einrichtung von Ausbildungsplätzen auch über den Bedarf hinaus - Übernahme Ausgebildeter für mind. 12 Mon.

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Verbrauchsgütergewerbe

Gewerkschaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Abschlussdatum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung
IGM	Konfektion technischer Textilien Bundesgebiet West und Ost 11.000 Arb./Ang.	17.06.10	01.07.10 30.06.12	nach 3 Nullmonaten (Juli - September 2010) Erhöhung um 2,3 % ab 01.10.10 von 559 622 700 781 € auf 572 636 716 799 € 2,1 % Stufenerhöhung ab 01.08.11 auf 584 649 731 816 €
		17.10.00	17.10.00 2 M	Vereinbarung der TV-Parteien, Ausgebildete im Grundsatz für mind. 12 Monate zu übernehmen; keine Übernahmeverpflichtung, wenn über den späteren Beschäftigungsbedarf hinaus ausgebildet wird oder wegen akuter Beschäftigungsprobleme im Betrieb

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Nahrungs- und Genussmittelgewerbe

Gewerkschaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Abschlussdatum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung
NGG	Molkereien Nordrhein-Westfalen 3.900 Arb./Ang.	17.03.11	01.03.11	nach einem Nullmonat (März) Erhöhung um 3,0 % ab 01.04.11 von 702 789 905 1.006 € auf 723 813 932 1.036 €
			29.02.12	
	Nord- und Südbaden, Nord- und Südwürttemberg, württemberg. Allgäu 2.800 Arb./Ang.	15.03.11	"	01.03.11 28.02.13 o. Nachwirkung Übernahme für 12 Mon. in befristetes Arbeitsverhältnis nach bestandener Abschlussprüfung
			01.04.11	Erhöhung um 2,9 2,8 2,9 2,9 % von 682 774 852 932 € auf 702 796 877 959 €
			31.12.11	
Bayern 6.700 AN	07.10.11	01.08.11	Erhöhung um 3,2 % von 715,50 825,50 957,00 1.088,50 € auf 738,50 852,00 987,50 1.123,50 € Stufenerhöhung um 3,1 % ab 01.08.12 auf 761,50 878,50 1.018,00 1.158,50 €	
		31.07.13		
		01.08.11	Übernahmegarantie für mind. 12 Mon. für Auszubildende, die während der Laufzeit des Entgelt-TV die Abschlussprüfung bestehen	
		31.07.13 o. Nachwirkung		
bayer. Schwaben 3.400 AN	07.10.11	01.10.11	Erhöhung um 3,2 % von 708,00 816,50 953,50 1.084,50 € auf 730,50 842,50 984,00 1.119,00 € Stufenerhöhung um 3,1 % ab 01.10.12 auf 753,00 869,50 1.014,50 1.153,50 €	
		30.09.13		
		01.10.11	Übernahmegarantie analog Bayern	
NGG	Milchindustrie Bayern 2.100 AN	07.10.11	01.09.11	Erhöhung um 3,2 % von 699,50 821,00 947,00 1.077,50 € auf 722,00 847,50 977,50 1.112,00 € Stufenerhöhung um 3,1 % ab 01.09.12 auf 744,50 874,00 1.009,00 1.146,50 €
			31.08.13	
			01.09.11	Übernahmegarantie analog Molkereien Bayern
			31.08.13 o. Nachwirkung	

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Nahrungs- und Genussmittelgewerbe

Gewerkschaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Abschlussdatum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung
NGG	Schmelzkäseindustrie Bayern 2.100 AN	07.10.11	01.09.11 31.08.13	Erhöhung um 3,2 % von 697,50 818,50 945,50 1.076,50 € auf 720,00 844,50 976,00 1.111,00 € Stufenerhöhung um 3,1 % ab 01.09.12 auf 742,50 870,50 1.006,50 1.145,50 €
			01.09.11 31.08.13 o. Nachwirkung	Übernahmegarantie analog Molkereien Bayern
NGG	Brot- u. Backwarenindustrie Hamburg/Schleswig-Holstein, Niedersachsen/Bremen 3.700 Arb./Ang.	03.05.10	01.04.10 31.12.12	Erhöhung um 2,5 2,6 2,5 % von 522 654 769 € auf 540 677 795 € Stufenerhöhung ab 01.04.11 um 2,6 2,5 2,5 % auf 554 694 815 €
			Übernahmeverpflichtung für 6 Mon. für Ausz., die in 2010 und 2011 mit einem Notendurchschnitt von mind. 3,0 ihre Ausbildung beenden	
			Nordrhein-Westfalen	03.05.10
Hessen	2.200 Arb./Ang.	07.05.10	01.03.10 29.02.12	50 € Pauschale insg. für März und April 2010 Erhöhung um 2,5 % ab 01.05.10 von 561 624 720 € auf 575 640 738 € Stufenerhöhung um 2,5 % ab 01.03.11 auf 589 656 756 €
			Übernahmeverpflichtung analog Hamburg/Schleswig-Holstein	
Baden-Württemberg	3.300 Arb./Ang.	25.05.10	01.06.10 31.03.12	Erhöhung um 2,6 % von 538 622 720 825 € auf 552 638 739 846 € Stufenerhöhung um 2,6 % ab 01.04.11 auf 566 655 758 868 €
				Übernahmeverpflichtung analog Hamburg/Schleswig-Holstein

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Nahrungs- und Genussmittelgewerbe

Gewerkschaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Abschluss- datum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung
NGG	Fortsetzung Brot- u. Backwarenindustrie Bayern 3.900 Arb./Ang.	03.08.11	01.05.11 30.04.12	45 € Pauschale insg. für Mai - August Erhöhung um 3,0 % ab 01.09.11 von 538 652 774 928 € auf 554 672 797 956 € Übernahmeverpflichtung für mind. 6 Mon.
	Fleischerhandwerk Rheinland-Rheinessen 2.600 Arb./Ang.	09.05.11	01.03.11 31.12.12	nach 3 Nullmonaten (März - Mai) Erhöhung um 2,4 2,2 1,9 % ab 01.06.11 von 410 450 530 € auf 420 460 540 € - Sondervergütungen für Zwischenprüfungen, die mit Note 'sehr gut' (200 €) oder 'gut' (100 €) bestanden werden - Sondervergütungen für Abschlussprüfungen, die mit Note 'sehr gut' (350 €) oder 'gut' (200 €) bestanden werden - Verpflichtungserklärung zur Weiterqualifizierung seitens Arbeitgeber und Auszubildenden
NGG	Pfalz 2.600 Arb./Ang.	11.05.10	01.10.09 30.04.11	nach 7 Nullmonaten (Oktober 2009 - April 2010) keine Erhöhung bisher: 425 475 540 € Regelungen zu Sondervergütungen und Weiterqualifizierung wie Rheinland-Rheinessen
	Cigarettenindustrie Bundesgebiet West und Ost 7.000 AN	22.11.10	01.10.10 31.12.12	nach einem Nullmonat (Oktober 2010) Erhöhung um 2,8 % ab 01.11.10 von 749 847 964 1.081 € auf 770 871 991 1.111 € Stufenerhöhung um 2,5 % ab 01.01.12 auf 789 893 1.016 1.139 € Festschreibung des Bestrebens, über das bisherige Maß hinaus auszubilden oder Ausgebildeten, die nicht in ein festes Arbeitsverhältnis übernommen werden können, befristete Arbeitsverhältnisse von mind. 12 Monaten Dauer anzubieten.
		24.01.05		Für ab 01.02.05 neu eingestellte AN oder übernommene Ausgebildete Absenkung der Einstiegsentgelte auf 70 % im 1. Jahr 76 % im 2. Jahr 82 % im 3. Jahr 88 % im 4. Jahr 94 % im 5. Jahr des ab dem 6. Jahr zu zahlenden tariflichen Monatsentgelts (Firmen B.A.T., JT, Philip Morris, Reemtsma)

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Baugewerbe

Ge- werk- schaft	Tarfbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Ab- schluss- datum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung
IG BAU	Bauhauptgewerbe Bundesgebiet Ost (ohne Berlin-Ost) 134.300 Arb./Ang.	14.04.11	01.04.11 31.03.13	nach 2 Nullmonaten (April, Mai) Erhöhung um 3,4 % ab 01.06.11 von gewerbl.: 530 727 919 1.034 € kfm.: 524 648 847 € auf gewerbl.: 548 752 950 1.069 € kfm.: 542 670 876 € Stufenerhöhung um 2,9 % ab 01.08.12 auf gewerbl.: 564 774 978 1.100 € kfm.: 558 689 901 € Verlängerung der erstmals in 1997 abgeschlossenen Beschäftigungssicherungsklausel, die zz. eine 6 %ige Absenkung der Einkommen durch freiwillige Betriebs- vereinbarung ermöglicht Zielsetzung ist u. a.: - die Vermeidung von Kurzarbeit und betriebsbeding- ten Kündigungen - die Übernahme von Auszubildenden
IG BAU	Dachdeckerhandwerk Bundesgebiet West und Ost 61.800 Arb./Ang.	14.07.11	01.08.11 31.07.12 01.07.03 6 M/JE	nach einem Nullmonat (August) Erhöhung um 4,4 3,2 5,1 % von 450 630 875 € auf 470 650 920 € zur Ausbildungsförderung: Zahlung von 1.056 €/Ausbildungsjahr an den Arbeit- geber durch die Lohnausgleichskasse für jeden Aus- zubildenden, der nachweislich die Ausbildung zum Dachdeckergesellen durchläuft in der Zeit vom 01.08.03 - 31.07.12
IG BAU	Maler- und Lackiererhand- werk Bundesgebiet West und Ost (ohne Saarland) 104.800 Arb.	27.04.11	01.08.11 31.07.12	nach 12 Nullmonaten (August 2010 - Juli 2011) Erhöhung um 24,3/35,1 27,2/38,1 25,0/35,7 % von 362/333 393/362 508/468 € West/Ost auf einheitlich 450 500 635 €
	Bundesgebiet West und Ost (inkl. Saarland) 105.900 Arb.	10.08.09	01.09.09 29.02.12 o. Nach- wirkung	Einstiegsgehälter für AN in den ersten 6 Monaten nach Neueinstellung bzw. Übernahme nach der Ausbildung, wenn sie vor der Neueinstellung längere Zeit (12 Monate) ununterbrochen arbeitslos waren oder als Geselle längere Zeit (24 Monate) nicht mehr in ihrem Handwerk tätig waren (zugleich Mindestgehälter) West: von 9,50/11,50 €/Std. auf 9,75/11,75 €/Std. ab 01.07.11 für ungelernte AN/Gesellen Ost: von 9,50 €/Std. auf 9,75 €/Std. ab 01.07.11

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Verkehr und Nachrichtenübermittlung

Gewerkschaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Abschlussdatum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung
ver.di	Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH (FBS), Berliner Flughafen GmbH (BFG) 1.500 AN	21.05.10 20.12.06	01.04.10 31.01.12 01.01.07 31.12.11 (o. Nachwirkung)	50 € Pauschale insg. für April - Juli 2010 Erhöhung um 2,2 % ab 01.08.10 von 702,05 753,04 799,88 864,83 € auf 717,50 769,60 817,48 883,86 € TV zur Ausbildungsförderung und Übernahme nach der Ausbildung: - Ausbildungsquote von mind. 5 % der aktiv Beschäftigten auch über den Eigenbedarf hinaus; Verständigung der TV-Parteien bei erheblichen wirtschaftlichen bzw. betrieblichen Veränderungen, bei Nichteinigung Entscheidung der Einigungsstelle - unbefristete Übernahme bei freien Planstellen auf Voll- oder Teilzeitbasis; befristete Übernahme für 12/6 Monate von Ausgebildeten mit sehr guter/guter Eignung

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Private Dienstleistungen, Organisationen ohne Erwerbszweck

Gewerkschaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Abschlussdatum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung
IGM	Textilreinigungsgewerbe Bundesgebiet West und Ost 44.200 Arb./Ang.	28.03.11	01.04.11 31.05.13	nach 2 Nullmonaten (April und Mai) West: Erhöhung ab 01.06.11 um 4,2 3,7 3,2 2,7 % von 520 590 686 808 € auf 542 612 708 830 € Stufenerhöhung ab 01.06.12 um 3,7 3,3 2,8 2,4 % auf 562 632 728 850 € Ost: Erhöhung ab 01.06.11 um 5,7 5,0 4,2 3,6 % von 436 505 589 690 € auf 461 530 614 715 € Stufenerhöhung ab 01.06.12 um 5,4 4,7 4,1 3,5 % auf 486 555 639 740 €
			19.05.04	kündbar: 2 M/ME
ver.di	Technische Betriebe für Film und Fernsehen Bundesgebiet West und Ost 10.000 Arb./Ang.	12.08.10	01.01.10 31.12.11	nach 8 Nullmonaten (Januar - August 2010) Erhöhung um 1,2 % ab 01.09.10 von 553,50 645,50 737,25 828,50 € auf 560,25 653,25 746,00 838,50 € 1,3 % Stufenerhöhung ab 01.01.11 auf 567,50 661,75 755,75 849,50 €
			kündbar: 31.12.11	Anhang zum einheitlichen Mantel-TV: - gemeinsamer Appell der TV-Parteien an die Arbeitgeber, möglichst viele Ausbildungsplätze zu schaffen, auch über eigenen Bedarf hinaus, Vorrang der Ausbildung vor Übernahme - Übernahme der Ausgebildeten für mind. 6 Monate, soweit keine persönlichen Gründe oder Beschäftigungsprobleme vorliegen oder der Betrieb über seinen Bedarf ausgebildet hat
ver.di	Buch- und Zeitschriftenverlage Nordrhein-Westfalen 9.200 Arb./Ang.	03.11.10	01.07.10 30.06.12	225 € Pauschale insg. für Juli 2010 - Juni 2011 Erhöhung um 1,5 % ab 01.07.11 von 710 762 824 € auf 721 773 836 €
			"	01.01.11 31.12.12

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Private Dienstleistungen, Organisationen ohne Erwerbszweck

Gewerkschaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Abschlussdatum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung	
ver.di	Zeitschriftenverlage Niedersachsen/Bremen 1.000 AN	11.11.09	01.06.09 31.05.11	100 € Pauschale insg. für Juni – August 2009 Erhöhung um 1,5 % ab 01.09.09 von 687 757 826 € auf 697 768 838 €	
		31.05.00	01.01.00 1 M	TV zur Übernahme der Ausgebildeten für mind. 12 Monate, soweit keine persönlichen Gründe oder akute Beschäftigungsprobleme vorliegen oder der Betrieb über seinen Bedarf ausgebildet hat	
ver.di	Zeitungsverlage Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern 1.000 Ang.	13.07.09	01.04.09 31.03.11	nach 12 Nullmonaten (Mai 2009 - März 2010) Erhöhung um 1,6 % ab 01.04.10 von 761,48 837,90 913,20 € auf 773,66 851,31 927,81 €	
		19.04.96	kündbar: 1 M	TV Beschäftigungssicherung und Ausbildung: - gemeinsamer Appell der TV-Parteien an die Arbeitgeber, möglichst viele Ausbildungsplätze zu schaffen, auch über eigenen Bedarf hinaus - Übernahme der Ausgebildeten für mind. 6 Monate, soweit keine persönlichen Gründe oder akute Beschäftigungsprobleme vorliegen oder der Betrieb über seinen Bedarf ausgebildet hat	
		Hamburg	24.08.09	01.04.09 30.06.11	130 € Pauschale insg. für April 2009 - April 2010 Erhöhung um 2,0 % ab 01.05.10 von 762,23 838,73 914,10 € auf 777,47 855,50 932,38 €
			30.04.96	kündbar: 1 M	TV über Beschäftigungssicherung und Ausbildung analog Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern
		Niedersachsen, Bremen	14.09.07	01.04.07 30.04.09	nach 4 Nullmonaten (April - Juli 2007) Erhöhung um 2,8 % ab 01.08.07 von 771,69 823,43 875,18 € auf 793,30 846,49 899,69 € 1,7 % Stufenerhöhung ab 01.05.08 auf 806,79 860,88 914,98 €
	Niedersachsen, Bremen	06.07.06	kündbar: 1 M	Tarifvereinbarung über Ausbildung: - gemeinsamer Appell der TV-Parteien an die Arbeitgeber, möglichst viele Ausbildungsplätze zu schaffen, auch über eigenen Bedarf hinaus, Vorrang der Ausbildung vor Übernahme - Übernahme der Ausgebildeten für mind. 12 Monate, soweit keine persönlichen Gründe oder akute Beschäftigungsprobleme vorliegen oder der Betrieb über seinen Bedarf ausgebildet hat	

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Private Dienstleistungen, Organisationen ohne Erwerbszweck

Gewerkschaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Abschlussdatum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung
IG BAU ver.di	Fortsetzung Zeitungsverlage Nordrhein-Westfalen 5.400 Ang.	28.04.10	01.07.09 30.06.11 01.01.06 6 M	100 € Pauschale insg. für Juli 2009 - August 2010 Erhöhung um 1,7 % ab 01.09.10 von 652 761 896 € auf 663 774 911 € Mantel-TV: - Appell der TV-Parteien an die Verlage, möglichst viele Ausbildungsplätze einzurichten, auch über eigenen Bedarf hinaus, Vorrang der Ausbildung vor Übernahme - Übernahme der Ausgebildeten für mindestens 12 Monate, soweit keine persönlichen Gründe oder akute Beschäftigungsprobleme vorliegen oder der Betrieb über seinen Bedarf ausgebildet hat
	Rheinland-Pfalz, Saarland 1.000 Ang.	10.05.11	01.07.10 30.06.13 11.05.00	425 € Pauschale insg. für Juli 2010 - Juni 2012 Erhöhung um 2,0 % ab 01.07.12 von 800,16 855,78 911,40 € auf 816,16 872,90 929,63 € 25 € zusätzliche Einmalzahlung im Juli 2012 kündbar: 1 M
	Sachsen 1.400 Ang.	07.12.10	01.09.10 31.08.11	120 € Pauschale insg. für die Laufzeit unverändert: 761 837 914 €
		27.05.08	01.01.09 31.12.12	Mantel-TV: analog Nordrhein-Westfalen
	Wohnungswirtschaft Bundesgebiet West und Ost 70.000 Arb./Ang.	19.11.10	01.12.10 31.12.12	nach einem Nullmonat (Dezember 2010) Erhöhung ab 01.01.11 um 2,8 2,4 2,2 % von 710 820 930 € auf 730 840 950 €
		04.10.05	01.01.06 3 M	TV zur Beschäftigungssicherung und -förderung: Ausgebildete können für mind. ein Jahr befristet eingestellt werden; bei Übernahme über den eigenen Bedarf für mind. 12 Monate Möglichkeit zur Vereinbarung einer abgesenkten Vergütung für bis zu 12 Monate
			Nachwirkung (oder bei Kündigung des MTV)	

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Gebietskörperschaften/Sozialversicherung

Gewerkschaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Abschlussdatum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung
ver.di	Öffentlicher Dienst Bund und Gemeinden Bundesgebiet West und Ost 1.201.400 AN	27.02.10	01.01.10 29.02.12	Erhöhung um 1,2 % 0,6 % Stufenerhöhung ab 01.01.11 0,5 % Stufenerhöhung ab 01.08.11 50 € zusätzliche Einmalzahlung im Januar 2011 <i>Auszubildende - Besonderer Teil BBiG -:</i> von 687,34 736,15 780,93 843,06 € auf 695,59 744,98 790,30 853,18 € auf 699,76 749,45 795,04 858,30 € auf 703,26 753,20 799,02 862,59 € <i>Auszubildende - Besonderer Teil Pflege -:</i> von 807,00 867,00 966,00 € auf 816,68 877,40 977,59 € auf 821,58 882,66 983,46 € auf 825,69 887,07 988,38 € <i>Besonderer Teil BBiG:</i> befristete Übernahme von Ausgebildeten für 12 Monate die ihre Abschlussprüfung mindestens mit "befriedigend" bestanden haben bei dienstlichem/ betrieblichem Bedarf, sofern dem nicht im Einzelfall personen-, verhaltens-, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen, Berücksichtigung der Ergebnisse der Abschlussprüfung und der persönlichen Eignung bei Auswahlentscheidungen <i>Besonderer Teil BBiG und Besonderer Teil Pflege:</i> Daraufhinwirken der TV-Parteien zur Übernahme anderer Ausgebildeter für 12 Monate, sofern die Verwaltung/der Betrieb nicht über Bedarf ausgebildet hat
	Länder Bundesgebiet West und Ost (ohne Hessen und Berlin) 591.100 AN	10.03.11	01.01.11 31.12.12	120 € Pauschale insgesamt für Januar - März 1,5 % ab 01.04.11 1,9 % Stufenerhöhung zzgl. 6 € monatlich für alle Ausbildungsjahre ab 01.01.12 <i>Auszubildende nach BBiG:</i> von 703,58 754,42 801,05 865,75 € auf 714,13 765,74 813,07 878,74 € auf 733,70 786,29 834,52 901,44 € <i>Auszubildende - Pflege -:</i> von 819,92 881,90 981,73 € auf 832,22 895,13 996,46 € auf 854,03 918,14 1.021,39 € <i>Auszubildende nach BBiG (einschl. Berlin):</i> Daraufhinwirken der TV-Parteien zur Übernahme Ausgebildeter für 12 Monate, sofern die Verwaltung/der Betrieb nicht über Bedarf ausgebildet hat

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Gebietskörperschaften/Sozialversicherung

Gewerkschaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Abschlussdatum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung
	Fortsetzung Öffentlicher Dienst Land Hessen 39.300 AN	04./ 05.04.11	01.01.11 31.12.12	120 € Pauschale insgesamt für Januar - März 1,5 % ab 01.04.11 2,6 % Stufenerhöhung ab 01.03.12 <i>Auszubildende nach BBiG:</i> von 704,21 755,08 801,77 866,53 € auf 714,77 766,41 813,80 879,53 € auf 733,35 786,34 834,96 902,40 € <i>Auszubildende - Pflege -:</i> von 820,66 882,70 982,62 € auf 832,97 895,94 997,36 € auf 854,63 919,23 1.023,29 € <i>Auszubildende nach BBiG:</i> - Daraufhinwirken der TV-Parteien zur Übernahme Ausgebildeter für 12 Monate, sofern die Verwaltung/der Betrieb nicht über Bedarf ausgebildet hat - bei dienstlichem/betrieblichem Bedarf ab 01.08.11 Anspruch der Ausgebildeten, die ihre Abschlussprüfung mindestens mit "gut" bestanden haben und unter der Voraussetzung landesweiter Mobilität, auf Übernahme für mindestens 12 Monate, sofern dem nicht im Einzelfall personen-, verhaltens-, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen; Berücksichtigung der Ergebnisse der Abschlussprüfung und der persönlichen Eignung bei Auswahlentscheidungen - Vereinbarung einer Protokollerklärung zur Klarstellung, wann der Bedarf für Auszubildende durch die jeweilige Verwaltung festzustellen ist
ver.di	Bundesagentur für Arbeit Bundesgebiet West und Ost 80.200 AN	31.03.10	01.01.10 29.02.12	100 / 100 / 50 € Einmalzahlung im Januar 2010 / September des Einstellungsjahres / Januar 2011 für Auszubildende der Einstellungsjahrgänge 2007 und 2008 / 2010 und 2011 / andere Erhöhung im 1. Ausbildungsjahr um 2,7 / 2,2 / 2,3 % ab 01.01.10/01.01.11/01.08.11 von 655,00 € auf 672,98 / 687,78 / 703,26 € 2. und 3. Ausbildungsjahr unverändert 753,00 850,00 € Verpflichtung zur befristeten Übernahme aller Ausgebildeten für 24 Monate in Vollzeit, dabei Verpflichtung der Ausgebildeten zur uneingeschränkten bundesweiten Verwendung innerhalb des Geschäftsbereichs

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Gebietskörperschaften/Sozialversicherung

Gewerkschaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Abschlussdatum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung																																													
ver.di	Deutsche Rentenversicherung Bund, Tarifgemeinschaft Deutsche Rentenversicherung, Knappschaft-Bahn-See, jew. Bundesgebiet West und Ost 89.100 AN	01.06.10	01.01.10 29.02.12	Übernahme des Abschlusses bezüglich der Ausbildungsvergütungen und der Regelungen für die Ausgebildeten analog öffentlicher Dienst <i>Bund und Gemeinden</i> (Besonderer Teil - Pflege - gilt nicht für DRV Bund) Ausbildungsvergütungen analog öffentlicher Dienst <i>Bund und Gemeinden</i>																																													
ver.di	Deutsche gesetzliche Unfallversicherung Bundesgebiet West und Ost 21.900 AN	27.02.10	01.01.10 29.02.12	Übernahme des Abschlusses bezüglich der Ausbildungsvergütungen und der Regelungen für die Ausgebildeten analog öffentlicher Dienst <i>Bund und Gemeinden</i> Ausbildungsvergütungen nach BBiG und Pflege analog öffentlicher Dienst <i>Bund und Gemeinden</i> Auszubildende zum Sozialversicherungsfachangestellten: <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td>von</td> <td style="text-align: right;">881,79</td> <td style="text-align: right;">937,13</td> <td style="text-align: right;">992,47 €</td> </tr> <tr> <td>auf</td> <td style="text-align: right;">892,37</td> <td style="text-align: right;">948,38</td> <td style="text-align: right;">1.004,38 €</td> </tr> <tr> <td>auf</td> <td style="text-align: right;">897,72</td> <td style="text-align: right;">954,07</td> <td style="text-align: right;">1.010,41 €</td> </tr> <tr> <td>auf</td> <td style="text-align: right;">902,21</td> <td style="text-align: right;">958,84</td> <td style="text-align: right;">1.015,46 €</td> </tr> </table>	von	881,79	937,13	992,47 €	auf	892,37	948,38	1.004,38 €	auf	897,72	954,07	1.010,41 €	auf	902,21	958,84	1.015,46 €																													
von	881,79	937,13	992,47 €																																														
auf	892,37	948,38	1.004,38 €																																														
auf	897,72	954,07	1.010,41 €																																														
auf	902,21	958,84	1.015,46 €																																														
ver.di	AOK Tarifgemeinschaft Bundesgebiet West und Ost 41.400 AN	04.12.09	01.01.10 31.12.11	Erhöhung um <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">2,3</td> <td style="text-align: right;">2,4</td> <td style="text-align: right;">2,4</td> <td style="text-align: right;">2,4 %</td> </tr> <tr> <td>von</td> <td style="text-align: right;">674,26</td> <td style="text-align: right;">727,55</td> <td style="text-align: right;">776,47</td> <td style="text-align: right;">844,35 €</td> </tr> <tr> <td>auf</td> <td style="text-align: right;">690,00</td> <td style="text-align: right;">745,00</td> <td style="text-align: right;">795,00</td> <td style="text-align: right;">865,00 €</td> </tr> </table> Stufenerhöhung ab 01.01.11 um <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">2,2</td> <td style="text-align: right;">2,0</td> <td style="text-align: right;">1,9</td> <td style="text-align: right;">1,7 %</td> </tr> <tr> <td>auf</td> <td style="text-align: right;">705,00</td> <td style="text-align: right;">760,00</td> <td style="text-align: right;">810,00</td> <td style="text-align: right;">880,00 €</td> </tr> </table> Auszubildende zum Sozialversicherungsfachangestellten: Erhöhung um <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">2,4</td> <td style="text-align: right;">2,3</td> <td style="text-align: right;">2,3 %</td> </tr> <tr> <td>von</td> <td style="text-align: right;">864,53</td> <td style="text-align: right;">938,02</td> <td style="text-align: right;">1.011,50 €</td> </tr> <tr> <td>auf</td> <td style="text-align: right;">885,00</td> <td style="text-align: right;">960,00</td> <td style="text-align: right;">1.035,00 €</td> </tr> </table> Stufenerhöhung ab 01.01.11 um <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">1,7</td> <td style="text-align: right;">2,1</td> <td style="text-align: right;">1,9 %</td> </tr> <tr> <td>auf</td> <td style="text-align: right;">900,00</td> <td style="text-align: right;">980,00</td> <td style="text-align: right;">1.055,00 €</td> </tr> </table> <ul style="list-style-type: none"> - unbefristete Übernahme Ausgebildeter soweit dem nicht mangelnde Leistungsfähigkeit oder sonstige personenbedingte Gründe entgegenstehen; gilt nicht bei Personalüberhang - Verpflichtung des AG zu Vermittlungsversuchen im AOK-System von Ausgebildeten, die aufgrund Personalüberhängen nicht übernommen werden können - bei Ablehnung des Vermittlungsangebots durch den Ausgebildeten Wegfall der Übernahmeverpflichtung - Unterrichtung des Personalrats für den Fall der Nichtübernahme von Ausgebildeten 		2,3	2,4	2,4	2,4 %	von	674,26	727,55	776,47	844,35 €	auf	690,00	745,00	795,00	865,00 €		2,2	2,0	1,9	1,7 %	auf	705,00	760,00	810,00	880,00 €		2,4	2,3	2,3 %	von	864,53	938,02	1.011,50 €	auf	885,00	960,00	1.035,00 €		1,7	2,1	1,9 %	auf	900,00	980,00	1.055,00 €
	2,3	2,4	2,4	2,4 %																																													
von	674,26	727,55	776,47	844,35 €																																													
auf	690,00	745,00	795,00	865,00 €																																													
	2,2	2,0	1,9	1,7 %																																													
auf	705,00	760,00	810,00	880,00 €																																													
	2,4	2,3	2,3 %																																														
von	864,53	938,02	1.011,50 €																																														
auf	885,00	960,00	1.035,00 €																																														
	1,7	2,1	1,9 %																																														
auf	900,00	980,00	1.055,00 €																																														

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Gebietskörperschaften/Sozialversicherung

Gewerkschaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Abschluss- datum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung
ver.di	Barmer GEK Bundesgebiet West und Ost 20.000 AN	23.08.11	01.03.11 31.12.13	<p>neue TV-Regelungen nach Zusammenschluss (bisher galten die TVe der Tarifgemeinschaft Ersatzkassen für die Barmer bzw. eigenständige TVe für die GEK)</p> <p>250 € Pauschale insg. für März 2011 - März 2012 (100 € für Ausz., die ihre Ausbildung in 2011 beginnen)</p> <p><i>Auszubildende der bisherigen Barmer:</i> Erhöhung um 6,4 % ab 01.04.12 von 763,07 836,36 904,69 €</p> <p><i>Auszubildende der bisherigen GEK:</i> Erhöhung ab 01.04.12 um 1,4 1,4 1,5 % von 800,46 877,34 949,02 €</p> <p><i>auf einheitlich</i> 812,00 890,00 963,00</p> <p>1,6 % Stufenerhöhung ab 01.03.13 auf 825,00 904,00 978,00 €</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verpflichtung zum Angebot von 100 bis 150 Ausbildungsplätzen in 2012 - Verpflichtung zur unbefristeten Übernahme von Auszubildenden in 2012 bei entsprechender Gesamteignung
ver.di	Technikerkrankenkasse Bundesgebiet West und Ost 11.400 Ang.	22.03.10	01.01.10 30.09.11	<p>Erhöhung um 3,4 % von 717,80 835,65 964,21 € auf 742,20 864,06 996,99 €</p> <p>2,1 % Stufenerhöhung ab 01.02.11 auf 757,79 882,20 1.017,93 €</p>
		07./ 15.04.11	kündbar: 30.11.11	<ul style="list-style-type: none"> - Zahlung einer Prämie von 15 % einer Ausbildungsvergütung, zahlbar im Dezember 2010 - Verlängerung des Gehalts-TV vom 22.03.10 um 2 Monate
		21.08.09 und 30.06./ 07.07.11		<p>Fortführung der Ausbildungsinitiative bis 2011 und weitere Verlängerung bis 2012:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zurverfügungstellung von jeweils mindestens 150 Ausbildungsplätzen in 2010/2011 und weiteren 210 in 2012 - Absenkung der Ausbildungsvergütung für Auszubildende, deren Ausbildung bis 31.12.12 beginnt: von 37,0 42,5 50,0 % auf 33,5 39,0 45,0 % der VergGr. 2, Stufe 1 im 1./2./3. Ausbildungsjahr - von 31 auf 28 Urlaubstagen für Auszubildende, deren Ausbildung bis 31.12.12 beginnt - Entscheidung der TK, ob und wie viele Auszubildende übernommen werden; Übernahme hat Vorrang vor Erhöhung der Arbeitszeit - qualifiziertes Bewerbertraining für alle nicht übernommenen Auszubildenden; Arbeitgeber setzt sich für Vermittlung bei anderen Arbeitgebern vor Ausbildungsende ein

Tarifliche Regelungen im Wortlaut

Tarifbereich	Seite
AOK-Tarifgemeinschaft Bundesgebiet West und Ost	41
Barmer GEK Bundesgebiet West und Ost	42
Bauhauptgewerbe Bundesgebiet Ost (ohne Berlin-Ost)	43
Brot- und Backwarenindustrie Baden-Württemberg, Bayern	44 – 45
Buch- und Zeitschriftenverlage Nordrhein-Westfalen	46
Bundesagentur für Arbeit Bundesgebiet West und Ost	47
Chemische Industrie Bundesgebiet West und Ost	48 – 55
Cigarettenindustrie Bundesgebiet West und Ost	56 – 57
Dachdeckerhandwerk Bundesgebiet West und Ost	58
Deutsche Telekom AG Bundesgebiet West und Ost	59 – 61
Druckindustrie Bundesgebiet West und Ost	62
Eisen- und Stahlindustrie Niedersachsen, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Bundesgebiet Ost	63 – 66
Energie Südwest	67
Energiewirtschaftliche Unternehmen (AVE Hannover) Hessen	68
Feinstblechpackungsindustrie Hamburg und Niedersachsen	69 – 70
Feinwerktechnik Baden-Württemberg	71
Feuerfest-/Säureschutzindustrie alle West-Bereiche	72
Fleischerhandwerk Rheinland-Rhein Hessen	73
Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH (FBS), Berliner Flughafen GmbH (BFG)	74 – 75
Heizungsindustrie Hessen	76
Holz und Kunststoff verarbeitende Industrie Schleswig-Holstein u. Hamburg	77
Kali- und Steinsalzbergbau Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Sachsen-Anhalt, Thüringen	78 – 79
Kfz-Gewerbe Baden-Württemberg, Niedersachsen	80 – 81
Konfektion technischer Textilien Bundesgebiet West und Ost	82
Kunststoff verarbeitende Industrie Baden-Württemberg, Hessen, Bayern	83 – 88
Metall- und Elektroindustrie Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Hamburg, nordwestliches Niedersachsen, Unterwesergebiet, Mecklenburg-Vorpommern	89 – 101
Metallhandwerk (ohne Elektro, Kfz, Klempner) Niedersachsen	102 – 103
MIBRAG mbH	104
Milchindustrie Bayern	105
Schmelzkäseindustrie Bayern	

Tarifbereich	Seite
Mineralölverarbeitung: Deutsche BP Europe SE, Shell Deutschland Oil GmbH	106 – 108
Molkereien Nordrhein-Westfalen, Nord- und Südbaden, Nord- und Südwürttemberg, württembergisches Allgäu	109 – 110
Öffentlicher Dienst Bund und Gemeinden, Bundesgebiet West und Ost	111
Öffentlicher Dienst Land Hessen	112
Papier, Pappe und Kunststoffe verarbeitende Industrie Bundesgebiet West und Ost	113
Polster- und Möbelindustrie Nordrhein-Westfalen	114
Schmuck-, Edelstahl- und Uhrenindustrie Baden-Württemberg	115
Schreib- und Zeichengeräteindustrie - Bleistiftindustrie Bayern	116
Schrott- und Recyclingindustrie Bundesgebiet West und Ost	117
Sitech Sitztechnik GmbH	118
Steine-Erden Industrie Bayern, Thüringen	119 – 120
Tarifgemeinschaft Energie (u. a. E.ON Energie AG)	121 – 122
Tarifgruppe RWE	123
Tarifgemeinschaft Vattenfall Europe	124
Technische Betriebe für Film und Fernsehen Bundesgebiet West und Ost	125
Technikerkrankenkasse Bundesgebiet West und Ost	126 – 127
Textilindustrie Bundesgebiet Ost	128
Textilreinigungsgewerbe Bundesgebiet West und Ost	129
Textil- und Bekleidungsindustrie Bundesgebiet West	130 – 132
Volkswagen AG	133 – 134
Wohnungswirtschaft Bundesgebiet West und Ost	135
Zeitschriftenverlage Niedersachsen/Bremen, Bayern	136 – 138
Zeitungsverlage Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Bremen, Nordrhein-Westfalen	139 – 140

AOK-Tarifgemeinschaft Bundesgebiet West und Ost

Auszug aus 1. Änderungs-Tarifvertrag zum Manteltarifvertrag für die Auszubildenden vom 04.12.09

Fußnote zu § 22 (Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses):

Auszubildende werden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen, soweit dem nicht mangelnde Leistungsfähigkeit oder sonstige personenbedingte Gründe entgegenstehen. Dies gilt nicht für den Fall, dass die AOK einen Personalüberhang aufweist. Bietet eine AOK aufgrund eines Personalüberhangs die Übernahme nicht an, so verpflichtet sich die AOK, zugunsten des Auszubildenden im AOK-System einen Vermittlungsversuch zu unternehmen. Lehnt ein Auszubildender das Vermittlungsangebot ab, entfällt die Übernahmeverpflichtung. Für den Fall der Nichtübernahme ist der Personalrat über die Gründe zu unterrichten.

Barmer GEK Bundesgebiet West und Ost

Auszug aus Gehaltstarifvertrag vom 23.08.11

Auszubildende

Die BARMER GEK bekennt sich zu einer qualifizierten Berufsausbildung und verpflichtet sich, auch im Jahr 2012 mindestens 100 – 150 Ausbildungsplätze anzubieten. Darüber hinaus verpflichtet sich die BARMER GEK, auch im Jahr 2012 Auszubildende nach dem erfolgreichen Bestehen der Abschlussprüfung und bei entsprechender Gesamteignung in ein Arbeitsverhältnis zu übernehmen.

Auszug aus dem Lohn-Tarifvertrag vom 28.04.11

§ 6 - Beschäftigungssicherungsklausel

- (1) Während der Laufzeit dieses Tarifvertrages können zur Sicherung der Beschäftigung der Arbeitnehmer, zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe sowie zur Stärkung des regionalen Baugewerbes durch freiwillige Betriebsvereinbarung oder, wenn kein Betriebsrat besteht, durch einzelvertragliche Vereinbarung von den in den §§ 2 und 4 Abs. 2 geregelten Löhnen um bis zu 6 v. H. abweichende Löhne vereinbart werden, wobei der höchst geltende Mindestlohn nicht unterschritten werden darf. Diese betrieblich vereinbarten Löhne treten an die Stelle der Gesamttarifstundenlöhne. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch betriebsbedingte Kündigung des Arbeitgebers hat der Arbeitnehmer jedoch für die letzten 3 Monate des Bestehens des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf den Gesamttarifstundenlohn der §§ 2 und 4 Abs. 2. Der Differenzbetrag wird mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällig.
- (2) Der Zielsetzung des Absatzes 1 dienen insbesondere die Vermeidung von Kurzarbeit und von betriebsbedingten Kündigungen, die Übernahme von Auszubildenden und die Vermeidung der arbeitskostenbedingten Vergabe von Nachunternehmerleistungen.
- (3) Über die Absicht, eine entsprechende Betriebsvereinbarung zu schließen, sollen die bezirklichen Organisationsvertreter der Tarifvertragsparteien rechtzeitig unterrichtet werden; über den Abschluss einer entsprechenden Betriebsvereinbarung sind sie zu unterrichten. Die Betriebsvereinbarung wird mit ihrem Zugang bei den bezirklichen Organisationsvertretern wirksam, wenn diese nicht innerhalb einer Woche unter Angabe der Gründe schriftlich Einspruch einlegen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Einspruchs. Ein Einspruch kann nur mit einem Verstoß gegen die Zielsetzung dieser Beschäftigungssicherungsklausel begründet werden. Nach einem Einspruch wird die Betriebsvereinbarung erst durch erneute Beschlussfassung des Betriebsrates, die mit mindestens einer Dreiviertelmehrheit der Mitglieder des Betriebsrates - bei einem dreiköpfigen Betriebsrat mit einer Zweidrittelmehrheit - erfolgen muss, wirksam.
- (4) Einzelvertragliche Vereinbarungen werden erst wirksam, wenn sie vom Arbeitnehmer nicht binnen einer Frist von einer Woche schriftlich widerrufen werden. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs.
- (5) Die Löhne der stationär beschäftigten Arbeitnehmer gemäß § 3 dürfen insgesamt nicht um mehr als 6 v. H. von dem Gesamttarifstundenlohn ihrer Lohngruppe gemäß § 2 Abs. 7 bis 9 abweichend vereinbart werden.

Hinweis

In den Gehaltstarifvertrag für die Angestellten wurde eine entsprechende Beschäftigungssicherungsklausel eingebaut.

Brot- und Backwarenindustrie Baden-Württemberg

Auszug aus dem Lohn- und Gehalts-Tarifvertrag vom 25.05.10

Tarifvertragliche Vereinbarung

Die dem Geltungsbereich des Lohn- und Gehaltstarifvertrages vom 25. Mai 2010 für das Land Baden-Württemberg unterfallenden Mitgliedsunternehmen des Verbandes Deutscher Großbäckereien verpflichten sich, Auszubildende, die im Jahre 2010 und 2011 ihre Ausbildung erfolgreich abschließen und dabei einen Notendurchschnitt von zumindest 3,0 erreichen, im Anschluss an die Ausbildung befristet für sechs Monate in ein Arbeitsverhältnis zu übernehmen.

Analoge Regelungen für Brot- und Backwarenindustrie Hamburg/Schleswig-Holstein, Niedersachsen/Bremen, NRW und Hessen.

Auszug aus dem Lohn- und Gehalts-Tarifvertrag vom 03.08.11

§ 8
Übernahme Auszubildende

Die tarifgebundenen Arbeitgeber verpflichten sich, ihre Auszubildenden nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung befristet für mindestens sechs Monate in ein Arbeitsverhältnis zu übernehmen, um den Übergang in das Arbeitsleben zu erleichtern. Bezüglich der aus der Produktion zu übernehmenden Auszubildenden sind die Vertragsparteien berechtigt, im Einzelfall eine abweichende Regelung zu treffen.

Buch- und Zeitschriftenverlage Nordrhein-Westfalen

Auszug aus dem Manteltarifvertrag vom 28.04.10

§ 12 a Beschäftigungssicherung

- (2) Auszubildende werden im Grundsatz nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung für mindestens 12 Monate in ein Arbeitsverhältnis übernommen, soweit dem nicht verhaltens- oder personenbedingte Gründe entgegenstehen oder wenn das Angebot eines Anstellungsverhältnisses wegen akuter Beschäftigungsprobleme im Verlag nicht möglich ist bzw. der Verlag über seinen Bedarf hinaus Ausbildungsverträge abgeschlossen hat. Der Betriebsrat ist hierüber mindestens drei Monate vor Abschluss der Ausbildung unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

Die Tarifvertragsparteien appellieren an die Verlage, möglichst viele Ausbildungsplätze einzurichten. Auch die Ausbildung über den eigenen Bedarf hinaus wird dringend empfohlen. Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass Ausbildung Vorrang vor Übernahme hat.

Bundesagentur für Arbeit Bundesgebiet West und Ost

Auszug aus Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Nachwuchskräfte der Bundesagentur für Arbeit vom 28.03.06 in der Fassung des 6. Änderungsstarifvertrages vom 23.10.10

§ 25 Übernahme von Auszubildenden

Die Bundesagentur für Arbeit verpflichtet sich, alle Auszubildenden nach Bestehen der Abschlussprüfung in ein auf vierundzwanzig Monate befristetes Vollzeitarbeitsverhältnis zu übernehmen, sofern nicht personen- oder verhaltensbedingte Gründe entgegenstehen. Diese Verpflichtung korrespondiert mit der individuellen Verpflichtung der Auszubildenden nach Beendigung der Ausbildung innerhalb des Geschäftsbereichs der Bundesagentur für Arbeit bundesweit uneingeschränkt verwendungsbereit zu sein.

Chemische Industrie Bundesgebiet West und Ost

Tarifvertrag "Zukunft durch Ausbildung" vom 08.05.03 in der Fassung vom 21.04.10

Präambel

Zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der Branche und aus sozialer Verantwortung setzen die Tarifvertragsparteien der chemischen Industrie ihre langfristige Ausbildungsinitiative mit diesem in 2003 gegründeten Tarifvertrag über das Jahr 2010 hinaus bis ins Jahr 2013 fort und intensivieren ihre Anstrengungen zum Angebot von Ausbildungsplätzen. In diesem Zusammenhang werden die beiden Ausbildungsinitiativen West und Ost zusammengeführt.

Die Tarifvertragsparteien BAVC und IG BCE bestätigen und festigen den Grundsatz, dass Ausbildung vor Übernahme geht und werden sich für seine Einhaltung einsetzen.

Durch besondere Kranfanstrengungen der Chemieunternehmen ist das Ausbildungsplatzniveau der Branche seit dem Jahr 2003 spürbar ausgeweitet worden. Die tarifvertraglich vereinbarten Zielsetzungen sind in den vergangenen Jahren zum Teil deutlich übertroffen worden.

Trotz der Auswirkung der Wirtschaftskrise und des demografiebedingten Rückgangs bei den Bewerbern wurde im Jahr 2009 ein zwar verringertes, aber stabiles Ausbildungsplatzangebot erreicht. Auch das Ausbildungsjahr 2010 steht im Zeichen der Wirtschaftskrise. Gleichzeitig macht sich der demografiebedingte Bewerberrückgang zunehmend bemerkbar. Es sind deshalb weitere Anstrengungen erforderlich, um die Ausbildungsleistung der Branche auf hohem Niveau zu halten.

Angesichts der schwierigen Rahmenbedingungen bekräftigen die Tarifvertragsparteien mit der Fortsetzung des Tarifvertrages ihr Ziel, durch vorausschauende Personalpolitik und Kontinuität im Ausbildungsengagement den erforderlichen Fachkräftenachwuchs der Chemiebranche auch mittelfristig zu sichern und Jugendlichen eine qualifizierte Berufsperspektive zu eröffnen.

Dabei werden die Tarifvertragsparteien berücksichtigen,

- dass die Chemiebranche im internationalen Wettbewerb einem permanenten Veränderungsdruck unterliegt mit weit reichenden Prozessen der Umstrukturierung in den Unternehmen;
- wie sich die Beschäftigung in der Chemiebranche weiter entwickeln wird;
- dass sich der Ausbildungsmarkt in einer Umbruchphase befindet, da sich die Zahl der nicht-studienberechtigten Schulabsolventen aus allgemein bildenden Schulen in den kommenden Jahren verringern wird;
- dass in den nächsten Jahren die Zahl der studienberechtigten Schulabsolventen durch doppelte Absolventenjahrgänge (G8-Abitur) regional unterschiedlich noch einmal ansteigen wird. Diese werden auch verstärkt auf den Ausbildungsmarkt drängen. Gleichzeitig sind weiterhin Perspektiven für Absolventen mit Haupt- und Realschulabschluss erforderlich;
- dass es perspektivisch für die Nachwuchssicherung noch stärker als heute darauf ankommen wird, das Image der naturwissenschaftlich geprägten

chemischen Industrie als Zukunftsbranche zu fördern, um so genügend qualifizierte Bewerber gewinnen zu können;

- dass die Qualität der Ausbildung sich kontinuierlich verbessern muss, wobei sowohl die veränderten Anforderungen an insbesondere fachübergreifende Kompetenzen als auch die veränderten Bewerberqualifikationen zu beachten sind.

Aus gesellschaftspolitischer Verantwortung unterstützen die Tarifvertragsparteien die Bereitschaft der Chemieunternehmen, Jugendlichen mit besonderem Entwicklungsbedarf durch entsprechende Förder- und Integrationsmaßnahmen ("Start in den Beruf"-Programm, Einstellungsqualifizierung Jugendlicher (EQJ) u. ä.) weiterhin neue Ausbildungs- und Berufsperspektiven zu eröffnen. Die Tarifvertragsparteien stimmen darin überein, ihre Sozialpartnerinitiative "Start in den Beruf" fortzuführen.

§ 1 Ausbildungsplatzangebot¹

Die Chemie-Arbeitgeber verpflichten sich, jeweils 9.000 Ausbildungsplätze im Durchschnitt der Ausbildungsjahre 2011, 2012 und 2013 anzubieten.

§ 2 Unterstützende Maßnahmen

- (1) Die Umsetzung dieser Verpflichtung wird entsprechend der betrieblichen und regionalen Gegebenheiten durch geeignete Maßnahmen unter aktiver Einbeziehung der regionalen "Runden Tische / Foren für Ausbildung und Arbeitsmarktfragen" unterstützt. Die Tarifvertragsparteien haben in Ergänzung zu diesem Tarifvertrag gesonderte Empfehlungen für derartige Maßnahmen herausgegeben. Sie stimmen überein, dass zur Förderung der Ausbildungsbereitschaft von noch nicht ausbildenden Betrieben zusätzliche gezielte Maßnahmen auf regionaler Ebene durchgeführt werden. Um diese zu koordinieren und zu unterstützen, werden die Bundestarifvertragsparteien über den BAVC von den regionalen Chemie-Arbeitgeberverbänden informiert. BAVC und IG BCE werden zudem einen jährlichen Erfahrungsaustausch der regionalen Akteure initiieren, um über gute Beispiele zur Umsetzung des Maßnahmenbündels zu berichten.
- (2) Zur Anpassung unterschiedlicher Ausbildungsvergütungen in Ausbildungsverbänden können die Betriebsparteien unter Beachtung des § 76 Absatz 6 BetrVG mit Zustimmung der Tarifvertragsparteien abweichende Ausbildungsvergütungen vereinbaren.

§ 3 Datenbasis

- (1) Als Ausbildungsplatzangebot im Sinne dieses Tarifvertrages gilt die Ausschreibung oder das an einen einzelnen Bewerber gerichtete Angebot zum Abschluss eines Ausbildungsvertrages:
 - für Auszubildende nach dem Berufsbildungsgesetz,
 - für Studierende in dualen Studiengängen (ausbildungsintegrierte Studiengänge, Berufsakademien, Wirtschaftsakademien) sowie
 - zum Abschluss eines Vertrages für Berufsvorbereitungs- und Eingliederungsmaßnahmen für Jugendliche einschließlich von Maß-

¹ Dieser Tarifvertrag gilt räumlich für die Bundesrepublik Deutschland, persönlich und fachlich für den jeweiligen manteltarifvertraglichen Geltungsbereich.

nahmen nach dem Tarifvertrag zur Förderung der Integration von Jugendlichen.

Umfasst sind auch Ausbildungsplatzangebote durch Ausbildungseinrichtungen im Auftrag von Unternehmen der chemischen Industrie oder eines Chemie-Arbeitgeberverbandes.

- (2) Das Ausbildungsplatzangebot nach § 1 wird für die Ausbildungsjahre 2011, 2012 und 2013 insgesamt für den räumlichen Geltungsbereich dieses Tarifvertrages nach einem einheitlichen Verfahren ermittelt. Die Arbeitgeber sind gehalten, ihrem Arbeitgeberverband für die Ausbildungsjahre 2011, 2012 und 2013 die Zahl der angebotenen Ausbildungsplätze jeweils bis zum 31. Oktober des Jahres zu melden. Die Arbeitgeberverbände übermitteln die Ergebnisse nach Abstimmung mit dem jeweiligen Landesbezirk der IG BCE den Bundestarifvertragsparteien. Diese stellen im Dezember des jeweiligen Jahres die verbindliche Datenbasis fest.

§ 4 Auffangregelung

Wird bei der Ergebnisbetrachtung im Herbst 2013 festgestellt, dass das für die Jahre 2011, 2012, 2013 insgesamt angestrebte Ausbildungsplatzniveau deutlich unterschritten wird, so nehmen die Tarifvertragsparteien unter Berücksichtigung der in den Vorjahren seit 2003 erzielten Ergebnisse unverzüglich Verhandlungen mit dem Ziel einer Verbesserung des Ausbildungsplatzangebots auf.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Der Tarifvertrag "Zukunft durch Ausbildung" in der Fassung vom 21. April 2010 tritt am 1. Januar 2011 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2013.
- (2) Werden im Geltungsbereich dieses Tarifvertrages gesetzliche Bestimmungen wirksam, die an Ausbildungsplatzzahlen anknüpfen, so kann der Tarifvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende ohne Eintritt der Nachwirkung gekündigt werden. Treten wesentliche Veränderungen ein, die die tatsächlichen Grundlagen dieser Vereinbarung berühren, insbesondere Veränderungen hinsichtlich der Struktur der Verbände oder ihrer Mitglieder einschließlich der Beschäftigtenzahlen, so werden die Tarifvertragsparteien ihre Vereinbarung den geänderten Verhältnisse anpassen.

Protokollnotiz

Dieser Tarifvertrag ist dem Berufsausbildungssicherungsgesetz gleichwertig und geht diesem Gesetz vor. Diesen Vorrang beantragen die Parteien entsprechend den gesetzlichen Regelungen.

Ist der Vorrang dieses Tarifvertrages gemäß Berufsausbildungssicherungsgesetz oder im Rahmen eines Ausbildungspakts nicht gewährleistet oder ernsthaft in Frage gestellt, so kann der Tarifvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

Präambel

Die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise hat die chemische Industrie hart getroffen. Nach wie vor sind erhebliche Anstrengungen und besondere Maßnahmen erforderlich, um diese außergewöhnlich schwierige Situation zu bewältigen. Mit Blick auf die Nachwuchssicherung wollen BAVC und IG BCE gemeinsam verhindern, dass junge Menschen Opfer einer Krise werden, die weder Unternehmen noch Beschäftigte zu verantworten haben.

Aufgrund der anhaltend kritischen konjunkturellen Lage, von der auch die chemische Industrie betroffen ist, gehen die Tarifvertragsparteien davon aus, dass ein bedeutender Teil der Ausgebildeten nicht von den Betrieben übernommen werden kann. Es droht ein Einbruch bei den Übernahmen infolge der Krise. Bei einem Anziehen der Konjunktur werden jedoch gut ausgebildete Fachkräfte dringend benötigt.

Vor diesem Hintergrund schaffen die Tarifvertragsparteien ein freiwilliges Anreizsystem, von dem sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer profitieren. Ein Nachwuchssicherungsfonds, der beim Unterstützungsverein der chemischen Industrie (UCI) eingerichtet wird, unterstützt Betriebe bei Übernahmen, die infolge der Krise sonst nicht zustande gekommen wären. Diese Brücke in Beschäftigung als Maßnahme zur Krisenbewältigung bildet für von Arbeitslosigkeit bedrohte Ausgebildete die Chance einer zumindest befristeten Übernahme. So werden die Tarifvertragsparteien ihrer sozialen Verantwortung gerecht und sichern zugleich den Fachkräftenachwuchs für die chemische Industrie.

Mit dem Tarifvertrag "Brücke in Beschäftigung" setzen BAVC und IG BCE ihre vorausschauende Tarifpolitik fort.

§ 2

Förderung zusätzlicher Übernahmen nach der Ausbildung

Der Unterstützungsverein der chemischen Industrie kann von Arbeitslosigkeit bedrohten Ausgebildeten, die sonst nach Beendigung der Ausbildung aus betrieblichen Gründen nicht übernommen werden können bzw. nicht übernommen wurden, Unterstützungsleistungen gewähren.

Förderfähig ist die zusätzliche Übernahme in ein mindestens auf zwölf Monate befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis.

Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) sowie die persönliche und fachliche Eignung des Ausgebildeten.

Zuschüsse zum Entgelt können in Höhe von monatlich bis zu 1.000.- Euro brutto für die Dauer von bis zu zwölf Monaten gewährt werden.

Die Unterstützungszahlungen an die geförderten Ausgebildeten erfolgen über den Betrieb.

Erfolgt die Übernahme in Teilzeitbeschäftigung, so bemisst sich der Zuschuss im Verhältnis der vertraglichen Arbeitszeit zu der tariflichen Arbeitszeit bei sonst gleichen Förderbedingungen.

In Härtefällen kann auch dann ein Zuschuss gewährt werden, wenn besondere Umstände wie z. B. die wirtschaftliche Lage oder die konkrete Übernahmesituation die Antragstellung rechtfertigen.

Die Übernahme soll möglichst auf einen ausbildungsadäquaten Arbeitsplatz erfolgen.

Gefördert werden können auch Personen, die im Kalenderjahr 2010 vor in Kraft treten dieses Tarifvertrages ihre Berufsausbildung in der chemischen Industrie erfolgreich abgeschlossen haben und in keinem Arbeitsverhältnis stehen.

§ 3 Antragsverfahren

Die zu fördernde Person und der Übernahmebetrieb beantragen beim Unterstützungsverein der chemischen Industrie die Förderung der zusätzlichen Übernahme. Die Zusätzlichkeit der Übernahme ist durch den Betrieb darzustellen und vom Betriebsrat zu bestätigen.

Rechtsansprüche auf die Leistungen bestehen nicht.

Die Unterstützungsleistungen sowie das Antragsverfahren ergeben sich aus den Regelungen des Tarifvertrages über den Unterstützungsverein der chemischen Industrie. Näheres kann durch die Satzung des UCI und die Richtlinie des UCI-Verwaltungsrates geregelt werden.

Anträge können ab dem 1. Juni 2010 gestellt werden.

§ 4 Anrechnung

Erhält ein Arbeitnehmer einen Zuschuss gemäß § 2, so entsteht in Höhe dieses Zuschusses kein Anspruch auf Tarifentgelt. Der Zuschuss des Unterstützungsvereins der chemischen Industrie wird als Tarifentgelt behandelt.

§ 5 **Mittelaufbringung UCI**

- (1) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, an den Unterstützungsverein der chemischen Industrie 1 ‰ der der Berufsgenossenschaft gemeldeten Entgeltsumme des Jahres 2009 zu zahlen. Dem Unterstützungsverein ist die Höhe dieser Bemessungsgrundlage zu melden und auf Anforderung nachzuweisen.

Der in Absatz 1 genannte Betrag ist in zwei gleich hohen Raten zu zahlen. Die erste Rate wird am 31. Mai 2010 fällig. Die zweite Rate wird am 15. Januar 2011 fällig.

Eine Leistungs- oder Nachschusspflicht über den sich aus Abs. 1 ergebenden Gesamtbetrag besteht nicht.

- (2) Der Unterstützungsverein hat einen unmittelbaren Anspruch auf den Beitrag gegenüber den Arbeitgebern.
- (3) Im begründeten Einzelfall kann die Geschäftsführung des Unterstützungsvereins mit Zustimmung des Vorstandes auf Antrag eines Arbeitgebers diesem aus wirtschaftlichen Gründen eine Stundung fälliger Beitragsraten bis zur Dauer von einem Jahr gewähren.
- (4) Rückzahlungen von Beiträgen sind ausgeschlossen.
- (5) Auch Arbeitgeber, die nach Abschluss dieses Tarifvertrages einem Arbeitgeberverband der chemischen Industrie beitreten oder beigetreten sind und die noch keine Beitragszahlungen auf der Basis der Entgeltsumme von 2009 geleistet haben, haben fällig werdende Beitragsraten mitzuentrichten.

Chemische Industrie Bundesgebiet West

Tarifvertrag zur Förderung der Integration von Jugendlichen vom 16.06.05

§ 1

Der Tarifvertrag gilt

...

2. persönlich:
für Schulabgänger, die bei Beginn der Eingliederungsmaßnahme nach diesem Tarifvertrag das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und denen die Eignung zur Aufnahme eines Ausbildungsverhältnisses fehlt, soweit sie nicht an Grundausbildungs- und Förderungslehrgängen oder anderen berufsvorbereitenden Maßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit teilnehmen.

...

§ 2

Zweck dieses Tarifvertrages ist es, Jugendlichen, die keinen Berufsausbildungsvertrag im Sinne des Berufsbildungsgesetzes abgeschlossen haben, Berufsfertigkeiten und -fähigkeiten zu vermitteln, die sie zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder zur Begründung eines Berufsausbildungsverhältnisses befähigen oder sonst ihre Eingliederung in das Berufsleben erleichtern. Bei Jugendlichen mit Defiziten in der deutschen Sprache (zum Beispiel auch bei jugendlichen Aussiedlern) geht es hierbei insbesondere um den Abbau sprachlicher oder schulischer Defizite und die Förderung der sozialen Eingliederung. Die Jugendlichen können im Rahmen des Vertragszwecks mit einfachen Tätigkeiten beschäftigt werden.

§ 3

Die Einstellung der Jugendlichen erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen.

Die Jugendlichen erhalten einen schriftlichen Vertrag.

Die Vertragsdauer ist im Einzelfall festzulegen; sie soll in der Regel ein Jahr nicht übersteigen und kann, wenn das dem Zweck des Eingliederungsvertrages dient, bis zu einem zweiten Jahr verlängert werden.

§ 4

Die Eingliederung erfolgt anhand eines betrieblich unter Beachtung der betriebsverfassungsrechtlichen Bestimmungen zu erstellenden Eingliederungsplanes¹. Mit der Durchführung des Eingliederungsplanes und damit verbundenen Betreuungsmaßnahmen sollen z. B. hauptberufliche Ausbilder, Ausbildungsbeauftragte, Meister oder auch andere geeignete Personen beauftragt werden.

¹ Die Tarifvertragsparteien haben gesondert Hinweise für die Erstellung und Anwendung von Eingliederungsplänen und dazugehörige Beispiele für Eingliederungspläne erstellt.

§ 5

Die Eingliederungsvergütung beträgt in den alten Bundesländern und Berlin (West) 430 € monatlich.

Die Auszahlung erfolgt in der betriebsüblichen Art und Weise.

Hat der Jugendliche Anspruch auf öffentliche Förderungsmittel, so entsteht in Höhe der öffentlichen Förderungsmittel kein Anspruch auf die Zahlung der Eingliederungsvergütung. Das Gleiche gilt, soweit der Jugendliche Unterstützungsleistungen des Unterstützungsvereins der chemischen Industrie erhält.

§ 6

Ist im Anschluss an die festgelegte Vertragsdauer die Übernahme in ein Berufsausbildungsverhältnis oder in ein normales Arbeitsverhältnis vorgesehen, werden der Jugendliche und der Erziehungsberechtigte zwei Monate vor Ablauf der Vertragsdauer hiervon unterrichtet.

Wird der Jugendliche nach Vertragsende beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 7

Das Vertragsverhältnis kann beiderseits aus begründetem Anlass mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

§ 8

Im Übrigen sind die in den jeweils geltenden Tarifverträgen für die chemische Industrie vereinbarten Bestimmungen für Auszubildende sinngemäß anzuwenden.

§ 9

Der Tarifvertrag tritt am 1. Juli 2005 in Kraft. Er tritt an die Stelle des Tarifvertrages für Jugendliche ohne Hauptschulabschluss in der chemischen Industrie vom 28. März 1989 in der Fassung vom 15. Mai 2000, der gleichzeitig außer Kraft tritt. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

Chemische Industrie Bundesgebiet Ost

Auszug aus dem Tarifvertrag zur Förderung der Integration von Jugendlichen vom 01.07.05

Der Tarifvertrag gilt

...

2. persönlich:
für Schulabgänger, die bei Beginn der Eingliederungsmaßnahme nach diesem Tarifvertrag das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und denen die Eignung zur Aufnahme eines Ausbildungsverhältnisses fehlt, soweit sie nicht an Grundausbildungs- und Förderungslehrgängen oder anderen berufsvorbereitenden Maßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit teilnehmen;

...

§ 5

Die Eingliederungsvergütung beträgt 376 € pro Monat.

Die Auszahlung erfolgt in der betriebsüblichen Art und Weise.

Hat der Jugendliche Anspruch auf öffentliche Förderungsmittel, so entsteht in Höhe der öffentlichen Förderungsmittel kein Anspruch auf die Zahlung der Eingliederungsvergütung.

Das Gleiche gilt, soweit der Jugendliche Unterstützungsleistungen des Unterstützungsvereins der chemischen Industrie erhält.

Cigarettenindustrie Bundesgebiet West und Ost

Auszug aus dem Tarifvertrag für Auszubildende vom 22.11.10

§ 3 - Förderung Jugendlicher

Die Tarifvertragsparteien der Cigarettenindustrie fühlen sich der gesellschaftspolitischen Aufgabe der Förderung der beruflichen Ausbildung und weiterer Qualifikation Jugendlicher verpflichtet. Zur Erreichung dieses Ziels streben die Unternehmen an, über das bisherige Maß hinaus auszubilden oder werden von den Unternehmen ausgebildeten Jugendlichen, die nicht in ein festes Arbeitsverhältnis übernommen werden können, befristete Anschlussarbeitsverhältnisse von mindestens 12 Monaten anbieten.

Dachdeckerhandwerk Bundesgebiet West und Ost

Auszug aus dem Tarifvertrag über die Berufsbildung im Dachdeckerhandwerk vom 31.08.11

§ 9 - Ausbildungsförderung

1. Der Arbeitgeber erhält in der Zeit vom 01. August 2003 bis 31. Juli 2012 für jeden Auszubildenden, der in seinem Betrieb nachweislich die Ausbildung zum Dachdecker Gesellen durchläuft, von der Kasse einen Betrag in Höhe von
€ 1.056,00 pro Ausbildungsjahr.
2. Die Zahlung wird jeweils zum 31. August fällig, wenn
 - der Kasse der Ausbildungsvertrag vorgelegen hat und
 - das Bestehen des Ausbildungsverhältnisses jeweils zum 31. Juli gegenüber der Kasse durch Übersendung der Vergütungsabrechnung für den Juli des betreffenden Jahres nachgewiesen oder der Nachweis der abgelegten Gesellenprüfung erbracht worden ist.
3. Die Regelung gilt auch für bereits vor dem 01.08.2003 begonnene aber noch nicht beendete Ausbildungsverhältnisse.
4. Beginnt das Ausbildungsverhältnis zu einem späteren Zeitpunkt als dem 01. August oder endet es vor dem 31. Juli mit der Gesellenprüfung, so bemisst sich der Jahresanspruch nach den tatsächlich absolvierten Ausbildungsmonaten (Zwölftelung). Dies gilt auch, wenn der Auszubildende innerhalb eines Lehrjahres den Ausbildungsbetrieb gewechselt hat. Einen Erstattungsanspruch hat nur der Arbeitgeber, bei dem das Ausbildungsverhältnis am Stichtag 31. Juli besteht bzw. bei dem die Ausbildung durch Gesellenprüfung beendet wurde.
5. Der Arbeitgeber verwirkt seinen Anspruch auf Erstattung, wenn er vorsätzlich oder grob fahrlässig seine Pflichten als Ausbilder verletzt und damit die Ausbildung gefährdet. In diesem Fall kann die Kasse den Erstattungsbetrag zurückfordern.

Auszug aus dem Tarifvertrag zur Einstiegsqualifizierung vom 01.09.10

Präambel

Zur Unterstützung des „Nationalen Paktes für Ausbildung und Fachkräftenachwuchs“ stellt die Deutsche Telekom jährlich auf Grundlage der gesetzlich geförderten Einstiegsqualifizierung gemäß § 235 b SGB III eine begrenzte Zahl von Praktikanten ein mit dem Ziel, im Anschluss an die Einstiegsqualifizierung Übernahmen in Ausbildungsverhältnisse zu ermöglichen. Ein Anspruch auf Übernahme in ein Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis besteht nicht.

§ 2 Auswahl der EQ-Praktikanten

Als EQ-Praktikanten sind sozial benachteiligte Jugendliche (Altbewerber und Personen aus Haushalten, in denen die gesetzliche Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB III bezogen wird) auszuwählen, deren Entwicklungsstand eine erfolgreiche Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf noch nicht erwarten lässt (§ 68 BBiG). Die Auswahl der EQ-Praktikanten trifft die Deutsche Telekom AG auf Grundlage einer Vorauswahl durch die Agenturen für Arbeit.

§ 3 Dauer der Einstiegsqualifizierung

Die Dauer der Einstiegsqualifizierung für EQ-Praktikanten bestimmt sich entsprechend der jeweils geltenden gesetzlichen Maßgabe des § 235 b SGB III zur Dauer der Förderung der Einstiegsqualifizierung.

§ 4 Durchführung der Einstiegsqualifizierung

(1) Die inhaltliche Ausgestaltung der Einstiegsqualifizierung erfolgt auf Basis des Nationalen Paktes für Ausbildung und Fachkräftenachwuchs in Deutschland (gemäß Punkt I.2 des Paktes) und entsprechenden Vorgaben der IHK. Die Inhalte der Einstiegsqualifizierung orientieren sich im Übrigen an den grundlegenden Ausbildungsinhalten des ersten Ausbildungsjahres.

(2) EQ-Praktikanten, die sich durch sehr gute Leistungen und besondere persönliche Eignung auszeichnen, soll im Falle der Übernahme in ein Ausbildungsverhältnis nach Auswahl durch die Deutsche Telekom AG der unmittelbare Einstieg in das zweite Ausbildungsjahr ermöglicht werden.

(3) Im Rahmen der Einstiegsqualifizierung finden regelmäßige Gespräche zwischen EQ-Praktikanten und Ausbilder statt, erstmals spätestens nach drei Monaten. Hierin sollen ggf. Fachrichtungswechsellmöglichkeiten erörtert und vereinbart werden.

(4) Sollten weitere individuelle Lernhilfen oder Begleitung erforderlich sein, können die Angebote der externen Kooperationspartner (z. B. BAD GmbH) genutzt werden.

§ 5 Anwesenheitszeit im Betrieb, Berufsschulzeit

(1) Die regelmäßige wöchentliche Anwesenheitszeit im Betrieb (Qualifizierungszeit und Pausen) richtet sich nach der regelmäßigen wöchentlichen Anwesenheitszeit der vollbeschäftigten Arbeitnehmer des Betriebes.

(2) Für die Teilnahme am Berufsschulunterricht werden die EQ-Praktikanten freigestellt.

§ 6 Vergütung

(1) Die Deutsche Telekom AG zahlt dem EQ-Praktikanten eine monatliche Vergütung in Höhe des nach § 235b SGB III gewährten Zuschusses. Die monatlich zu zahlende Vergütung wird für den Kalendermonat berechnet und im Voraus am Monatsersten gezahlt. Fällt der Monatserste auf einen Sonn- oder Feiertag oder auf einen Vortag dieser Tage, so ist die Vergütung spätestens am zweiten Werktag vor dem Sonn- oder Feiertag zu zahlen. Die Zahlung der Vergütung erfolgt bargeldlos durch Überweisung auf ein vom EQ-Praktikanten zu benennendes inländisches Bankkonto. Bei der Berechnung der Vergütung für einzelne Tage wird der Monat zu 30 Tagen gerechnet.

(2) Zur Teilnahme an Tagungen oder staatsbürgerlichen bzw. politisch bildenden Veranstaltungen der Gewerkschaften unter Beschränkung auf das notwendige Maß ist die Vergütung an bis zu sechs Tagen im Jahr fortzuzahlen.

§ 7 Urlaub

Der Urlaub der EQ-Praktikanten regelt sich in entsprechender Anwendung der für die Arbeitnehmer der Deutschen Telekom AG geltenden Bestimmungen. Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden.

§ 8 Ausbildungsmittel

(1) Die Deutsche Telekom AG stellt den EQ-Praktikanten bei Bedarf persönliche Schutzausrüstung zum Schutz vor Unfall- und Gesundheitsgefahren im Rahmen der Einstiegsqualifizierung zur Verfügung.

(2) Die Deutsche Telekom AG stellt den EQ-Praktikanten kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung, insbesondere Werkzeuge und Werkstoffe, die im Rahmen der Einstiegsqualifizierung erforderlich sind.

(3) Grundsätzlich besteht für EQ-Praktikanten keine Verpflichtung zum Tragen von Unternehmenskleidung. Soweit die Deutsche Telekom AG das Tragen von Unternehmenskleidung vorsieht, kann sie diesen den EQ-Praktikanten anbieten. Die Kosten der Kleidung trägt in diesen Fällen die Deutsche Telekom AG.

(4) Die zur Verfügung gestellten Schutzausrüstung, Ausbildungsmittel und Unternehmenskleidung verbleiben im Eigentum der Deutschen Telekom AG.

§ 9 Fahrkostenerstattung

(1) EQ-Praktikanten erhalten nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 eine Erstattung der Fahrkosten für regelmäßige Fahrten zwischen Wohnung und Ausbildungsstätte.

(2) Die Fahrkostenerstattung wird auf Antrag gewährt und bemisst sich nach den nachgewiesenen Fahrkosten öffentlicher Verkehrsmittel für Fahrscheine der niedrigsten Wagenklasse (grundsätzlich ohne Zuschläge). Sondertarife und Fahrpreisvergünstigungen sind auszuschöpfen.

(3) Die Fahrkostenerstattung wird nicht für Monate gezahlt, in denen der EQ-Praktikant an keinem Tag Anspruch auf Vergütung hat.

(4) Die Deutsche Telekom AG erstattet des Weiteren den EQ-Praktikanten die Fahrkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zum Besuch einer Berufsschule, soweit nicht nach landesrechtlichen Vorschriften Fahrkostenerstattung gewährt werden kann. Diese Fahrkosten werden im Rahmen der Festsetzung des Zuschusses nach Absatz 2 berücksichtigt.

Auszug aus dem Manteltarifvertrag vom 15.07.05

§ 4 Beschäftigungssicherung

...

2. Auszubildende werden im Grundsatz nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung für mindestens 12 Monate in ein Arbeitsverhältnis übernommen, soweit dem nicht verhaltens- oder personenbedingte Gründe entgegenstehen oder wenn das Angebot eines Arbeitsverhältnisses wegen akuter Beschäftigungsprobleme im Betrieb nicht möglich ist bzw. der Betrieb über seinen Bedarf hinaus Ausbildungsverträge abgeschlossen hat. Der Betriebsrat ist hierüber mindestens drei Monate vor Abschluss der Ausbildung unter Angabe der Gründe zu unterrichten.
3. a) Die Tarifvertragsparteien appellieren an die Betriebe der Druckindustrie, möglichst viele Ausbildungsplätze einzurichten. Auch die Ausbildung über den eigenen Bedarf hinaus wird dringend empfohlen. Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass Ausbildung Vorrang vor Übernahme hat.

...

Auszug aus dem Tarifvertrag zu Beschäftigungssicherung und Einführung von Arbeitszeitkonten vom 01.04.09 (Niedersachsen, Bremen, Nordrhein-Westfalen) bzw. vom 07.04.09 (Ost)

§ 3 Übernahme von Ausgebildeten

1. Ausgebildete werden im Grundsatz nach bestandener Abschlussprüfung für 24 Monate in ein Arbeitsverhältnis mit mindestens 28 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit übernommen, soweit dem nicht personenbedingte Gründe entgegenstehen. Der Betriebsrat ist hierüber unter Angabe der Gründe zu unterrichten.
2. Mit Zustimmung des Betriebsrats kann von der Verpflichtung nach Ziff. 1 abgewichen werden, insbesondere wenn das Angebot eines Arbeitsverhältnisses wegen akuter Beschäftigungsprobleme im Betrieb nicht möglich ist, oder der Betrieb über seinen Bedarf hinaus Ausbildungsverträge abgeschlossen hat.
3. Die Verpflichtung aus Ziff. 1 kann mit Zustimmung des Ausgebildeten auch durch dessen Vermittlung in einen anderen Betrieb oder ein anderes Unternehmen erfüllt werden.

§ 6 Laufzeit

...

Der Tarifvertrag endet ohne Nachwirkung mit Ablauf des 31. Dezember 2011.

Für Auszubildende, die sich zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Tarifvertrages in einem Ausbildungsverhältnis befinden und die Ausbildung abschließen, gilt jedoch auch im Falle des Auslaufens des Tarifvertrages § 3.

Auszug aus dem Tarifvertrag zur Beschäftigungssicherung und Einführung von Arbeitszeitkonten: Neufassung des § 3 vom 21./22.11.11 (Niedersachsen, Bremen, Nordrhein-Westfalen) bzw. vom 07.12.11 jew. gültig ab 01.12.11

§ 3

1. Ausgebildete werden nach bestandener Abschlussprüfung grundsätzlich in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen. Dieses kann personen- oder betriebsbedingt frühestens zum Ablauf eines Jahres nach Beginn des Arbeitsverhältnisses gekündigt werden.
2. Von einer Verpflichtung zur Übernahme gemäß Ziff. 1 kann insbesondere abgewichen werden, wenn
 - 2.1 personen- oder verhaltensbedingte Gründe entgegenstehen,
 - 2.2 das Angebot eines Arbeitsverhältnisse wegen akuter Beschäftigungsprobleme im Betrieb nicht möglich sind,
 - 2.3 die Betriebsparteien zu Beginn der Ausbildung einvernehmlich prognostiziert haben, ob und inwieweit der Betrieb über Bedarf hinaus Ausbildungsverträge abgeschlossen hat.

Im Fall von 2.1 ist der Betriebsrat unter Angabe von Gründen zu unterrichten. Im Übrigen kann nur mit Zustimmung des Betriebsrats von der Verpflichtung gemäß Ziff. 1 abgewichen werden. Verweigert der Betriebsrat die Zustimmung, kann der Arbeitgeber die Tarifvertragsparteien hinzuziehen. Erfolgt keine Lösung des Konflikts, kann die Einigungsstelle nach dem Tarifvertrag über die Einigungsstelle angerufen werden. Diese entscheidet abschließend.

3. Die Verpflichtung aus Ziff. 1 kann mit Zustimmung des Ausgebildeten auch durch dessen Vermittlung in einen anderen Betrieb oder ein anderes Unternehmen erfüllt werden.

Protokollnotiz zu § 3:

Für im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neufassung von § 3 laufende Ausbildungsverhältnisse wird der Arbeitgeber den Betriebsrat mindestens drei Monate vor Ausbildungsende gem. § 92 BetrVG über den Übernahmebedarf unterrichten. Ziff. 2 Abs. 2 S. 2 bis 4 finden keine Anwendung.

Sofern im Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Ausbildungsverhältnisse über Bedarf abgeschlossen waren, wird den Ausgebildeten nach bestandener Abschlussprüfung ein auf ein Jahr, in einzelnen Härtefällen ein auf zwei Jahre befristetes Vollzeitverhältnis angeboten. Auszubildenden, die im Januar 2012 ihre Ausbildung beenden, wird ein auf zwei Jahre befristetes Vollzeitverhältnis angeboten. S. 1 und 2 gelten nicht, sofern personen- oder verhaltensbedingte Gründe entgegenstehen. Ziff. 3 findet Anwendung.

Auszug aus dem Verhandlungsergebnis vom 09.12.10

...

VI. Sicherung des Fachkräftebedarfs

Der demographische Wandel in Deutschland wird in den kommenden Jahren als neue Einflussgröße Auswirkungen auf den wirtschaftlichen Erfolg der Unternehmen und die Beschäftigungssituation der Arbeitnehmer haben. Der Verband der

Saarhütten und die IG Metall Bezirksleitung Frankfurt vereinbaren daher, eine paritätisch besetzte technische Kommission zu bilden, die bis zum 31. März 2011

Gespräche zu folgenden Punkten aufnehmen wird:

I. Zugang von Hauptschülern zur dualen Berufsausbildung

1. Die technische Kommission wird eine Bestandsaufnahme und Analyse der in den Mitgliedsunternehmen bereits bestehenden Maßnahmen durchführen.
2. Die technische Kommission wird prüfen, ob die unter Ziff. 1 genannten Maßnahmen gemäß § 235b SGB III durch die Bundesagentur für Arbeit gefördert werden können.
3. Die Tarifvertragsparteien beauftragen die technische Kommission zu prüfen, ob für einen eng definierten Personenkreis, der keine Chance auf eine duale Berufsausbildung hat, durch gezielte Förderung eine solche ermöglicht werden kann. Die technische Kommission wird prüfen, ob es möglich ist, Fördermaßnahmen in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis durchzuführen und welche Mechanismen es geben kann, um eine Integration in die duale Berufsausbildung zu ermöglichen.

II. Weiterbildungsmaßnahmen

1. Die technische Kommission wird eine Bestandsaufnahme durchführen, welche Weiterbildungsmöglichkeiten (kooperatives Studium, duales Studium) bei den Mitgliedsfirmen bestehen.
2. Die technische Kommission wird eine Bestandsaufnahme durchführen, welche Weiterbildungsmöglichkeiten zum Techniker und zum Meister bei den Mitgliedsfirmen bestehen.
3. Die technische Kommission wird prüfen, ob es sinnvoll ist, für Beschäftigte, die eine Berufsausbildung absolviert haben, über bereits durchgeführte betriebliche Maßnahmen hinaus eine weitere Förderung vorzunehmen. Dies betrifft auch außerbetrieblich durchgeführte Maßnahmen. In diese Prüfung werden auch einkommens- und sozialversicherungsrechtliche Fragen einbezogen.

4. Die technische Kommission wird prüfen, inwieweit Regelungen für Studenten, die im Rahmen eines dualen oder kooperativen Studiums erstmals im Betrieb eines Mitgliedsunternehmens ausgebildet werden, erforderlich sind.

Die technische Kommission wird bis zum 31.7.2011 einvernehmlich entscheiden, ob sie eine Empfehlung an die Tarifvertragsparteien aussprechen wird, ob die Aufnahme von Tarifverhandlungen für sinnvoll erachtet wird.

Energie Südwest

Auszug aus dem Tarifvertrag über die befristete Übernahme von Auszubildenden vom 15.06.11

§ 2 Befristete Übernahme

Auszubildende, die zwischen dem 01. April 2011 und dem 31. Dezember 2014 ihre Ausbildung mit der Abschlussnote 1, 2 oder 3 erfolgreich abschließen, und gegen deren Übernahme keine Gründe in der Person oder im Verhalten bestehen, erhalten ein Angebot für eine auf 12 Monate befristete Anschlussbeschäftigung.

Der Beschäftigungsgrad beträgt mindestens 80 %. Sofern nach der jeweiligen betrieblichen Praxis ein höherer Beschäftigungsgrad angeboten wird, kommt dieser zur Anwendung.

Die Umsetzung erfolgt nach der jeweiligen betrieblichen Praxis in den Mitgliedsunternehmen.

Energiewirtschaftliche Unternehmen (AVE Hannover) Hessen

Auszug aus dem Tarifvertrag über Tabellenvergütungen und Ausbildungsvergütungen und die Übernahme von Ausgebildeten vom 08.04.11

§ 2

Übernahme von Ausgebildeten / Zahl der Ausbildungsverträge

Auszubildende, die im Zeitraum vom 01.04.2011 bis zum 28.02.2013 ihre Abschlussprüfung mit Erfolg bestehen und gegen deren Übernahme keine in der Person oder im Verhalten liegende Gründe sprechen, werden für die Dauer von 12 Monaten befristet eingestellt; mit Zustimmung des Betriebsrates kann die befristete Übernahme auch in Konzernunternehmen erfolgen. Die Unternehmen erklären sich bereit, sie ihm Rahmen ihrer betrieblichen Möglichkeiten nach Ablauf der 12 Monate in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis zu übernehmen.

Es wird zugesagt, im Zeitraum vom 01.04.2011 bis zum 28.02.2013 mindestens die Zahl der Ausbildungsverträge des Jahres 2003 anzubieten.

Von den vorstehenden Regelungen können Unternehmen mit weniger als 100 Arbeitnehmern abweichen, soweit aus betrieblichen Gründen die Übernahme und/oder das Angebot von Ausbildungsverträgen nicht im vorgesehenen Umfang möglich ist bzw. sind. Die Tarifvertragsparteien sind vorab zu unterrichten.

Auszug aus dem Tarifvertrag zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen in der Feinstblechindustrie vom 15.09.10

§ 2 - Generationenvertrag/Bewältigung von Beschäftigungsproblemen

2.1 Übernahme der Ausgebildeten

2.1.1 Ausgebildete werden in der Regel in ein unbefristetes Vollzeitarbeitsverhältnis übernommen.

Liegen die Voraussetzungen für die Übernahme in ein unbefristetes Vollzeitarbeitsverhältnis wegen akuter Beschäftigungsprobleme nicht vor, werden die Betriebsparteien Folgendes prüfen:

- Kann dem Auszubildenden ein Arbeitsverhältnis in Teilzeit angeboten werden?
- Ist die Vermittlung des Auszubildenden in einen anderen Betrieb des ausbildenden Arbeitgebers oder ein anderes Unternehmen in der Region möglich?
- Kann der Auszubildende in die betriebliche Kurzarbeit einbezogen werden oder mit einer Arbeitszeitabsenkung nach § 3 dieses Tarifvertrages übernommen werden?

Hieraus folgt keine erweiterte Verpflichtung zum Angebot eines Arbeitsverhältnisses.

Wird ein Teilzeitarbeitsverhältnis abgeschlossen, so soll ein Vollzeitarbeitsverhältnis nach spätestens zwei Jahren in folgenden Stufen erreicht sein:

im 1. Jahr mindestens 25 Wochenstunden,
im 2. Jahr mindestens 30 Wochenstunden.

2.1.2 Will der Arbeitgeber davon abweichen, so hat er den Auszubildenden gemäß § 25.11.2 Satz 2 GMTV zu informieren und mit dem Betriebsrat rechtzeitig zu beraten. Der Ausgebildete ist in diesem Fall befristet für mindestens 12 Monate in ein Vollzeitarbeitsverhältnis zu übernehmen, soweit dem nicht personenbedingte Gründe entgegenstehen.

2.1.3 Der Auszubildende verliert seinen Übernahmeanspruch für eine Dauer von bis zu 12 Monaten nicht, wenn er im Anschluss an die Ausbildung zunächst seinen Grundwehrdienst, Zivildienst oder einen freiwilligen Dienst nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz ableistet. Einzelheiten (Nachweispflichten und die Fristen der Rückmeldung) bestimmen die Betriebsparteien.

2.1.4 Mit Zustimmung des Betriebsrates kann von der Verpflichtung nach 2.1.2 abgewichen werden, wenn das Angebot eines Arbeitsverhältnisses wegen akuter Beschäftigungsprobleme im Betrieb nicht möglich ist oder der Be-

trieb über seinen Bedarf hinaus Ausbildungsverträge abgeschlossen hat. Verweigert der Betriebsrat seine Zustimmung, so entscheidet die tarifliche Schlichtungsstelle entsprechend § 31.2 GMTV. Sie soll innerhalb einer Woche nach ihrer Anrufung eine Entscheidung treffen.

2.2 Einstellung jüngerer Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen

Die Tarifvertragsparteien empfehlen, zugunsten von Neueinstellungen, Mehrarbeit zu vermeiden und mit älteren Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen Arbeitszeitverkürzungen zu vereinbaren.

Ist ein Vollzeitarbeitsplatz neu zu besetzen, empfehlen die Tarifvertragsparteien im Rahmen der Personalplanung zu prüfen, ob eine Wiederbesetzung mit Teilzeitarbeitnehmern möglich ist.

Auszug aus dem TV zur Beschäftigungssicherung vom 20.04.04 in der Fassung vom 26.06.09

4. Übernahme von Auszubildenden

- 4.1 Auszubildende werden im Grundsatz nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung befristet für 12 Monate in ein Arbeitsverhältnis übernommen, soweit dem nicht personen- oder verhaltensbedingte Gründe entgegenstehen. Der Betriebsrat ist hierüber unter Angabe der Gründe zu unterrichten.
- 4.2 Mit Zustimmung des Betriebsrates kann von der Verpflichtung nach Absatz 4.1 abgewichen werden, wenn das Angebot eines Arbeitsverhältnisses wegen akuter Beschäftigungsprobleme im Betrieb nicht möglich ist, oder der Betrieb über seinen Bedarf hinaus Ausbildungsverträge abgeschlossen hat.

Auszug aus dem MTV vom 24.01.06

§ 8 Abweichende Arbeitszeit

- 8.1.3.5 Hat der einzelne Betrieb eine Ausbildungsquote von 5 % oder höher, kann folgende abweichende Regelung zur Mehrarbeit angewandt werden:

Zuschläge zur Mehrarbeit werden dann nicht fällig, wenn der Freizeitausgleich innerhalb der nächsten zwei Kalendermonate erfolgt.

Kann der Freizeitausgleich wegen Krankheit, Urlaub, Dienstreise (Montage) oder ähnlichen Gründen nicht innerhalb dieser Frist erfolgen, ist er spätestens mit dem darauf folgenden Kalendermonat vorzunehmen.

Erfolgt der Freizeitausgleich nicht innerhalb der vorgenannten Zeiträume, so ist die Mehrarbeit spätestens mit dem Ablauf von zwei weiteren Monaten zuschlagspflichtig auszugleichen.

Feuerfest-/Säureschutzindustrie, alle West-Bereiche

Auszug aus dem Entgelttarifvertrag vom 05.07.11

§ 7

Werden Arbeitnehmer nach erfolgreichem Abschluss der mindestens dreijährigen betrieblichen Ausbildung durch den Betrieb übernommen, so erfolgt im 1. Jahr der Übernahme auf ihre tarifliche Eingruppierung ein Abschlag von 10 % auf das Tarifentgelt, im Lande Hessen im 2. Jahr der Übernahme von 5 %.

Danach werden sie entsprechend ihrer Eingruppierung, beginnend mit dem ersten Jahr in der Gruppe, bezahlt.

§ 8 Ausbildungsvergütung

...

Arbeitgeber und Betriebsrat können zur Förderung der Ausbildung die Ausbildungsvergütung in jedem Ausbildungsjahr um bis zu 10 % reduzieren. Hierzu sind die Tarifvertragsparteien hinzuzuziehen.

Auszug aus dem Lohn- und Gehalts-Tarifvertrag vom 09.05.11

§ 5
Sondervergütung für Auszubildende

a) Zwischenprüfung

Auszubildende erhalten bei Bestehen der Zwischenprüfung eine einmalige Sondervergütung in Höhe von 200 € bei der Prüfungsnote sehr gut und 100 € bei der Prüfungsnote gut.

b) Abschlussprüfung

Auszubildende erhalten bei Bestehen der Abschlussprüfung eine einmalige Sondervergütung in Höhe von 350 € bei der Prüfungsnote sehr gut und 200 € bei der Prüfungsnote gut.

c) Weiterqualifizierung

Um den Auszubildenden in seinen Prüfungsanstrengungen zu fördern, damit ein qualitativ hochwertiger Ausbildungsabschluss erreicht wird, sorgen die Ausbildungsbetriebe sachlich und fachlich dafür, dass die im Ausbildungsrahmenplan zu vermittelnden Inhalte umgesetzt werden. Der Auszubildende seinerseits ist verpflichtet, alle ihm angebotenen Möglichkeiten zur Weiterqualifizierung zu nutzen, um den Ausbildungsgang erfolgreich zu beenden.

Analoge Regelung für Fleischerhandwerk Pfalz.

Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH (FBS), Berliner Flughafen GmbH (BFG)

Auszug aus dem Tarifvertrag zur Ausbildungsförderung und Übernahme nach der Ausbildung vom 20.12.06

Präambel

Die Sicherung des Fachkräftebedarfes, insbesondere im Hinblick auf den BBI, ist eine der wichtigsten Aufgaben der Berliner Flughäfen für die kommenden Jahre. Dabei spielt die Berufsausbildung eine wesentliche Rolle.

Daneben haben die Berliner Flughäfen eine gesellschaftliche Verantwortung, jungen Menschen eine höchst qualifizierte Ausbildung anzubieten und den Eintritt in das Berufsleben zu ermöglichen.

Deshalb erklären sich die FBS und BFG bereit, grundsätzlich auch über den Eigenbedarf hinaus auszubilden.

Die Ausbildungsquote beträgt mindestens 5 % der aktiv Beschäftigten (in Person Jahren - PJ gemäß Wirtschaftsplan) zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres (unberücksichtigt bleiben hier die Mitarbeiter in der passiven Phase der Altersteilzeit).

Bei erheblichen Veränderungen der wirtschaftlichen bzw. betrieblichen Verhältnisse werden sich die Betriebsparteien über die Anzahl der Auszubildenden neu verständigen. Bei Nichteinigung entscheidet die Einigungsstelle verbindlich.

Schon während der Ausbildung werden vom Personalbereich gemeinsam mit den Fachabteilungen Qualifizierungsschwerpunkte gesetzt, um frühzeitig die Auszubildenden auf Tätigkeiten für freiwerdende Planstellen vorzubereiten.

§ 2 Einstellung zur Ausbildung

1. Bedarfsermittlung

Die Ermittlung der jährlichen Anzahl zur Neueinstellung von Auszubildenden und Studenten erfolgt bis September des Jahres vor Ausbildungsbeginn. Bei der Ermittlung ist auch davon auszugehen, wie sich der mittelfristige Bedarf in der BFG und der FBS auf der Basis von Stellen- und Personalentwicklungsplänen im betreffenden Auslernjahr darstellt.

Die Geschäftsführung entscheidet über die Berufe bis Ende Oktober des Jahres vor Ausbildungsbeginn.

2. Bewerberauswahl

Die Kriterien für die Auswahl der Bewerber werden in einer einheitlichen Betriebsvereinbarung für die BFG und die FBS geregelt.

§ 4 Übernahme nach der Ausbildung

1. Übernahmegrundsätze

Bei der Übernahme nach der Ausbildung werden vorrangig Einsätze im erlernten Beruf angestrebt. Sollte dies nicht möglich sein, kann auch ein berufsnaher oder im Weiteren ein berufsfremder Einsatz vorgesehen werden.

Den Auszubildenden steht das Recht zu, sich auf interne Stellenausschreibungen der BFG und der FBS zu bewerben. Diese Bewerbungen sind als interne Bewerbungen zu behandeln.

2. Übernahmeregelungen

Bis spätestens vier Monate vor Beendigung der Ausbildungszeit wird durch die zuständigen Ausbilder eine Übernahmeempfehlung gegeben.

3. Übernahmedauer

Beim Vorhandensein von unbefristet zur Besetzung freigegebenen Planstellen werden - unter Beachtung der Übernahmegrundsätze - die hierfür geeigneten Auszubildenden in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis auf Voll-, anderenfalls bzw. auf persönliches Verlangen auf Teilzeitbasis übernommen.

Im Übrigen werden Ausgebildete mit sehr guter fachlicher und persönlicher Eignung befristet für 12 Monate und Ausgebildete mit guter fachlicher und persönlicher Eignung befristet für sechs Monate übernommen.

In Zweifelsfragen entscheidet eine paritätische Kommission, die zum Zwecke einer verbindlichen Übernahmeentscheidung zwischen den Betriebsparteien gebildet wird, nach den vorgenannten Regelungen über die befristeten Übernahmen sowie über die Dauer der Befristung im Einzelfall.

...

4. Betriebsvereinbarung

Die Einzelheiten zur Übernahmeregelung, -voraussetzung und -dauer werden unter Beachtung der verschiedenen Ausbildungsberufe in einer einheitlichen Betriebsvereinbarung geregelt.

Heizungsindustrie Hessen

Auszug aus dem TV für Auszubildende vom 04.03.10

§ 6 Weiterbeschäftigung

Auszubildende werden von den Ausbildungsbetrieben nach erfolgreicher Beendigung des Ausbildungsverhältnisses für mindestens 12 Kalendermonate weiterbeschäftigt, soweit Geschäftsleitung und Betriebsrat Einvernehmen bezüglich der individuellen befristeten Übernahme erzielt haben.

Mit Zustimmung des Betriebsrates kann von der Übernahmeverpflichtung abgewichen werden, wenn das Angebot eines Arbeitsverhältnisses wegen akuter Beschäftigungsprobleme im Betrieb nicht möglich ist oder der Betrieb über seinen Bedarf hinaus Ausbildungsverträge abgeschlossen hat oder einer Übernahme erhebliche personenbedingte Gründe entgegenstehen.

§ 2 Grundsätze der Übernahmeverpflichtung

1. Auszubildende werden – soweit sie ihre Abschlussprüfung erfolgreich bestanden haben – im Anschluss an ihr Ausbildungsverhältnis in ein Arbeitsverhältnis übernommen, soweit dem nicht personen- oder verhaltensbedingte Gründe entgegenstehen. Die Übernahmeverpflichtung besteht für mindestens 12 Monate. Die Übernahme kann in diesem Umfang auch befristet vorgenommen werden.
2. Der Anspruch gemäß § 2 Ziffer 1 setzt voraus, dass der Arbeitgeber entsprechend seinem späteren Beschäftigungsbedarf Ausbildungsverträge abgeschlossen hat. Soweit der Arbeitgeber Ausbildungsverträge über den späteren Beschäftigungsbedarf hinaus eingegangen ist, besteht keine Übernahmeverpflichtung gemäß § 2 Ziffer 1.
3. Die Bedarfsbestimmung nach § 2 Ziffer 2 obliegt dem Arbeitgeber und setzt eine diesbezügliche Personalplanung gemäß § 92 BetrVG voraus. Sie ist vor Beginn der Ausbildung vorzunehmen, schriftlich festzuhalten und dem Betriebsrat mitzuteilen.
4. Im Einvernehmen mit dem Betriebsrat kann von der Übernahmeverpflichtung abgewichen werden, wenn das Angebot eines Arbeitsverhältnisses wegen akuter Beschäftigungsprobleme im Betrieb nicht möglich ist. In diesem Fall kann von dieser Übernahmeverpflichtung auch in betriebsratslosen Betrieben abgewichen werden.
5. Verweigert der Betriebsrat die Zustimmung gemäß § 2 Ziffer 5, entscheidet eine tarifliche Schiedsstelle, bestehend aus je einem betrieblichen Vertreter und einem Vertreter der Tarifvertragsparteien, in Mehrheitsentscheid verbindlich. Der Vorsitz obliegt fallweise alternierend – beginnend mit der Arbeitgeberseite – dem Vertreter einer Tarifvertragspartei. Die Vorsitzende hat doppeltes Stimmrecht.
6. Die Personalentscheidung zu § 2 Ziffer 1 ist dem Betriebsrat sowie den Auszubildenden mindestens drei Monate vor Beendigung der Ausbildung mitzuteilen.

Kali- und Steinsalzbergbau Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

Auszug aus der Vereinbarung vom 09.12.10 zwischen der K+S Aktiengesellschaft, dem Gesamtbetriebsrat K+S Gruppe und der Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie Energie (IG BCE) zur

Zukunftssicherung zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigungssicherung (Zukunftskonzept 2016)

Präambel

Der Kali- und Steinsalzbergbau in Deutschland steht weiterhin vor großen Herausforderungen. In einem sich ändernden Marktumfeld besteht – trotz wirtschaftlichen Erfolgs, der zum Teil auf witterungsbedingten und damit wechselnden Einflussfaktoren beruht – nach wie vor erheblicher Wettbewerbsdruck. Insbesondere zurückgehende Rohsalzqualitäten und -mengen, größere Entfernungen (zwischen Schacht und Abbaubereichen) und deutlich höheren Umweltauflagen führen zu erheblichen Kostensteigerungen für die deutsche Kali- und Steinsalzindustrie.

Daher sind auch in Zukunft nachhaltige Maßnahmen zur Effizienzsteigerung und Begrenzung des Kostenanstiegs erforderlich. Die auch künftig zur Weiterentwicklung der Geschäftsbereiche (Kali- und Magnesiumprodukte sowie Salz) notwendigen, zum Teil hohen Investitionen, sind nur dann zu rechtfertigen, wenn die Bereiche eine angemessene Rendite erzielen. Ziel bleibt es, die Unternehmen wirtschaftlich erfolgreich zu führen, um damit langfristig die internationale Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten und Arbeitsplätze in Deutschland sichern zu können.

Vor diesem Hintergrund verständigen sich die Parteien auf folgendes Maßnahmenpaket:

- Bereitstellung von jährlich mindestens 160 Ausbildungsplätzen.
- Übernahme von Auszubildenden nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung – bei Erfüllen aller persönlichen und fachlichen Mindestvoraussetzungen – in ein befristetes Anstellungsverhältnis von 24 Monaten.
- ...

Die Vereinbarung hat eine Laufzeit vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2016. Im Hinblick auf die Dauer der Laufzeit werden die Vertragsparteien 3 Monate vor Ablauf von 3 Jahren eine gemeinsame Überprüfung vornehmen, ob sich die vorgenannten Maßnahmen in der Praxis bewährt haben.

Die Vertragsparteien werden mindestens 6 Monate vor Ablauf dieser Vereinbarung in Verhandlungen darüber eintreten, ob und unter welchen Bedingungen die Regelungen zur nachhaltigen Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigungssicherung fortgeführt werden. Es besteht Einvernehmen, dass diese Vereinbarung keine Nachwirkungen entfaltet.

Sollen sich während der Laufzeit der Vereinbarungen die wirtschaftlichen und/oder rechtlichen Rahmenbedingungen so wesentlich ändern, dass eine Fortsetzung der Vereinbarungen für eine Vertragspartei nicht mehr zumutbar wäre, werden sich die Vertragsparteien unverzüglich über eine angemessene Anpassung an die veränderten Verhältnisse, notfalls über eine vorzeitige Aufhebung verständigen.

§ 1
Präambel

Die Tarifvertragsparteien stimmen darin überein, dass die Beschäftigung in den Betrieben durch verantwortungsvolle Risikovorsorge weiter gesichert und gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen gestärkt werden soll. In diesem Zusammenhang stellen sich die Vertragsparteien auch weiterhin ihrer gesellschaftlichen Verantwortung und bekennen sich zum Standort Deutschland, der als wettbewerbsfähiger Industriestandort gut ausgebildeten Fachkräftenachwuchs braucht.

Es wird auch künftig an dem Ziel festgehalten, dass Auszubildende nach erfolgreicher Abschlussprüfung in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden sollen.

Auszug aus dem TV Übernahme der Auszubildenden (Lehrlinge und Anlernlinge) abgeschlossen mit dem Verband des Kraftfahrzeuggewerbes Baden-Württemberg e. V. vom 22.05.06

§ 2 Übernahme von Auszubildenden

- 2.1 Auszubildende werden im Grundsatz nach bestandener Abschlussprüfung für mindestens 6 Monate in ein Arbeitsverhältnis übernommen, soweit dem nicht personenbedingte Gründe entgegenstehen. Der Betriebsrat ist hierüber unter Angabe der Gründe zu unterrichten.
- 2.2 Nach Unterrichtung des Betriebsrates und ernsthafter Beratung mit dem Betriebsrat kann von der Verpflichtung nach Absatz 2.1 abgewichen werden, wenn das Angebot eines Arbeitsverhältnisses wegen akuter Beschäftigungsprobleme im Betrieb nicht möglich ist oder der Betrieb über seinen Bedarf hinaus Ausbildungsverträge abgeschlossen hat.
- 2.3 Die Betriebsparteien können über die tarifvertragliche Regelung hinaus eine freiwillige Betriebsvereinbarung treffen; sie kann nicht erzwungen werden.

Auszug aus dem TV zur Stärkung und Sicherung der Beschäftigung im Kfz-Handwerk vom 26.05.10 (mit Unternehmensverband Kfz-Gewerbe) bzw. 28.05.10 (mit Tarifgemeinschaft der IDKs)

§ 4 Inhalt der freiwilligen Betriebsvereinbarung

C. Übernahme der Auszubildenden

1. Auszubildende werden - soweit sie nach dem 1. Mai 2010 ihre Abschlussprüfung erfolgreich bestanden haben - im Anschluss an ihr Ausbildungsverhältnis in ein Arbeitsverhältnis übernommen, soweit dem nicht personen- oder verhaltensbedingte Gründe entgegenstehen.
2. Die Übernahmeverpflichtung besteht ab dem 1. Mai 2010 für mindestens 12 Monate. Die Übernahme kann in diesem Umfang auch befristet vorgenommen werden. Ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld muss bestehen.
3. Für den Zeitraum der Übernahmeverpflichtung kann Kurzarbeit bis auf null Stunden wöchentlich vereinbart werden. Angebote der Agentur für Arbeit oder des Arbeitgebers zur Qualifizierung müssen innerhalb der Ausfallzeit wahrgenommen werden. Der Betriebsrat ist zu beteiligen.
4. Der Anspruch gemäß C 1 setzt voraus, dass der Arbeitgeber entsprechend seinem späteren Beschäftigungsbedarf Ausbildungsverträge abgeschlossen hat. Für die über den Beschäftigungsbedarf hinaus abgeschlossenen Ausbildungsverträge besteht keine Übernahmeverpflichtung. Die Bedarfsbestimmung obliegt dem Arbeitgeber und ist dem Betriebsrat vor Beginn der Maßnahme schriftlich mitzuteilen.

Konfektion technischer Textilien Bundesgebiet West und Ost

Auszug aus der Vereinbarung vom 17.10.00

1. Berufsbildung

Die Tarifparteien vereinbaren, dass Auszubildende im Grundsatz nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung für mindestens zwölf Monate in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden, soweit dem nicht verhaltens- oder personenbedingte Gründe oder akute Beschäftigungsprobleme entgegenstehen bzw. der Betrieb über seinen Bedarf hinaus ist der Betriebsrat mindestens drei Monate vor Abschluss der Ausbildung unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

Kunststoff verarbeitende Industrie Baden-Württemberg

Auszug aus dem Tarifvertrag zur Übernahme von Auszubildenden vom 22.09.10

Präambel

Wegen der Bedeutung der Ausbildung für den Standort Deutschland, zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der Branche und aus sozialer Verantwortung sehen sich der Verband der Kunststoff verarbeitenden Industrie in Baden-Württemberg und die Industrie Gewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie (IG BCE), Landesbezirk Baden-Württemberg, in der Verantwortung, ein hohes Niveau nachhaltig zu sichern und gesteigerte Anstrengungen zur Bewältigung der demografischen Herausforderung zu unternehmen.

Die Tarifvertragsparteien bekräftigen dabei den Grundsatz, dass Ausbildung vor Übernahme geht und werden sich für seine Einhaltung einsetzen.

Dabei werden die Tarifvertragsparteien berücksichtigen, dass

- die Kunststoff verarbeitende Industrie in Baden-Württemberg einem permanenten Veränderungsdruck unterliegt mit weitreichenden Prozessen der Umstrukturierung in den Unternehmen.
- sich die Beschäftigung in der Kunststoff verarbeitenden Industrie in Baden-Württemberg weiter entwickeln wird.
- die Zahl der Schulabsolventen aus allgemein bildenden Schulen im Jahr 2007 ihren Höhenpunkt erreicht hat und danach wieder abgesunken ist und
- es perspektivisch für die Nachwuchssicherung noch stärker als heute darauf ankommen wird, das Image der Kunststoff verarbeitenden Industrie als Zukunftsbranche zu fördern, um so genügend qualifizierte Bewerber gewinnen zu können.

§ 2 Ausbildungsplatzangebot

1. Die Tarifvertragsparteien der Kunststoff verarbeitenden Industrie in Baden-Württemberg setzen sich das ernsthafte Ziel, die Zahl der angebotenen Ausbildungsplätze nach Maßgabe dieses Tarifvertrages zu steigern.
2. Die Steigerungsgröße für die Ausbildungsjahre 2011 bis 2013 beträgt jeweils 2 % bezogen auf die in § 4 bezifferte Ausgangszahl.

§ 3 Unterstützende Maßnahmen

1. Die Umsetzung dieser Zielsetzung wird entsprechend der betrieblichen und regionalen Gegebenheiten durch geeignete Maßnahmen unterstützt. Die Tarifvertragsparteien haben in Ergänzung zu diesem Tarifvertrag gesonderte Empfehlungen für derartige Maßnahmen herausgegeben (Anhang).
2. Zur Anpassung unterschiedlicher Ausbildungsvergütungen in Ausbildungsverbänden können die Betriebsparteien mit Zustimmung der Tarifvertragsparteien abweichende Ausbildungsvergütungen vereinbaren.

§ 4 Datenbasis

1. Als Ausbildungsplatzangebot im Sinne dieses Tarifvertrages gilt die Ausschreibung oder das an einem einzelnen Bewerber gerichtete Angebot zum Abschluss eines Ausbildungsvertrages
 - für Auszubildende nach dem Berufsbildungsgesetz sowie
 - für Studierende in dualen Studiengängen (ausbildungsintegrierte Studiengänge, Berufsakademien, Wirtschaftsakademien) sowie
 - Ausbildungsplatzangebote durch Ausbildungseinrichtungen im Auftrag von Unternehmen in Industrie oder des Verbandes
2. Die Ausgangszahl nach § 2 ist für den räumlichen Geltungsbereich dieses Tarifvertrages 100. Diese Ausgangszahl entspricht den Ausbildungsplätzen in den Betrieben des Verbandes, die an der Erhebung teilgenommen haben und die mehr als 50 % der Belegschaft im Verbandsbereich repräsentieren.
3. Die Arbeitgeber sind gehalten, ihrem Verband für die Ausbildungsjahre 2011, 2012 und 2013 die Zahl der angebotenen Ausbildungsplätze jeweils bis zum 31.10. zu melden. Der Verband übermittelt die Ergebnisse an die IG BCE, Landesbezirk Baden-Württemberg. Der Verband und die IG BCE stellen jeweils im Dezember die verbindliche Ausbildungsplatzzahl fest.

Auszug aus dem Tarifvertrag "Zukunft durch Ausbildung" vom 30.08.10

Präambel

Mit diesem Tarifvertrag setzen die Tarifvertragsparteien der kunststoffverarbeitenden Industrie ihre Ausbildungsinitiative fort. Durch kontinuierliche Anstrengungen zur Ausweitung des Ausbildungsplatzniveaus in den vergangenen Jahren, wurden die bisherigen tarifvertraglich vereinbarten Zielsetzungen nicht nur erreicht, sondern sogar übertroffen. Wegen der Bedeutung der Ausbildung für den Standort Deutschland sehen sich der Arbeitgeberverband und die IG BCE in der Verantwortung, ein hohes Niveau nachhaltig zu sichern und gesteigerte Anstrengungen zur Bewältigung der demographischen Herausforderung zu unternehmen. Die Tarifvertragsparteien bekräftigen dabei den Grundsatz, dass Ausbildung vor Übernahme geht und werden sich für seine Einhaltung einsetzen.

§ 1 Ausbildungsplatzangebot¹

Das im Tarifvertrag "Zukunft durch Ausbildung" vom 1. Juli 2008 für die Jahre 2008 bis 2010 vereinbarte Ausbildungsplatzangebot soll bis Ende 2013 um weitere 3 % gesteigert werden. Die Arbeitgeber der kunststoffverarbeitenden Industrie verpflichten sich demgemäß, für die Ausbildungsjahre 2011, 2012 und 2013 insgesamt 204 Ausbildungsplätze anzubieten. Dabei sollen auf die Jahre 2011, 2012 und 2013 jeweils 68 Ausbildungsplatzangebote entfallen.

§ 2 Unterstützende Maßnahmen

1. Die Tarifvertragsparteien haben in Ergänzung zu diesem Tarifvertrag besondere Empfehlungen zur Förderung der Ausbildung und Ausbildungsbereitschaft herausgegeben.
2. Zur Anpassung unterschiedlicher Ausbildungsvergütungen in Ausbildungsverbänden können die Betriebsparteien unter Beachtung des § 76 Absatz 6 BetrVG mit Zustimmung der Tarifvertragsparteien abweichende Ausbildungsvergütungen vereinbaren.

§ 3 Datenbasis

1. Als Ausbildungsplatzangebot im Sinne dieses Tarifvertrages gilt die Ausschreibung oder das an einen einzelnen Bewerber gerichtete Angebot zum Abschluss eines Ausbildungsvertrages
 - für Auszubildende nach dem Berufsbildungsgesetz sowie
 - für Studierende in dualen Studiengängen (ausbildungsintegrierte Studiengänge, Berufsakademie, Wirtschaftsakademie).

Umfasst sind auch Ausbildungsplatzangebote durch Ausbildungseinrichtungen im Auftrag von Unternehmen der kunststoffverarbeitenden Industrie oder des Arbeitgeberverbandes.

2. Die Arbeitgeber sind gehalten, ihrem Arbeitgeberverband für die Ausbildungsjahre 2011 bis 2013 die Zahl der angebotenen Ausbildungsplätze bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres zu melden. Der Arbeitgeberverband

¹ Dieser Tarifvertrag gilt für den räumlichen, persönlichen und fachlichen Geltungsbereich des Manteltarifvertrages vom 26. Oktober 1994 in seiner jeweils gültigen Fassung.

übermittelt die Ergebnisse an die IG BCE, Landesbezirk Hessen-Thüringen. Der Arbeitgeberverband und die IG BCE stellen im Dezember eines jeden Jahres die verbindliche Ausbildungsplatzzahl fest.

3. Die Ermittlung der Ausbildungsplatzangebote für die folgenden Ausbildungsjahre erfolgt entsprechend.

Kunststoff verarbeitende Industrie Bayern

Auszug aus dem Tarifvertrag "Zukunft durch Ausbildung" vom 06.07.10

Präambel

Zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der Branche und aus sozialer Verantwortung setzen die Tarifvertragsparteien der Kunststoff verarbeitenden Industrie in Bayern ihre langfristige Ausbildungsinitiative mit diesem in 2004 begründeten Tarifvertrag über das Jahr 2010 hinaus bis zum 31.12.2013 fort. Die Tarifvertragsparteien bekräftigen dabei den Grundsatz, dass Ausbildung vor Übernahme geht und werden sich für seine Einhaltung einsetzen. Mit der Fortsetzung des Tarifvertrages bekräftigen die Tarifvertragsparteien ihr Ziel, das hohe Ausbildungsniveau der Branche zu erhalten, um dadurch einen weiteren Beitrag zur Bewältigung der demographischen Herausforderungen in der Zukunft zu leisten. Dabei werden die Tarifvertragsparteien berücksichtigen, dass

- die Kunststoffverarbeitende Industrie in Bayern einem permanenten Veränderungsdruck unterliegt mit weitreichenden Prozessen der Umstrukturierung in den Unternehmen,
- sich die Beschäftigung in der kunststoffverarbeitenden Industrie in Bayern weiter entwickeln wird,
- die Zahl der Schulabsolventen aus allgemein bildenden Schulen im Jahr 2007 ihren Höhepunkt erreichen und danach wieder absinken wird und es perspektivisch für die Nachwuchssicherung noch stärker als heute darauf ankommen wird,
- das Image der Kunststoffverarbeitenden Industrie als Zukunftsbranche zu fördern, um so genügend qualifizierte Bewerber gewinnen zu können.

§ 2 Ausbildungsplatzangebot

Die Arbeitgeber der Kunststoff verarbeitenden Industrie in Bayern verpflichten sich, für die Ausbildungsjahre 2011, 2012 und 2013 die Zahl der von ihnen angebotenen Ausbildungsplätze jeweils um 1,5 % zu steigern, bezogen auf die in § 4 Ziffer 2 genannte Ausgangszahl

§ 3 Unterstützende Maßnahmen

1. Die Umsetzung dieser Verpflichtung wird entsprechend der betrieblichen und regionalen Gegebenheiten durch geeignete Maßnahmen unterstützt. Die Tarifvertragsparteien haben in Ergänzung zu diesem Tarifvertrag gesonderte Empfehlungen für derartige Maßnahmen herausgegeben (Anlage).
2. Zur Anpassung unterschiedlicher Ausbildungsvergütungen in Ausbildungsverbänden können die Betriebsparteien mit Zustimmung der Tarifvertragsparteien abweichende Ausbildungsvergütungen vereinbaren.

§ 4 Datenbasis

1. Als Ausbildungsplatzangebot im Sinne dieses Tarifvertrages gilt die Ausschreibung oder das an einen einzelnen Bewerber gerichtete Angebot zum Abschluss eines Ausbildungsvertrags
 - für Auszubildende nach dem Berufsbildungsgesetz sowie
 - für Studierende in dualen Studiengängen (ausbildungsintegrierte Studiengänge, Berufsakademien, Wirtschaftsakademien) sowie
 - Ausbildungsplatzangebote durch Ausbildungseinrichtungen im Auftrag von Unternehmen der Industrie oder des Verbandes.
2. Die Ausgangszahl nach § 2 ist für den räumlichen Geltungsbereich dieses Tarifvertrages 251.
3. Die Arbeitgeber sind gehalten, ihrem Verband für die Ausbildungsjahre 2011, 2012 und 2013 die Zahl der angebotenen Ausbildungsplätze bis zum 31.10.2011, 31.10.2012 bzw. 31.10.2013 zu melden. Der Verband übermittelt die Ergebnisse an die IG BCE, Landesbezirk Bayern. Der Verband und die IG BCE stellen jeweils im Dezember die verbindliche Ausbildungsplatzzahl fest.

§ 5 Auffangregelung

Wird bei der Ergebnisbetrachtung Ende 2013 festgestellt, dass das für das Jahr 2011, 2012 und 2013 angestrebte Ausbildungsplatzangebot (4,5 % in der Summe) um mehr als 1,5 % unterschritten wird, so nehmen die Tarifvertragsparteien unter Berücksichtigung der in den Vorjahren seit 2004 erzielten Ergebnisse unverzüglich Verhandlungen mit dem Ziel einer Verbesserung des Ausbildungsplatzangebotes auf.

Auszug aus dem TV Zukunft in Arbeit (ZiA) vom 23.02.10

§ 5 Übernahme der Auszubildenden

4. (I) Der Ausgebildete behält den Übernahmeanspruch nach § 3 Ziff. 1 TV BeschE, sofern dem nicht personenbedingte Gründe entgegenstehen, für eine Dauer bis zu 24 Monaten, wenn er im Anschluss an die Ausbildung zunächst mit Zustimmung des Arbeitgebers eine persönliche berufliche Weiterbildung in Ergänzung zum Ausbildungsberuf durchführt.

Der Ausgebildete hat in diesem Fall seinen Übernahmeanspruch spätestens vier Wochen vor Ende der Weiterbildung gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich geltend zu machen. Der Übernahmeanspruch besteht in Bezug auf den Ausbildungsberuf. Der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer auch einen höherwertigen Arbeitsplatz auf Basis der erfolgreich durchgeführten Weiterbildung anbieten.

Mit Zustimmung des Betriebsrats kann von der Verpflichtung nach Satz 1 abgewichen werden, wenn das Angebot des Arbeitsverhältnisses wegen akuter Beschäftigungsprobleme nicht möglich ist. Ziff. 3 Abs. (I) Sätze 5 und 6 sind entsprechend anzuwenden.

(II) Wird die Weiterbildung nach Abs. (I) erst nach der erfolgten Übernahme angetreten, endet das befristete Arbeitsverhältnis zu diesem Zeitpunkt. Nach Beendigung des Dienstes hat der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bis zur ursprünglich vereinbarten Dauer. Die zwischen Abschluss der Ausbildung und Dienstantritt im Betrieb verbrachte Zeit wird angerechnet.

Der Arbeitnehmer hat die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses spätestens vier Wochen vor Ende des Dienstes gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich geltend zu machen.

Mit Zustimmung des Betriebsrats kann von der Verpflichtung nach Satz 2 abgewichen werden, wenn das Angebot eines Arbeitsverhältnisses wegen akuter Beschäftigungsprobleme im Betrieb nicht möglich ist. Ziff. 3 Abs. (I) Sätze 5 und 6 sind entsprechend anzuwenden.

Protokollnotiz:

Die Tarifparteien stimmen darin überein, dass das Verfahren nach Ziffer 3 Abs. (II) und Ziffer 4 Abs. (II) einen eigenständigen sachlichen Befristungsgrund im Sinne von § 14 Abs. 1 TZBfG darstellt.

Auszug aus dem TV Aufbau und Sicherung von Beschäftigung vom 23.06.08

§ 6 Förderung der Ausbildung

Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass die Mitgliedsbetriebe des Verbandes die Zahl von 1.000¹ Ausbildungsplätzen je Einstelljahr zur Verfügung stellen.

- 1 Die TV-Parteien werden dies jeweils zum Stichtag 1. November überprüfen. Maßgeblich beim Vergleich ist die Zahl der Ausbildungsplätze im 1. Ausbildungsjahr.

Auszug aus dem TV Beschäftigung, Kurzarbeit, Qualifizierung vom 25.02.10 in der Fassung vom 27.10.10

§ 6 Übernahme der Auszubildenden

Für die Laufzeit dieses Tarifvertrages erhält der § 7 TV Besch folgende Fassung:

- (1) Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass die Auszubildenden in der Regel nach bestandener Abschlussprüfung unbefristet in ein Vollzeitarbeitsverhältnis im Betrieb übernommen werden.
- (2) Liegen die Voraussetzungen für die Übernahme in ein unbefristetes Vollzeitarbeitsverhältnis wegen akuter Beschäftigungsprobleme nicht vor, werden die Betriebsparteien Folgendes prüfen:
 - Kann dem Auszubildenden ein Arbeitsverhältnis in Teilzeit (von mindestens 28 Stunden) angeboten werden?
 - Ist die Vermittlung des Auszubildenden in einen anderen Betrieb des auszubildenden Arbeitgebers oder ein anderes Unternehmen in der Region möglich?
 - Kann der Auszubildende in die betriebliche Kurzarbeit einbezogen oder mit einer Arbeitszeitabsenkung nach § 4 dieses Tarifvertrages oder nach § 5 TV Besch übernommen werden?

Hieraus folgt keine erweiterte Verpflichtung zum Angebot eines Arbeitsverhältnisses.

- (3) Ist die Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis trotzdem nicht möglich, so hat der Arbeitgeber den Auszubildenden gem. § 26 Ziff. IV (5) MTV rechtzeitig zu informieren und mit dem Betriebsrat rechtzeitig zu beraten. Der Auszubildende ist in diesem Fall befristet für mindestens 12 Monate in ein Arbeitsverhältnis im Betrieb zu übernehmen, soweit dem nicht personenbedingte Gründe entgegenstehen.

- (4) Der Auszubildende verliert seinen Übernahmeanspruch für eine Dauer von bis zu 12 Monaten* nicht, wenn er im Anschluss an die Ausbildung zunächst seinen Grundwehrdienst, Zivildienst oder einen freiwilligen Dienst nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz ableistet. Einzelheiten (Nachweispflichten und die Fristen der Rückmeldung), bestimmen die Betriebsparteien.

* im Falle eines verlängerten Grundwehrdienstes bis zu dessen Ende

- (5) Mit Zustimmung des Betriebsrates kann von der Verpflichtung nach Ziff. (3) abgewichen werden, wenn das Angebot eines Arbeitsverhältnisses wegen akuter Beschäftigungsprobleme im Betrieb nicht möglich ist oder der Betrieb über seinen Bedarf hinaus Ausbildungsverträge abgeschlossen hat. Verweigert der Betriebsrat seine Zustimmung, so entscheidet die tarifliche Schlichtungsstelle gem. § 30 MTV. Sie soll innerhalb einer Woche nach ihrer Anrufung eine Entscheidung fällen.

Protokollnotiz zu § 7 TV Aufbau und Sicherung von Beschäftigung und § 6 TV BKQ:

1. Qualifizierung von Ausgebildeten

Die Tarifvertragsparteien empfehlen, Auszubildende nach bestandener Abschlussprüfung grundsätzlich unbefristet zu übernehmen. Dies kann auch in Form eines kombinierten Modells der mindestens 12-monatigen Berufspraxis in einem Vollzeitarbeitsverhältnis mit anschließender Freistellung zum Besuch einer weiterführenden beruflichen Qualifizierungsmaßnahme (z. B. Techniker Ausbildung) sein. Für diesen Fall verpflichtet sich der Arbeitgeber zusätzlich zu den Leistungen des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes eine finanzielle Förderung für max. 24 Monate in Höhe von 400 € pro Monat während der Qualifizierungsmaßnahme zu zahlen. Die Fortführung des Beschäftigungsverhältnisses im Anschluss an die Maßnahme erfolgt möglichst in einer entsprechend qualifizierten Tätigkeit (Techniker/in oder Meister/in). Im Falle einer Eigenkündigung oder einer Kündigung wegen in der Person oder im Verhalten des Beschäftigten liegenden wichtigen Grundes vor Ablauf von 2 Beschäftigungsjahren ist die Vereinbarung einer anteiligen Rückzahlung zulässig.

2. Qualifizierung von Beschäftigten

Zur Steigerung der Übernahme nach bestandener Abschlussprüfung empfehlen die Tarifvertragsparteien die Förderung der beruflichen Weiterbildung. Dazu verpflichtet sich der Arbeitgeber zusätzlich zu den Leistungen des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes eine finanzielle Förderung für max. 24 Monate in Höhe von 400 € pro Monat während einer Qualifizierungsmaßnahme (z. B. Technikerschule) zu zahlen. Die Fortführung des Beschäftigungsverhältnisses im Anschluss an die Maßnahme erfolgt möglichst in einer entsprechend qualifizierten Tätigkeit (Techniker/in oder Meister/in). Im Falle einer Eigenkündigung oder einer Kündigung wegen in der Person oder im Verhalten des Beschäftigten liegenden wichtigen Grundes vor Ablauf von 2 Beschäftigungsjahren ist die Vereinbarung einer anteiligen Rückzahlung zulässig.

Die Tarifvertragsparteien werden gemeinsam Empfehlungen und Hinweise für Arbeitgeber und Beschäftigte zur Unterstützung dieses Modells herausgeben.

Erklärung zum doppelten Abiturjahrgang 2011 vom 27.10.10

NiedersachsenMetall und die IG Metall Bezirksleitung Niedersachsen und Sachsen-Anhalt haben sich auf folgende Punkte verständigt:

1. Durch den doppelten Abiturjahrgang 2011 wird sich die Zahl der Schulabgänger deutlich erhöhen. Dies sind 25.000 zusätzliche Schulabsolventen (plus 25 Prozent). Ein Teil der Abiturienten wird ein Studium aufnehmen, der andere Teil wird sich um Ausbildungsplätze bewerben.
2. Vor diesem Hintergrund halten wir es auch im Interesse der Unternehmen für dringend geboten, die Zahl der Ausbildungsplätze im Jahr 2011 gegenüber dem Vorjahr deutlich zu erhöhen. Denn dies liegt im Interesse der jungen Menschen, aber auch im Interesse der Unternehmen, weil sich bereits mittelfristig ein ausgeprägter Fachkräftemangel abzeichnet. Wer heute Ausbildungsplätze anbietet, verfügt in 3 bis 3 ½ Jahren über hervorragend qualifizierte Fachkräfte.
3. Den Geschäftsleitungen und Betriebsräten wird empfohlen, bei der Bewerberauswahl den Absolventen von Haupt- und Realschulen eine faire Chance einzuräumen. Der doppelte Abiturjahrgang darf nicht dazu führen, dass Haupt- und Realschüler schlechtere Chancen für einen Ausbildungsplatz haben.
4. Den Unternehmen wird empfohlen, zusätzliche Plätze für Studierende im Praxisverbund anzubieten. Die Kombination einer Berufsausbildung mit einem Studium stellt eine innovative Ausbildungsform dar, die den Unternehmen qualifizierte Fachkräfte zur Verfügung stellt und den jungen Menschen Chancen auf qualifizierte Arbeitsplätze eröffnet. Dies gilt insbesondere für den Ingenieurbereich.

Auszug aus dem TV zur Förderung von Ausbildungsfähigkeit vom 13.02.08

Präambel

Es ist festzustellen, dass Teile der Schulabgänger den heutigen Anforderungen der Berufsausbildung in der M+E-Industrie nicht ohne entsprechende Unterstützung nachkommen können.

Für diese Gruppe eröffnet dieser Tarifvertrag die Möglichkeit, eine betriebliche Ausbildungsvorbereitungsphase zu vereinbaren. Über die weitgehende Integration in die Belegschaft des Betriebes und in den betrieblichen Arbeitsprozess soll die Motivation zur Ausbildung gestärkt und durch gezielte Förderung (z. B. Abbau schulischer Defizite, Aufbau sozialer Kompetenz, sozialpädagogische Begleitung) die Ausbildungsfähigkeit erhöht werden.

Es soll erreicht werden, dass die Teilnehmer am Ende der Fördermaßnahme in ein anerkanntes Berufsausbildungsverhältnis übernommen werden können.

Dieser Tarifvertrag wird auch vor dem Hintergrund eines prognostizierten Fachkräftemangels geschlossen. Die Tarifvertragsparteien erwarten, dass durch die Maßnahme den M+E-Betrieben mehr geeignete Ausbildungsplatzbewerber zur Verfügung stehen, die den geänderten Anforderungen in der Berufsausbildung gerecht werden.

Damit nehmen die TV-Parteien auch ihre gesellschaftspolitische Verantwortung für die Qualifizierung des Nachwuchses wahr und leisten zudem einen Beitrag zur Vermeidung von Warteschleifen.

§ 2 Fördervertrag

Der Betrieb schließt mit dem Teilnehmer rechtzeitig vor Beginn der Fördermaßnahme einen schriftlichen Fördervertrag.

Darin sind mindestens die Dauer und der Inhalt der Förderung (§ 3), die Rechte und Pflichten des Teilnehmers (§ 4), die Vergütung (§ 5) und die Übernahme in ein Ausbildungsverhältnis nach erfolgreichem Abschluss der Fördermaßnahme (§ 6) entsprechend diesen Tarifbestimmungen zu regeln.

Die gesetzlichen Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates bleiben unberührt.

§ 3 Dauer und Inhalt der Förderung

1. Die Dauer der Förderung beträgt bis zu einem Jahr. Sie endet in der Regel zu Beginn des folgenden Ausbildungsjahres, um einen möglichst nahtlosen Übergang von der Förderphase in die Ausbildung sicherzustellen.
2. Die Probezeit beträgt einen Monat.

3. Für eine Kündigung des Fördervertrages gilt § 22 BBiG mit folgender Ergänzung entsprechend: Eine Kündigung des Vertrages ist mit vierwöchiger Kündigungsfrist durch den Betrieb möglich, wenn der Betriebsrat seine Zustimmung erklärt. Die Zustimmung des Betriebsrates kann nicht ersetzt werden. Nach Übernahme in ein Ausbildungsverhältnis gilt die gesetzliche Mindest-Probeweit von einem Monat (§ 20 BBiG) für das dann bestehende Ausbildungsverhältnis.
4. Die Förderung umfasst Maßnahmen zur Verbesserung der Fachkenntnisse sowie des Arbeits- und Sozialverhaltens. Der Einsatz der Teilnehmer zu produktiven Arbeiten im Betrieb erfolgt in diesem Rahmen.
5. Für die Teilnehmer ist ein geeigneter Betreuer während der Fördermaßnahme zu benennen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Teilnehmer

Die Teilnehmer gelten nicht als Beschäftigte oder Auszubildende im Sinne der tariflichen Vorschriften. Für sie sind aber die für die Auszubildenden geltenden Bestimmungen des (Einheitlichen) Manteltarifvertrages und des (Einheitlichen) Tarifvertrages über die tarifliche Absicherung eines Teiles eines 13. Monatseinkommens in der jeweils gültigen Fassung entsprechend anzuwenden. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Die Teilnehmer verpflichten sich zur Teilnahme an den Fördermaßnahmen und zur Arbeit im Betrieb im Umfang der tariflichen Arbeits-/Ausbildungszeit (in gleichzeitiger Erfüllung ihrer bestehenden Berufsschulpflicht).

Sofern und soweit im Fördervertrag vereinbart, nimmt der Teilnehmer auch darüber hinaus an besonderen individuellen Fördermaßnahmen (insbesondere im Zusammenhang mit einer sozialpädagogischen Betreuung) innerhalb seiner Freizeit teil.

§ 5 Vergütung

Während der Dauer der Förderung erhält der Teilnehmer eine monatliche Vergütung.

Sie beträgt

in den ersten drei Monaten der Fördermaßnahme	75 %
in den darauf folgenden drei Monaten der Fördermaßnahme	80 %
in den darauf folgenden drei Monaten der Fördermaßnahme	85 %
danach bis zum Ende der Fördermaßnahme	90 %

der monatlichen Ausbildungsvergütung im 1. Ausbildungsjahr entsprechend dem ERA-Entgeltabkommen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Übernahme in ein Ausbildungsverhältnis

1. Der Betrieb ist verpflichtet, den Teilnehmer nach erfolgreichem Durchlaufen der Fördermaßnahme in eine - der von ihm angebotenen - Berufsausbildungen (in einen anerkannten Ausbildungsberuf) zu übernehmen, sofern dem nicht personenbedingte Gründe entgegenstehen. Eine entsprechende Mitteilung geht dem Teilnehmer spätestens zwei Wochen vor dem Ende der Fördermaßnahme zu. Der Betriebsrat ist über eine Nichtübernahme unter Angabe der Gründe rechtzeitig zu unterrichten.

Mit Zustimmung des Betriebsrates kann von der Verpflichtung nach Abs. 1 abgewichen werden, wenn das Angebot eines Ausbildungsverhältnisses wegen akuter Beschäftigungsprobleme im Betrieb sich im Nachhinein als nicht möglich herausstellt.

Verweigert der Betriebsrat die Zustimmung, so entscheidet auf Antrag des Betriebs die in § 2 Nr. 6 Tarifvertrag zur Beschäftigungssicherung genannte tarifliche Einigungsstelle.

2. Die Förderphase ist erfolgreich durchlaufen, wenn sowohl die Fachkenntnisse als auch das gezeigte Arbeits- und Sozialverhalten die Beurteilung des Geförderten als ausbildungsreif rechtfertigen und eine günstige Prognose hinsichtlich der Bewältigung der angestrebten Ausbildung zulassen.

Die Entscheidung darüber, ob die Förderphase erfolgreich durchlaufen wurde, ist von Betrieb und Betriebsrat gemeinsam zu treffen. Der als Anlage beigefügte Kriterienkatalog dient als Hilfestellung bei der Beurteilung.

Im Konfliktfall sind die örtlichen Organisationsvertreter der Tarifvertragsparteien hinzuziehen. Gelingt auch dann keine Einigung, entscheidet das Los darüber, welcher dieser Organisationsvertreter ein Doppelstimmrecht bei einer Abstimmung zwischen den vier beteiligten Parteien erhält.

3. Die Übernahmeverpflichtung kann auch durch einen anderen Arbeitgeber, z. B. konzernintern, erfüllt werden, sofern diese Möglichkeit im Fördervertrag vorgesehen ist.

Anlage

Die nachfolgenden Kriterien für die Beurteilung der Fachkenntnisse sowie des Arbeits- und Sozialverhaltens sind je nach angestrebtem Ausbildungsberuf auszuwählen und zu gewichten:

Fachliche Kompetenzen

mathematische Grundkenntnisse
technisches Verständnis
grundlegende Beherrschung der deutschen Sprache
naturwissenschaftliche Kenntnisse
EDV-Kenntnisse
räumliches Vorstellungsvermögen
Augenmaß

Arbeits- und Sozialverhalten

Pünktlichkeit
Zuverlässigkeit, Sorgfalt
Ausdauer, Durchhaltevermögen und Geduld
Arbeitsgenauigkeit
Leistungsbereitschaft
Lernbereitschaft
Teamfähigkeit
Verantwortungsbewusstsein/ -bereitschaft
Selbständigkeit
Konfliktverhalten

Auszug aus dem TV Zukunft in Bildung (ZiB) vom 30.06.10

§ 1 Geltungsbereich

Für diesen Tarifvertrag gilt fachlich und räumlich der Geltungsbereich des (E)MTV der Metall- und Elektroindustrie Nordrhein-Westfalens.

Dieser Tarifvertrag gilt persönlich für Auszubildende, die gemäß § 3 TV Besch i. V. m. § 8 Nr. 1 (E)TV BB befristet in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden und Mitglied der IG Metall sind.

Im Geltungsbereich dieses Tarifvertrages können befristete Arbeitsverhältnisse bis zu einer Gesamtdauer von 48 Monaten (§ 3 und 4) bzw. auch darüber hinaus (§ 5) zum Zwecke einer Freistellung für eine Bildungsmaßnahme verlängert werden.

Protokollnotiz:

Bei unbefristeter Übernahme des Auszubildenden kann entsprechend den Bestimmungen dieses Tarifvertrages verfahren werden. Einzelheiten regeln die Vertragsparteien.

§ 2 Vorbereitung der Bildungsteilzeit

Der Auszubildende kann unverzüglich nach Erhalt der Mitteilung nach § 21 IV Nr. 1 (E)MTV verlangen, dass ihm die Übernahme in ein befristetes Arbeitsverhältnis gemäß § 3 TV Besch i. V. m. § 8 (E)TV BB für mindestens 12 Monate zu den tariflichen Bedingungen mit folgender Maßgabe angeboten wird:

- a) Der Ausgebildete erhält Zweidrittel seines tariflichen monatlichen steuerpflichtigen Arbeitsentgelts als laufendes Arbeitsentgelt ausgezahlt (steuerfreie Entgelte werden ungekürzt ausgezahlt).
- b) Zusätzlich erhält er zum Ende des befristeten Arbeitsverhältnisses eine Einmalzahlung in Höhe von 50 % des seit Beginn des befristeten Arbeitsverhält-

nisses aufsummierten steuerpflichtigen laufenden Arbeitsentgelts. Für den Fall, dass während des befristeten Arbeitsverhältnisses eine prozentuale Erhöhung der Entgelttabelle eingetreten ist, werden bei der Berechnung der Höhe der Einmalzahlung auch die Arbeitsentgelte derjenigen Monate entsprechend erhöht, die noch nicht von der Tariferhöhung bzw. einer an ihrer Stelle ggf. erfolgten Pauschalzahlung erfasst waren.

Die entsprechende Vereinbarung ist schriftlich zu treffen und muss einen Hinweis auf den vorliegenden Tarifvertrag enthalten.

§ 3 Verlängerung der Befristung / Bildungsteilzeit

Auf Wunsch des Beschäftigten kann dieses befristete Arbeitsverhältnis im Wege einer - für beide Seiten freiwilligen - Verlängerung nach folgenden Maßgaben (zum Zwecke einer Freistellung für eine Maßnahme der beruflichen Bildung) für zwei weitere Jahre fortgesetzt werden:

- a) Der Beschäftigte befindet sich im ersten Jahr der Verlängerung in verblockter Teilzeit zu Zwei drittel der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit. Seine vollzeitige Beschäftigung wird fortgeführt und ein entsprechendes Wertguthaben aufgebaut (Ansprüche auf Mehrarbeitsvergütung entstehen nur insoweit, als sie auch bei einem vergleichbaren Vollzeitarbeitnehmer entstünden).

Die monatliche Entgeltabrechnung erfolgt so, dass Zweidrittel des steuerpflichtigen Arbeitsentgelts für seine tatsächliche Beschäftigung (berechnet nach den üblichen Bestimmungen unter Berücksichtigung der Vollzeit) zur Auszahlung kommen und das restliche Drittel dem Wertguthaben zugeführt wird.

Steuerbefreite Entgeltbestandteile sind in voller Höhe auszuzahlen und nicht dem Wertguthaben zuzuführen.

Das so gebildete Wertguthaben wird unverzinst in Geld geführt.

- b) Die Einmalzahlung gem. § 2 wird in dem Verlängerungsfall nach Abs. 1 abweichend von § 2 b) nicht ausgezahlt, sondern in das Wertguthaben eingebracht.

Die entsprechende Verlängerungsvereinbarung ist spätestens 11 Monate nach Beginn des Arbeitsverhältnisses schriftlich zu treffen.

§ 4 Bildungsfreistellung und abschließende Befristungsverlängerung

1. Nach einer Gesamtdauer des verlängerten Arbeitsverhältnisses von 24 Monaten wird der Beschäftigte für 12 Monate bis zum Ende der Verlängerung von der Arbeitsleistung - unter Fortzahlung der Vergütung aus dem Wertguthaben - zum Zwecke der Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Bildung freigestellt.

2. Voraussetzung ist, dass vor Beginn der 12monatigen Freistellungsphase von ihm der Nachweis erbracht wird, dass er sich rechtsverbindlich für eine oder mehrere Maßnahmen der beruflichen Bildung angemeldet hat, die insgesamt eine mindestens 6monatige und maximal 12monatige Freistellung erfordern.

Erbringt er diesen Nachweis nicht, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des zweiten Jahres und der Beschäftigte erhält das Wertguthaben zum Ende des Arbeitsverhältnisses als Einmalzahlung ausgezahlt.

3. Unter Maßnahmen der beruflichen Bildung verstehen die Tarifvertragsparteien Maßnahmen, die geeignet sind, die Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu erhöhen. Sie sollen möglichst berufsfeld- bzw. betriebsnah sein. Dazu zählen insbesondere Aufstiegsfortbildungen mit Abschlussprüfung (z. B. Meister, Fachwirt oder Techniker), das Nachholen von Schulabschlüssen (z. B. Erwerb der Fachhochschulreife), Ausbildungen, die einen fachgebundenen Hochschulzugang ermöglichen, oder berufsbegleitende Studiengänge.
4. Wird die Freistellungsphase von 12 Monaten für die Maßnahme der beruflichen Bildung nicht vollständig benötigt, können die Arbeitsvertragsparteien vereinbaren, dass der Beschäftigte innerhalb der 12monatigen Freistellungsphase in den Zeiten vor bzw. nach der Durchführung der Maßnahme Arbeit im Umfang bis zu Zweidrittel der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit leistet.
5. Während der Freistellungsphase ist das angesparte Wertguthaben monatlich zu gleichen Teilen auszuzahlen. Abweichend von den sonstigen Tarifbestimmungen (z. B. § 2 ETV 13. ME) bestehen darüber hinausgehende Entgeltansprüche für die Freistellungsphase nicht, Ansprüche für Zeiten der Arbeitsphase bleiben unberührt.
6. Für das Kalenderjahr des Wechsels in die bzw. aus der Freistellungsphase wird der Anspruch auf Urlaub anteilig für die Arbeitsphase(n) berechnet. Urlaubsansprüche für die Freistellungsphase bestehen nicht bzw. gelten mit der Freistellung als erfüllt.
7. Bei nachzuweisendem erfolgreichem Abschluss der Maßnahme der beruflichen Bildung besteht Anspruch auf eine weitere Verlängerung des bisherigen Arbeitsverhältnisses in Vollzeit für bis zu 12 Monate, maximal aber bis zum Ende eines 48monatigen Gesamtzeitraums des Arbeitsverhältnisses.

Protokollnotizen zu § 3 und 4

- a) Die Arbeitsvertragsparteien können sich auch auf eine kürzere Maßnahme der beruflichen Bildung verständigen.
- b) Durch Vereinbarung der Arbeitsvertragsparteien können im Rahmen der bis zu 48monatigen Gesamtdauer des Arbeitsverhältnisses auch abweichende Anspar- und Freistellungsphasen festgelegt werden (z. B. zur Anpassung an den Beginn der Maßnahme der beruflichen Bildung).
- c) Für den Fall einer lang andauernden Arbeitsunfähigkeit kann für die über die Entgeltfortzahlung hinausgehende Zeit Nacharbeit oder eine Verkürzung der Freistellungsphase vereinbart werden.

§ 5 Ergänzende teilschulische Maßnahmen

Erfordert die berufliche Bildungsmaßnahme vor der Freistellung oder danach teilschulische Maßnahmen, hat der Beschäftigte Anspruch darauf, dass ihm die Teilnahme durch eine entsprechende betriebliche Arbeitszeitverteilung ermöglicht wird, sofern er den Arbeitgeber bei Abschluss der Verlängerung seines Arbeitsverhältnisses nach § 3 auf dieses Erfordernis hingewiesen hat.

Der Beschäftigte hat auf Verlangen eine Bestätigung der Bildungseinrichtung über die Unterrichtszeiten vorzulegen.

In einem solchen Fall (z. B. einer Techniker Ausbildung) kann entsprechend den Erfordernissen der Bildungsmaßnahme abweichend von § 4 die Lage der bis zu 12monatigen Freistellung auch auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden (die weitere Verlängerung nach § 4 Nr. 7 verkürzt sich entsprechend). Ausnahmsweise kann zudem der Gesamtzeitraum von 48 Monaten (max. um weitere 11 Monate) überschritten werden, soweit die Bildungsmaßnahme dies erfordert.

§ 6 Insolvenzsicherung des Wertguthabens

Das Wertguthaben nach § 3 sowie die darauf entfallenden Sozialabgaben (Arbeitgeberbrutto) sind entsprechend § 7 e SGB IV gegen Insolvenz zu sichern.

§ 7 Beendigung

Während des befristeten Arbeitsverhältnisses ist eine betriebsbedingte Kündigung ausgeschlossen.

Im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhält der Beschäftigte das ggf. bestehende Wertguthaben ausgezahlt oder es wird auf Wunsch des Beschäftigten gem. § 7 f Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB IV nach Verbeitragung und Versteuerung auf die Deutsche Rentenversicherung Bund übertragen

Metall- und Elektroindustrie Schleswig-Holstein, Hamburg, nordwestliches Niedersachsen, Unterwesergebiet, Mecklenburg-Vorpommern

Auszug aus dem TV Aufbau und Sicherung von Beschäftigung vom 01.10.08

§ 6 Förderung der Ausbildung

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren, gemeinsam auf die Betriebsparteien einzuwirken, dass künftig mehr Ausbildungsstellen angeboten werden. Dort, wo Ausbildungsstellen nicht besetzt werden können, soll geprüft werden, ob Ausbildungsplätze in den Berufen anzubieten sind bzw. die Anzahl dieser Ausbildungsplätze, die stärker nachgefragt werden, zu erhöhen sind.

Zu diesem Zweck werden die Tarifvertragsparteien künftig (halbjährlich) gemeinsame Gespräche führen. Diese Gespräche werden ggf. unter Einbeziehung der Vertreter der Arbeitsverwaltung und der Industrie- und Handelskammern, u. a. auch mit dem Ziel geführt werden, eine schnellere Anpassung bzw. Modernisierung der Berufsbilder zu erreichen.

§ 7 Übernahme von Auszubildenden

Auszubildende werden, sofern keine unbefristete Einstellung erfolgt, nach bestandener Abschlussprüfung für mindestens 12 Monate in ein Arbeitsverhältnis übernommen, soweit dem nicht personenbedingte Gründe entgegenstehen. Der Betriebsrat ist hierüber unter Angabe der Gründe zu unterrichten. Dem Auszubildenden soll 4 Monate vor Ende des Ausbildungsverhältnisses mitgeteilt werden, ob und in welcher Form eine Übernahme erfolgt.

Mit Zustimmung des Betriebsrates kann die Befristung auf bis zu 18 Monate ausgedehnt werden. Im Rahmen dieser 18 Monate ist eine einmalige Verlängerung möglich.

Mit Zustimmung des Betriebsrates kann von der Verpflichtung nach Absatz 1 abgewichen werden, wenn das Angebot eines Arbeitsverhältnisses wegen akuter Beschäftigungsprobleme im Betrieb nicht möglich ist oder der Betrieb über seinen Bedarf hinaus Ausbildungsverträge abgeschlossen hat.

Bei Streitigkeiten aus Absatz 2 entscheidet die Schnellschlichtung gemäß § 4 Tarifvertrag über Tarifschiedsgericht, Einigungsstelle und Schnellschlichtung vom 20. Dezember 1977 i.d.F. vom 24. Mai 1996 (bzw. für Mecklenburg-Vorpommern vom 10. November 1990 / 11. März 1997). Sie soll vor Beendigung des Ausbildungsverhältnisses angerufen werden.

§ 5 Übernahme der Auszubildenden

Für die Laufzeit dieses Tarifvertrages werden die bestehenden Tarifbestimmungen zur Übernahme von Auszubildenden des § 7 TV Aufbau und Sicherung von Beschäftigung, die als Anlage zu diesem Tarifvertrag abgedruckt sind, wie folgt ergänzt:

1. Hat der Betrieb über seinen Bedarf hinaus Ausbildungsverträge abgeschlossen, werden die Betriebsparteien drei Monate vor dem im Ausbildungsvertrag angegebenen Ausbildungsende prüfen, ob eine zwischenzeitliche Änderung des Bedarfs die Übernahme des Auszubildenden doch noch möglich macht.

Eine nach § 7 Abs. 3 TV Aufbau und Sicherung von Beschäftigung bereits erteilte Zustimmung bleibt unberührt.

2. Liegen die Voraussetzungen für die Übernahme in ein Arbeitsverhältnis wegen akuter Beschäftigungsprobleme gem. § 7 Abs. 3 TV Aufbau und Sicherung von Beschäftigung nicht vor (und sind damit die Voraussetzungen für die tarifgemäße Übernahme entfallen), werden die Betriebsparteien Folgendes prüfen:
 - Kann dem Auszubildenden ein Arbeitsverhältnis in Teilzeit (von mindestens 28 Stunden) angeboten werden?
 - Ist die Vermittlung des Auszubildenden in einen anderen Betrieb des ausbildenden Arbeitgebers oder ein anderes Unternehmen in der Region möglich?
 - Kann der Auszubildende bei Einbeziehung in die betriebliche Kurzarbeit oder eine Arbeitsabsenkung nach § 4 dieses Tarifvertrages oder nach § 5 TV Aufbau und Sicherung von Beschäftigung für mindestens 6 Monate übernommen werden?

Hieraus folgt keine erweiterte Verpflichtung zum Angebot eines Arbeitsverhältnisses.

3. Die Betriebsparteien können vereinbaren, dass der Auszubildende seinen Übernahmeanspruch für eine Dauer von bis zu 12 Monaten* nicht verliert, wenn er im Anschluss an die Ausbildung zunächst seinen Grundwehrdienst, Zivildienst oder einen freiwilligen Dienst nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz ableistet. Einzelheiten (Nachweispflichten, die Fristen der Rückmeldung, den späteren Zeitpunkt der Prüfung gemäß § 7 Abs. 3 TV Aufbau und Sicherung von Beschäftigung etc.) bestimmen die Betriebsparteien.

* im Falle eines verlängerten Grundwehrdienstes bis zu dessen Ende

4. Die Betriebsparteien können vereinbaren, dass Auszubildende, die ihre Ausbildung abgeschlossen haben, aber wegen Ausbildung über Bedarf oder wegen akuter Beschäftigungsprobleme nicht übernommen werden konnten, bei einer in den nächsten (bis zu 24) Monaten anstehenden Neueinstellung in Textform auf die Möglichkeit der Bewerbung hingewiesen werden, sofern sie vor Beendigung des Ausbildungsverhältnisses dem Arbeitgeber hierzu ihre E-Mail Adresse bekannt gegeben haben.

Auszug aus dem Rahmen-TV Plus vom 24.08.11

§ 2 Übernahme von Auszubildenden

1. Auszubildende werden - soweit sie nach dem 1. Juli 2011 ihre Abschlussprüfung erfolgreich bestanden haben - im Anschluss an ihr Ausbildungsverhältnis in ein Arbeitsverhältnis übernommen, soweit dem nicht personen- oder verhaltensbedingte Gründe entgegenstehen.
2. Die Übernahmeverpflichtung besteht ab dem 1. Juli 2011 für mindestens 12 Monate. Die Übernahme kann in diesem Umfang auch befristet vorgenommen werden. Ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld muss bestehen.
3. Für den Zeitraum der Übernahmeverpflichtung kann Kurzarbeit bis auf null Stunden wöchentlich vereinbart werden. Angebote der Agentur für Arbeit oder des Arbeitgebers zur Qualifizierung müssen innerhalb der Ausfallzeit wahrgenommen werden. Der Betriebsrat ist zu beteiligen.
4. Der Anspruch gemäß Ziffer 1 setzt voraus, dass der Arbeitgeber entsprechend seinem späteren Beschäftigungsbedarf Ausbildungsverträge abgeschlossen hat. Für die über den Beschäftigungsbedarf hinaus abgeschlossenen Ausbildungsverträge besteht keine Übernahmeverpflichtung. Die Bedarfsbestimmung obliegt dem Arbeitgeber und ist dem Betriebsrat vor Beginn der Maßnahme schriftlich mitzuteilen.

§ 3 Qualifizierung von Beschäftigten und Ausgebildeten

1. Weiterbildung der Beschäftigten

Auf der Grundlage der jeweiligen Regelungen des Betriebes empfehlen die Tarifvertragsparteien die Förderung der beruflichen Fort- und Weiterbildung. Dazu verpflichtet sich der Arbeitgeber bei betrieblichem Bedarf zusätzlich zu den Leistungen des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes eine finanzielle Förderung für max. 24 Monate in Höhe von 300,- € pro Monat während einer Qualifizierungsmaßnahme (z. B. Technikerschule bzw. Meisterschule) zu zahlen.

Die Fortführung des Beschäftigungsverhältnisses im Anschluss an die Maßnahme erfolgt wenn möglich in einer der Qualifikation entsprechenden Tätigkeit (z. B. Techniker/in oder Meister/in).

2. Weiterbildung von Ausgebildeten

Ausgebildeten soll nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung dieses Angebot ebenfalls, im Rahmen eines kombinierten Modells mit mindestens 12-monatiger Berufspraxis in einem Vollzeitverhältnis und anschließender Freistellung zum Besuch einer weiterführenden Qualifizierungsmaßnahme, angeboten werden.

3. Kostenerstattung

Beschäftigte die ein Qualifizierungsangebot wahrgenommen haben erhalten eine bedingte Beschäftigungszusage für den Fall des erfolgreichen und zeitgerechten Abschlusses.

Im Falle von Eigenkündigung oder verhaltensbedingten Kündigungen des Beschäftigten liegenden wichtigen Grundes vor Ablauf von 2 Beschäftigungsjahren ist die Vereinbarung einer anteiligen Rückzahlung zulässig.

Die Rückzahlungsverpflichtung entfällt, wenn bis spätestens 12 Monate nach Beginn des Arbeitsverhältnisses dem/der Betroffenen keine adäquate Tätigkeit übertragen worden und dies die Ursache für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist.

MIBRAG mbH

Erklärung vom 28.04.11 des Deutschen Braunkohle-Industrie-Verein e. V. und der Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie zur Förderung der Ausbildung und der Übernahme von Ausgebildeten im Unternehmen Mitteldeutsche Braunkohlegesellschaft mbH (MIBRAG)

Das Unternehmen Mitteldeutsche Braunkohlegesellschaft mbH (MIBRAG) erklärt seine Bereitschaft, für die Jahre 2011 und 2012 die Ausbildung auf dem bestehenden hohen Niveau fortzuführen.

Das Unternehmen übernimmt alle Auszubildenden, die in den Jahren 2011 bis 2013 ihre Ausbildung erfolgreich beenden (Bestehen der ersten Prüfung) und deren nachgewiesenen Leistungen und ihr Sozialverhalten den Anforderungen des Unternehmens entsprechen, in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis.

Auszug aus dem Entgelttarifvertrag vom 07.10.11

§ 5 - Übernahme von Auszubildenden

1. Auszubildende, die während der Laufzeit dieses Entgelttarifvertrages die Abschlussprüfung bestehen, werden in ein auf 12 Monate befristetes Arbeitsverhältnis übernommen. Von dieser Regelung kann mit Zustimmung des Betriebsrats abgewichen werden.
2. Zielsetzung dieser Vereinbarung ist die Übernahme der Auszubildenden im erlernten Beruf.

Analoge Regelung für Molkereien Bayern und bayer. Schwaben.

Protokollnotiz zur befristeten Übernahme von Auszubildenden vom 14.12.09

Auszubildende, die ihre Ausbildung bis Ende 2012 erfolgreich abschließen, erhalten grundsätzlich einen auf 12 Monate befristeten Anstellungsvertrag.

In begründeten Ausnahmefällen kann von dem Grundsatz abgewichen werden. Beide Parteien haben sich darauf verständigt, für solche Einzelfälle Ausschlussregelungen zu definieren und jeweils in einer paritätisch besetzten Kommission (2 Mitarbeiter des Personalbereichs sowie 2 Betriebsräte) darüber zu entscheiden.

Die Tarifparteien werden bzgl. dieser Thematik rechtzeitig neue Gespräche aufnehmen.

Anlage 1 zum Ergebnisprotokoll der Tarifverhandlungen 2011 vom 23.03.11

Protokollnotiz zur befristeten Übernahme von Auszubildenden

Auszubildende, die ihre Ausbildung bis Ende 2014 erfolgreich abschließen, erhalten grundsätzlich einen auf 12 Monate befristeten Anstellungsvertrag.

In begründeten Ausnahmefällen kann von dem Grundsatz abgewichen werden. Beide Parteien haben sich darauf verständigt, für solche Einzelfälle Ausschlussregelungen zu definieren und jeweils in einer paritätisch besetzten Kommission (2 Mitarbeiter des Personalbereiches sowie 2 Betriebsräte) darüber zu entscheiden.

Die Tarifparteien werden bzgl. dieser Thematik rechtzeitig neue Gespräche aufnehmen.

Auszug aus dem Vergütungstarifvertrag vom 28.03.11

Auszubildende

9.1 Auszubildende erhalten eine Ausbildungsvergütung.

Der Auszubildende kann widerruflich auf einen Teil der Vergütung verzichten, soweit sich dieser Verzicht wirtschaftlich zu seinen Gunsten auswirkt.

9.2 Ausgebildete der Diplom-Ausbildungsgänge z. B. Diplom-Wirtschaftsingenieur, Diplom-Kaufmann, Ausbildung FOM etc., denen vor Ausbildungsabschluss oder während der Dauer eines befristeten Anstellungsvertrages ein ihrer Ausbildung angemessener Arbeitsplatz angeboten wurde und die diesen Arbeitsplatz ablehnen oder innerhalb von zwei Jahren nach Ausbildungsabschluss ausscheiden, müssen – auch während der 12-monatigen Befristung – die Studiengebühren gemäß Ausbildungsvertrag zurückzahlen.

9.3 Ausbildungsquote: Die an diesem Tarifvertrag gebundenen Unternehmen werden zusammen laufende Ausbildungsverträge ausführen, deren Gesamtzahl bei mindestens 6 % der Beschäftigten liegt.

- 9.4 Das Unternehmen wird sich ernsthaft bemühen, alle Ausgebildeten nach der 12-monatigen Beschäftigungsgarantie in ein festes Arbeitsverhältnis zu übernehmen.

Mineralölverarbeitung Shell Deutschland Oil GmbH

Auszug aus dem Ergebnisprotokoll der Tarifverhandlungen 2010 vom 10.05.10

Ausbildungsplätze in 2010/2011:

Für die Jahre 2010 und 2011 soll durchschnittlich das für die Jahre 2008 und 2009 vereinbarte Ausbildungsniveau erreicht werden. Die endgültige Zahl der Chemiekanten für 2011 im Rheinland wird innerhalb der nächsten zwei Monate zwischen Raffinerieleitung und lokalem Betriebsrat festgelegt.

Auszug aus dem Ergebnisprotokoll der Tarifverhandlungen 2011 vom 03.05.11

Ausbildungsplätze 2012:

Shell wird das für das Jahr 2011 vereinbarte Ausbildungsniveau auch für 2012 an seinen Standorten fortsetzen.

Molkereien Nordrhein-Westfalen

Protokollnotiz zum Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 17.03.11

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass die Auszubildenden in der Zeit vom 01.03.2011 bis zum 28.02.2013 nach bestandener Abschlussprüfung für 12 Monate in ein befristetes Arbeitsverhältnis übernommen werden.

In außergewöhnlichen Fällen können Geschäftsleitung und Betriebsrat im Einvernehmen Abweichendes vereinbaren. In Unternehmen, in denen kein Betriebsrat existiert, kann eine derartige Vereinbarung mit dem Vertrauensmann geschaffen werden.

Molkereien Nord- und Südbaden
Molkereien Nord- und Südwürttemberg
Molkereien württembergisches Allgäu

Auszug aus den Lohn- und Gehaltstarifverträgen vom 15.03.11

§ 6 Auszubildende

3. Auszubildende der Abschlussjahrgänge 2011 und 2012 mit einer Abschlussnote von mindestens "befriedigend" werden für die Dauer von 6 Monaten vom Ausbildungsbetrieb übernommen.

Auszug aus dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienst (TVöD)
-Besonderer Teil BBiG - vom 27.02.11

§ 16 a
Übernahme von Auszubildenden

- (1) Auszubildende werden bei betrieblichem bzw. dienstlichem Bedarf nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung mindestens mit der Abschlussnote "befriedigend" im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis für die Dauer von zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen. Bei einer Auswahlentscheidung sind die Ergebnisse der Abschlussprüfung und die persönliche Eignung zu berücksichtigen.
- (2) Die Tarifvertragsparteien wirken darauf hin, dass die von Absatz 1 nicht erfassten Auszubildenden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung für mindestens zwölf Monate in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden, sofern nicht personen- oder verhaltensbedingte Gründe entgegenstehen. Satz 1 gilt nicht, soweit die Verwaltung bzw. der Betrieb über Bedarf ausgebildet hat.

...

Analoge Regelungen finden sich in den Tarifverträgen für die Auszubildenden nach BBiG bei der Deutschen Rentenversicherung Bund, Tarifgemeinschaft Deutsche Rentenversicherung, Knappschaft-Bahn-See, Deutsche gesetzliche Unfallversicherung.

Analoge Regelungen zu Ziffer (2) finden sich auch im Tarifvertrag für die Auszubildenden des öffentlichen Dienstes Bund und Gemeinden im Besonderen Teil Pflege, im Tarifvertrag der Länder für die Auszubildenden nach BBiG sowie in den Tarifverträgen für die Auszubildenden -Pflege- bei der Deutsche Rentenversicherung Bund, Tarifgemeinschaft Deutsche Rentenversicherung, Knappschaft-Bahn-See, Deutsche gesetzliche Unfallversicherung.

Auszug aus Tarifvertrag für Auszubildende des Landes Hessen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-H BBiG) vom 06.05.11

§ 19 Übernahme von Auszubildenden

- (1) Die Tarifvertragsparteien wirken darauf hin, dass Auszubildende nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung für mindestens zwölf Monate in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden, sofern nicht personen- oder verhaltensbedingte Gründe entgegenstehen. Satz 1 gilt nicht, soweit die Verwaltung beziehungsweise der Betrieb über Bedarf ausgebildet hat.
- (2) Auszubildende haben bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung mindestens mit der Abschlussnote "gut" unter der Voraussetzung landesweiter Mobilität einen Anspruch darauf, im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis für die Dauer von mindestens zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen zu werden, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen. Bei einer Auswahlentscheidung sind die Ergebnisse der Abschlussprüfung und die persönliche Eignung zu berücksichtigen.
- (3) Die Regelungen nach den Absätzen 1 und 2 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Protokollerklärungen zu § 19:

1. Über Bedarf im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 wird ausgebildet, wenn eine im Zeitpunkt der Begründung des Ausbildungsverhältnisses erstellte Prognose des Arbeitgebers ergeben hat, im Zeitpunkt des erfolgreichen Abschlusses der Berufsausbildung werde in der Verwaltung bzw. im Betrieb kein Bedarf für eine Übernahme des Auszubildenden bestehen.
2. Der in Absatz 2 Satz 1 bezeichnete Bedarf wird zum Zeitpunkt der Beendigung des Ausbildungsverhältnisses im Geschäftsbereich des Ressorts, zu dem der jeweilige Ausbildungsbetrieb gehört, festgestellt.

Papier und Pappe verarbeitende Industrie Bundesgebiet West und Ost

Auszug aus dem Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer / Arbeitnehmerinnen vom 13.04.06

§ 2 d Übernahme von gewerblichen Auszubildenden

1. Die Tarifvertragsparteien appellieren an die Betriebe der Papier, Pappe und Kunststoff verarbeitenden Industrie, möglichst viele Ausbildungsplätze einzurichten. Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass Ausbildung Vorrang vor Übernahme hat.
2. Auszubildende werden im Grundsatz nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung für mindestens 12 Monate in ein Arbeitsverhältnis übernommen, soweit dem nicht verhaltens- oder personenbedingte Gründe entgegenstehen. Der Betriebsrat ist hierüber unter Angabe der Gründe zu unterrichten.
3. Mit Zustimmung des Betriebsrates kann von der Verpflichtung nach Ziffer 2 abgewichen werden, wenn das Angebot eines Arbeitsverhältnisses wegen akuter Beschäftigungsprobleme im Betrieb nicht möglich ist oder der Betrieb über seinen Bedarf hinaus Ausbildungsverträge abgeschlossen hat.

Polster- und Möbelindustrie Nordrhein-Westfalen

Auszug aus dem Manteltarifvertrag vom 26.04.10

- 5
- a) Auszubildende werden im Grundsatz – sofern sie ihre Abschlussprüfung erfolgreich bestanden haben – im Anschluss an ihr Ausbildungsverhältnis für mindestens 12 Monate in ein Arbeitsverhältnis übernommen.
 - b) Der Arbeitgeber kann die Übernahme verweigern, soweit ihr Gründe in der Person oder im Verhalten des/der zu Übernehmenden entgegenstehen. Hierüber sind Betriebsrat und Auszubildende/r unter Angabe der Gründe zu unterrichten.
 - c) Von der Verpflichtung zur Übernahme nach a) kann abgewichen werden, wenn der Betrieb von vornherein erkennbar über seinen Bedarf hinaus ausgebildet hat. Der Ausbildungsbedarf wird einseitig durch den Arbeitgeber bestimmt und dem Betriebsrat - in Betrieben ohne Betriebsrat dem/der Auszubildenden - schriftlich mitgeteilt. Die Mitteilung des Bedarfs hat vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses zu erfolgen. Für Ausbildungsverhältnisse, die in der Zeit vom 1. Januar 2010 bis zum 30. Juni 2010 begründet worden sind oder werden, muss die Mitteilung bis spätestens zum 31. Dezember 2010 erfolgen.

Hat ein Betrieb über den Bedarf hinaus ausgebildet, erfolgt die Auswahl der zu übernehmenden Auszubildenden unter Beachtung vom § 99 BetrVG durch den Arbeitgeber.
 - d) Ferner kann von der Verpflichtung zur Übernahme nach a) im Einvernehmen mit dem Betriebsrat abgewichen werden, wenn das Angebot eines Arbeitsverhältnisses wegen akuter Beschäftigungsprobleme im Betrieb nicht möglich ist. In diesem Fall kann von der Übernahmeverpflichtung auch in betriebsratslosen Betrieben abgewichen werden.

Tarifvertrag zur Beschäftigungssicherung (ERA) vom 15.12.06

3 Übernahme von Auszubildenden

- 3.1 Auszubildende werden im Grundsatz nach bestandener Abschlussprüfung nach dem 1. Januar 2007 befristet für 12 Monate in ein Arbeitsverhältnis übernommen, soweit dem nicht personenbedingte Gründe entgegenstehen. Der Betriebsrat ist hierüber unter Angabe der Gründe zu unterrichten.
- 3.2 Mit Zustimmung des Betriebsrats kann von der Verpflichtung nach Absatz 3.1 abgewichen werden, wenn das Angebot eines Arbeitsverhältnisses mangels eines freien Arbeitsplatzes nicht möglich ist oder der Betrieb über seinen Bedarf hinaus Ausbildungsverträge abgeschlossen hat.
- 3.3 Verweigert der Betriebsrat seine Zustimmung gem. Ziffer 3.2 entscheidet auf Antrag des Arbeitgebers eine tarifliche Schlichtungsstelle. Die tarifliche Schlichtungsstelle setzt sich aus einem Vorsitzenden und je einem Beisitzer der Tarifvertragsparteien zusammen.

Schreib- und Zeichengeräteindustrie – Bleistiftindustrie Bayern

Auszug aus dem Tarifvertrag zur Übernahme von Auszubildenden vom 24.05.04

§ 2 Grundsätze der Übernahmeverpflichtung von Auszubildenden

1. Auszubildende werden im Grundsatz, soweit sie nach dem 1. Mai 2004 ihre erstmalige Abschlussprüfung erfolgreich bestanden haben, für mindestens 12 Monate in ein befristetes Arbeitsverhältnis übernommen.
2. Der Arbeitgeber kann die Übernahme verweigern, soweit Gründe in der Person oder im Verhalten des Auszubildenden entgegenstehen. Der Betriebsrat ist hierüber unter Angabe der Gründe zu unterrichten.
3. Keine Verpflichtung zur Übernahme besteht, wenn das Angebot eines Arbeitsverhältnisses wegen Beschäftigungsproblemen im Übernahmezeitraum im Betrieb nicht möglich ist oder der Betrieb über seinen Bedarf hinaus Ausbildungsplätze abgeschlossen hat. '

Der Ausbildungsbedarf wird einseitig durch den Arbeitgeber bestimmt und dem Betriebsrat mitgeteilt. Die Mitteilung der Bedarfbestimmung hat vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses zu erfolgen.

Der Betriebsrat und der Arbeitgeber beraten rechtzeitig die Entscheidung des Arbeitgebers bezüglich der Übernahme der Auszubildenden.

4. Hat ein Betrieb über den Bedarf hinaus ausgebildet, erfolgt die Auswahl der zu übernehmenden Auszubildenden durch den Arbeitgeber.

Auszug aus dem TV zur Übernahme von Auszubildenden vom 15.12.10

§ 2 Grundsätze der Übernahmeverpflichtung

1. Auszubildende werden - soweit sie nach dem 01.06.11 ihre Abschlussprüfung erfolgreich bestanden haben - im Anschluss an ihr Ausbildungsverhältnis in ein Arbeitsverhältnis übernommen, soweit dem nicht personen- oder verhaltensbedingte Gründe entgegenstehen. Die Übernahmeverpflichtung besteht ab dem 01.06.2011 für mindestens 6 Monate. Die Übernahme kann in diesem Umfang auch befristet vorgenommen werden.
2. Der Anspruch gemäß § 2 Ziffer 1 setzt voraus, dass der Arbeitgeber entsprechend seinem späteren Beschäftigungsbedarf Ausbildungsverträge abgeschlossen hat. Soweit der Arbeitgeber Ausbildungsverträge über den späteren Beschäftigungsbedarf hinaus eingegangen ist, besteht keine Übernahmeverpflichtung gemäß § 2 Ziffer 1.
3. Die Bedarfsbestimmung nach § 2 Ziffer 2 obliegt dem Arbeitgeber und setzt eine diesbezügliche Personalplanung gemäß § 92 BetrVG voraus. Sie ist vor Beginn der Ausbildung vorzunehmen, schriftlich festzuhalten und dem Betriebsrat mitzuteilen.
4. Für Ausbildungsverhältnisse, die vor dem 01.06.11 bestehen, muss die Bedarfsbestimmung bis zum 30.04.2011 mitgeteilt werden.
5. Im Einvernehmen mit dem Betriebsrat kann von der Übernahmeverpflichtung abgewichen werden, wenn das Angebot eines Arbeitsverhältnisses wegen akuter Beschäftigungsprobleme im Betrieb nicht möglich ist. In diesem Fall kann von dieser Übernahmeverpflichtung auch in betriebsratslosen Betrieben abgewichen werden.
6. Verweigert der Betriebsrat die Zustimmung gemäß § 2 Ziffer 5, entscheidet eine tarifliche Schiedsstelle, bestehend aus je einem betrieblichen Vertreter und einem Vertreter der Tarifvertragsparteien, in Mehrheitsentscheid verbindlich. Der Vorsitz obliegt fallweise alternierend - beginnend mit der Arbeitgeberseite - dem Vertreter einer Tarifvertragspartei. Der Vorsitzende hat doppeltes Stimmrecht.
7. Die Personalentscheidung zu § 2 Ziffer 1 ist dem Betriebsrat sowie dem Auszubildenden mindestens 3 Monate vor Beendigung der Ausbildung mitzuteilen.

Auszug aus dem Ausbildungs-TV vom 31.08.11

§ 1 Ausbildungsplätze

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren, dass ab dem Jahr 2011 jährlich 10 bzw. insgesamt mindestens 30 Ausbildungsplätze, bei der Sitech Sitztechnik GmbH angeboten werden. Von dieser Zahl kann vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Situation durch Vereinbarung mit dem Gesamtbetriebsrat mit Zustimmung der Tarifvertragsparteien abgewichen werden.

§ 7 Übernahme in ein Arbeitsverhältnis

Besteht der bzw. die Auszubildende die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bestehen der Abschlussprüfung.

Die unbefristete Übernahme der Ausgebildeten in ein Arbeitsverhältnis erfolgt leistungsorientiert auf der Basis eines Beurteilungssystems sowie der Abschlussnote der IHK-Prüfung. Die qualitativen Übernahmekriterien sind zwischen Gesamtbetriebsrat und Unternehmen durch Betriebsvereinbarung bis zum 30. Juni 2012 zu regeln. Im Fall der Nichteinigung findet § 14 Mantel- und Entgelttarifvertrag in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Ausgebildete, die die vereinbarten Leistungsanforderungen nicht erfüllen, werden in ein auf zwei Jahre befristetes Arbeitsverhältnis übernommen. Eine anschließende Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis erfolgt bei positiver Gesamtbeurteilung, sofern dem nicht personen- oder verhaltensbedingte Gründe entgegenstehen; die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates sind zu beachten.

Steine-Erden-Industrie Bayern

Auszug aus den Manteltarifverträgen (Arbeiter bzw. Angestellte) vom 01.07.98

....

Für Arbeitnehmer, die vor der Einstellung 7 Monate arbeitslos gewesen sind oder 7 Monate in keinem Arbeitsverhältnis gestanden haben und deren unbefristetes Arbeitsverhältnis nach dem 01. Januar 1997 beginnt, beträgt das Tarifentgelt im ersten Beschäftigungsjahr 85 % der sonst geltenden tariflichen Entgeltsätze.

Während dieser Zeit werden vergleichbare Arbeitnehmer im Betrieb aus betriebsbedingten Gründen nicht gekündigt. ...

....

Auszubildende erhalten ab 01.01.1997 bei unbefristeter Übernahme durch den Ausbildungsbetrieb bzw. Neueinstellung im 1. Jahr 90 % der gültigen Lohngruppe (Gehaltsgruppe). Dieser Betrag entspricht mindestens der Lohngruppe 1 (Gehaltsgruppe A 1).

Im Übrigen erhalten sie diejenige Vergütung, die ihrer Tätigkeit entspricht.

...

Auszug aus dem Entgeltrahmen-Tarifvertrag vom 23.08.11

8. Einstiegsvergütung

Bei Übernahme von Ausgebildeten und bei Neueinstellung von Langzeitarbeitslosen (für mindestens sechs Monate) können die tariflichen Stundenentgelte bzw. Monatsentgelte bei ordnungsgemäßer Eingruppierung

im 1. Beschäftigungsjahr um 10 %,
im 2. Beschäftigungsjahr um 5 %

abgesenkt werden.

Dies gilt nicht für solche Arbeitslose, die innerhalb von 2 Jahren vor der Neueinstellung in einem Arbeitsverhältnis mit dem einstellenden Unternehmen standen. Unterbrechungen des Arbeitsverhältnisses aufgrund witterungsbedingter Kündigung im Sinne des § 2 Ziff. 3 RTV verlängern die Beschäftigungsjahre entsprechend.

Im dritten Jahr erfolgt die Vergütung entsprechend der tariflichen Entgeltsätze.

Tarifgemeinschaft Energie (u. a. E.ON Energie AG)

Auszug aus dem Rahmentarifvertrag für Auszubildende vom 05.02.03

Präambel

Die Unternehmen der Tarifgruppe E.ON Energie sehen ihre unternehmens- und gesellschaftspolitische Verantwortung auch in der Ausbildung eines qualifizierten Nachwuchses. Sie bilden daher über den eigenen Bedarf hinaus aus. Auch künftig wird die Ausbildung für die Unternehmen hohe Bedeutung haben. Dabei wird wieder verstärkt der Zweck in den Vordergrund treten, mit der Ausbildung den notwendigen eigenen Personalnachwuchs zu sichern. Es ist den Unternehmen ein Anliegen, den Auszubildenden eine qualitativ hoch stehende Ausbildung zukommen zu lassen, um sie bei ihrem eigenverantwortlichen Einstieg in das Berufsleben bestmöglich zu unterstützen.

§ 12 Einstellung nach bestandener Abschlussprüfung

1. Bei entsprechendem Personalbedarf wird die Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis angestrebt. Im Übrigen werden Möglichkeiten der befristeten Übernahme von den Unternehmen und den Tarifvertragsparteien in jeweiligen aktuellen Verhandlungen für Auszubildende geprüft.
2. Der Ausbildungsbetrieb hat dem Auszubildenden rechtzeitig – in der Regel spätestens 3 Monate vor Ablauf der Ausbildungszeit – schriftlich mitzuteilen, ob er übernommen wird.

Auszug aus dem Vergütungstarifvertrag i.d. Fassung vom 02.12.03

§ 4 Basisvergütung

Jeder Vergütungsgruppe ist - als für die gesamte Vergütung grundlegender Bestandteil - eine Basisvergütung zugeordnet, die in der Vergütungstabelle ausgewiesen wird.

Nach Beginn des Arbeitsverhältnisses (Übernahme nach Ausbildung, Einstellung) wird für längstens 12 Monate eine Starteingruppierung mit 6,5 % unterhalb der Basisvergütung gezahlt.

§ 1 Unbefristete Übernahme nach der Ausbildung

Ab dem 01.01.2009 bis zum 31.12.2012 werden kalenderjährlich mindestens 200 Auszubildende nach erfolgreichem Abschluss ihrer Ausbildung unbefristet in ein Unternehmen des E.ON Energie-Konzerns übernommen.

§ 2 Befristete Übernahme nach der Ausbildung

Die Mitgliedsunternehmen der Tarifgruppe E.ON Energie erklären sich bereit, Auszubildende, die in der Zeit vom 01.05.2008 bis zum 31.12.2012 ihre Prüfung mit Erfolg bestehen und nicht nach § 1 unbefristet übernommen werden, für mindestens 12 Monate befristet einzustellen, sofern gegen die Übernahme keine in der Person oder im Verhalten liegende Gründe sprechen. Bei der Übernahme wird die volle tarifliche Wochenarbeitszeit zugrunde gelegt, eine abweichende betriebliche Regelung ist möglich, sofern die Dauer der Übernahme entsprechend der Verringerung der Wochenarbeitszeit verlängert wird. Der Lauf der Befristungsdauer wird durch die Aufnahme des Grundwehr- oder Zivildienstes unterbrochen. Die Weiterbeschäftigung für die restliche Befristungsdauer setzt voraus, dass der Übernommene die Beschäftigung im unmittelbaren Anschluss an den Grundwehr- oder Zivildienst wieder aufnimmt.

Tarifgruppe RWE

Tarifvertrag über die unbefristete Übernahme von Ausgebildeten vom 21.11.08

§ 1

Ab 2008 werden die in der Anlage aufgeführten Unternehmen des RWE-Konzerns jährlich mindestens 225 Ausgebildete unbefristet einstellen. Dies gilt für die Dauer von 5 Jahren letztmals 2012. Die Anzahl der zu Übernehmenden wird jährlich überprüft.

RWE AG verpflichtet sich, dass die vereinbarten Einstellungen erfolgen. Dabei sollen möglichst alle aufgeführten Unternehmen jährliche Einstellungen durchführen.

Die Einstellungen erfolgen in der Regel im Ausbildungsunternehmen zu den dort geltenden Tarifbedingungen. Eine Einstellung über Dritte ist nicht zulässig. ...

§ 2

Der Anteil der Ausgebildeten, die direkt nach bestandener Abschlussprüfung übernommen wird, wird von den jeweiligen Betriebsparteien einvernehmlich festgelegt. Dabei soll ein möglichst hoher Anteil von Ausgebildeten direkt nach bestandener Abschlussprüfung übernommen werden.

Die Auswahl der zu übernehmenden Ausgebildeten obliegt den jeweiligen Betrieben.

Sofern in einzelnen Unternehmen oder Betrieben bessere Regelungen zur Übernahme von Ausgebildeten bestehen, bleiben diese unberührt.

§ 3

Die Tarifvertragsparteien werden einmal jährlich über die Einstellungen von Ausgebildeten gem. § 1 informiert. Dies wird jeweils zum Ende des laufenden Jahres, erstmals im Dezember 2008, erfolgen.

Sofern die vereinbarte Anzahl in einem Jahr nicht erreicht wird, wird die Anzahl der jährlich vereinbarten Übernahmen für das Folgejahr entsprechend erhöht. Bis zum Ablauf der Laufzeit dieses Vertrages am 31.12.2012 muss die vereinbarte Mindestgesamtzeit der Einstellungen erfolgt sein.

§ 4

Bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten von einzelnen Unternehmen oder bei Gefährdung der Herstellung oder Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit verpflichten sich die Tarifvertragsparteien über Gespräche zur Anpassung oder Aussetzung dieses Tarifvertrages einzutreten.

§ 5

Dieser Tarifvertrag tritt am 21.11.2008 in Kraft und endet ohne Nachwirkung am 31.12.2012. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, über eine Nachfolgeregelung rechtzeitig in Verhandlungen einzutreten.

Tarifgemeinschaft Vattenfall Europe

Auszug aus Ausbildungsvertrag (TV Ausbildung) vom 20.11.06

§ 15 Ausbildungsumfang

- (2) Bis zum Ende des Kalenderjahres 2012 werden pro Ausbildungsjahr 394 Auszubildende in den nachfolgend genannten Unternehmen der Tarifgemeinschaft Vattenfall Europe eingestellt:

VE Hamburg	80
VE Berlin	106
VE Mining	100
VE Generation	100
VE Transmission	6
VE (Holding)	2

- (3) Die Aufteilung auf die verschiedenen Berufsgruppen sowie auf die Ausbildungsplätze erfolgt gemeinsam mit den Betriebsräten.

§ 16 Einstellung nach bestandener Abschlussprüfung

Die Betriebsparteien vereinbaren einvernehmlich die bedarfsorientierte Anzahl der im Kalenderjahr unbefristet zu übernehmenden Auszubildenden.

Mindestens 80 % der Ausgelernten im Kalenderjahr, die nicht in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen wurden, werden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung sowie bei persönlicher und fachlicher Eignung in ein auf 12 Monate befristetes Arbeitsverhältnis übernommen.

Auf betrieblicher Ebene können ergänzende Regelungen vereinbart werden.

Es wird angestrebt, Ausgelernte entsprechend ihrer Qualifikation einzusetzen.

Technische Betriebe für Film und Fernsehen Bundesgebiet West und Ost

Auszug aus dem Anhang zum einheitlichen Manteltarifvertrag i. d. F. vom
12.08.10

Die Tarifvertragsparteien appellieren an die technischen Betriebe für Film und Fernsehen, möglichst viele Ausbildungsplätze einzurichten. Auch die Ausbildung über den eigenen Bedarf hinaus wird dringend empfohlen. Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass Ausbildung Vorrang vor Übernahme hat.

Auszubildende werden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung für mindestens sechs Monate in ein Arbeitsverhältnis übernommen, soweit dem nicht verhaltens- oder personenbedingte Gründe entgegenstehen oder wenn das Angebot eines Arbeitsverhältnisses wegen Beschäftigungsproblemen im Betrieb nicht möglich ist bzw. der Betrieb über seinen Bedarf hinaus ausgebildet hat. Der Betriebsrat ist hierüber mindestens drei Monate vor Abschluss der Ausbildung unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

Technikerkrankenkasse Bundesgebiet West und Ost

Auszug aus Tarifvertrag zur Fortführung der Ausbildungsinitiative in den Jahren 2010 und 2011 vom 21.08.09

§ 1 Fortführung der Ausbildungsinitiative

Die bereits seit dem Jahr 2004 im Rahmen des Projekts "Zukunft für unsere Jugend" von der TK ergriffene Ausbildungsinitiative soll aufgrund der aktuellen Situation am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt auch in den Jahren 2010 und 2011 fortgeführt werden.

§ 2 Ausbildungsplätze

Für das Einstellungsjahr 2010 werden mindestens 150 Ausbildungsplätze und für das Einstellungsjahr 2011 mindestens 150 Ausbildungsplätze zur Verfügung gestellt.

§ 3 Ausbildungsbedingungen

Die Regelungen des Tarifvertrages zur Ausbildungsinitiative vom 19.11.2008 finden auch auf die Auszubildenden Anwendung, die ihre Ausbildung bei der TK in den Einstellungsjahren 2010 und 2011 beginnen werden. Dies gilt insbesondere für die Regelungen zur Ausbildungsvergütung sowie zum Jahresurlaub in § 3 des Tarifvertrages zur Ausbildungsinitiative vom 19.11.2008.

§ 4 Schlussbestimmungen

...

- (2) Auszubildende, Praktikanten und Trainees, deren Ausbildung zwischen dem 01.01.2004 und dem 31.12.2008 begonnen hat, haben abweichend von §§ 21 Abs. 1 und 22 Abs. 3 TKT einen Urlaubsanspruch von 28 Arbeitstagen.

...

Auszug aus Tarifvertrag zur Fortführung der Ausbildungsinitiative im Jahr 2012 vom 30.06./07.07.11

§ 1 Fortführung der Ausbildungsinitiative

Die bereits seit dem Jahr 2004 im Rahmen des Projekts "Zukunft für unsere Jugend" von der TK ergriffene Ausbildungsinitiative soll aufgrund der aktuellen Situation am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt auch im Jahr 2012 fortgeführt werden.

§ 2 Ausbildungsplätze

Für das Einstellungsjahr 2012 werden mindestens 210 Ausbildungsplätze zur Verfügung gestellt.

§ 3 Übernahme von Auszubildenden

- (1) Die TK entscheidet, ob und wie viele geeignete Auszubildende in ein Beschäftigungsverhältnis mit der TK übernommen werden. Die Übernahme von geeigneten Auszubildenden hat Vorrang vor Erhöhungen der Arbeitszeit.
- (2) Jede/r Auszubildende oder Trainee, die/der nach Abschluss der Ausbildung nicht bei der TK als Arbeitnehmer eingestellt wird, erhält ein qualifiziertes Bewerbertraining. Die TK wird sich vor dem Ausbildungsende für die Empfehlung und Vermittlung der Auszubildenden und Trainees an andere Arbeitgeber einsetzen.

§ 4 Ausbildungsbedingungen

- (1) Abweichend von § 2 Abs. 1 und 2 der Anlage 2a zum TKT erhalten alle Auszubildenden, deren Ausbildung in der Zeit vom 01.01.2004 bis zum 31.12.2012 begonnen hat, für die Dauer ihrer Ausbildung als Vergütung

- | | |
|------------------------------|-----------|
| - im ersten Ausbildungsjahr | 33,5 v.H. |
| - im zweiten Ausbildungsjahr | 39 v.H. |
| - im dritten Ausbildungsjahr | 45 v.H. |

des Gehaltes der Stufe 1 der Vergütungsgruppe 2.

- (2) Der Urlaubsanspruch für Auszubildende und Trainees, deren Ausbildung in der Zeit vom 01.01.2004 bis zum 31.12.2012 begonnen hat, beträgt für die Dauer ihrer Ausbildung, abweichend von § 21 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 3 TKT, 28 Arbeitstage

Textilindustrie Bundesgebiet Ost

Auszug aus dem Verhandlungsergebnis vom 24.03.11

3. Berufsbildung

Die Tarifvertragsparteien appellieren an die Betriebe der Textil- und Bekleidungsindustrie, auch weiterhin möglichst viele Ausbildungsplätze einzurichten. Ebenso wird die Ausbildung auch über den eigenen Bedarf hinaus dringend empfohlen.

Es wird eine Übernahmeverpflichtung von 12 Monaten innerhalb der Erklärungsfrist vereinbart.

Auszug aus dem Tarifvertrag zur Übernahme von Ausgebildeten vom 19.05.04

§ 2 Übernahme von Ausgebildeten

- (1) Auszubildende werden in der Regel nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung für 12 Monate in ein Arbeitsverhältnis übernommen.
- (2) Der Arbeitgeber kann die Übernahme verweigern,
 - soweit das Angebot eines Arbeitsverhältnisses wegen akuter Beschäftigungsprobleme im Betrieb nicht möglich ist,
 - oder der Betrieb über seinen Bedarf hinaus Ausbildungsverträge abgeschlossen hat.

Der Auszubildende sollte mindestens 3 Monate vor dem Ende der Ausbildung darüber informiert werden, dass die Übernahme nicht möglich ist.

Textil- und Bekleidungsindustrie Bundesgebiet West

Auszug aus dem Verhandlungsergebnis vom 21.02.11

IV. Berufsbildung

Die Tarifvertragsparteien appellieren an die Betriebe der Textil- und Bekleidungsindustrie, auch weiterhin möglichst viele Ausbildungsplätze einzurichten. Ebenso wird die Ausbildung auch über den eigenen Bedarf hinaus dringend empfohlen. Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass alles unterbleiben sollte, was die Ausbildungsbereitschaft der Unternehmen schmälern könnte.

Sie appellieren außerdem an die Betriebe, ausgebildete nach erfolgreicher Ausbildung möglichst zu übernehmen. Soll keine Übernahme erfolgen, soll dies drei Monate vor dem Ende des Ausbildungsverhältnisses mit dem Betriebsrat beraten werden.

Auszug aus dem Tarifvertrag zur Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Beschäftigten der Textil- und Bekleidungsindustrie vom 12.10.04

§ 2 Zweck

Zweck dieses Tarifvertrages ist die Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Beschäftigten in der Textil- und Bekleidungsindustrie.

Die in der Anlage aufgeführten, für die Förderung geeigneter Maßnahmen sind Richtbeispiele.

§ 3 Paritätische Kommission

- 1) Die IG Metall, Vorstand, und der Gesamtverband der deutschen Textil- und Modeindustrie e. V. - Arbeitgeberverband, bilden eine paritätische Kommission, bestehend aus je vier Vertretern des Gesamtverbandes der deutschen Textil- und Modeindustrie e. V. und der IG Metall. Sie können für ihre ordentlichen Vertreter eine gleiche Zahl von Stellvertretern benennen, die teilnehmen können, aber nur im Falle der Verhinderung von ordentlichen Vertretern an deren Stelle stimmberechtigt sind.
- 2) Die paritätische Kommission wählt aus ihrer Mitte einen alternierenden Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Amtswechsel zwischen dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter erfolgt jeweils zum 01.06. eines Jahres.
- 3) Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, lädt zu den Kommissionssitzungen ein und leitet diese. Die Einladung kann schriftlich oder mündlich und soll mit einer Frist von mindestens 14 Tagen, in eiligen Fällen von mindestens 7 Tagen, erfolgen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn die Arbeitgeber- oder die Arbeitnehmerseite dies verlangt.
- 4) Der paritätischen Kommission obliegt die Festlegung der Förderbedingungen, die Auswahl der zu fördernden Maßnahmen, die Entscheidung über die Zuschusszahlungen sowie auf Antrag einer der Vertragsschließenden auch

die Auswahl der zu fördernden Personen. Die vorgenannten Entscheidungen der paritätischen Kommission setzen Übereinstimmung zwischen den Mitgliedern der paritätischen Kommission voraus. Eine Abstimmung im schriftlichen Verfahren ist zulässig. Die paritätische Kommission kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- 5) Die paritätische Kommission ist an Vereinbarungen der Tarifvertragsparteien und weitere Festlegungen der IG Metall und des Gesamtverbandes der deutschen Textil- und Modeindustrie e. V. gebunden.

§ 4 Bildungsbeitrag

- 1) Der Arbeitgeber hat zur Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung einen Bildungsbeitrag abzuführen. Dieser beträgt im Jahr 2005 10,00 € und ab dem Jahr 2006 12,50 €.
- 2) Der Bildungsbeitrag ist für jeden Arbeitnehmer und Auszubildenden abzuführen, dem im Kalenderjahr ein zusätzliches Urlaubsgeld gezahlt wird und der am 30.06. des jeweiligen Jahres dem Betrieb angehört. Für Teilzeitbeschäftigte ist ein anteiliger Bildungsbeitrag abzuführen. Statt einer anteiligen Berechnung für Teilzeitbeschäftigte kann der Arbeitgeber die Abführung einer Pauschale von 10,00 € bzw. 12,50 € ab 2006 für Beschäftigte mit einer Arbeitszeit von mehr als 19 Stunden pro Woche und von 5,00 € bzw. 6,25 € ab 2006, für die übrigen Beschäftigten wählen.
- 3) Mit Entgegennahme bzw. Einzug des Bildungsbeitrages und Auszahlung der Zuschüsse wird der Verein zur Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung, Aschaffenburg (Verein) beauftragt. Die ihm hierbei entstehenden Verwaltungskosten werden auf Nachweis auf den Bildungsbeitrag erstattet. Der Verein unterliegt der Aufsicht der IG Metall und des Gesamtverbandes der deutschen Textil- und Modeindustrie e. V. die diese Aufgabe auf die paritätische Kommission übertragen können.
- 4) Der Verein erstellt einen Erhebungsbogen zur Ermittlung der zur Berechnung des Bildungsbeitrages erforderlichen Daten, der von den Landes- und Arbeitgeberverbänden an ihre Mitgliederfirmen nebst Erläuterungen zur Ausfüllung sowie zur Ermittlung und Abführung des Bildungsbeitrages weitergeleitet wird. Die Landes- und Arbeitgeberverbände melden die Zahl der versandten Erhebungsbögen jährlich an den Verein.
- 5) Die Arbeitgeber übersenden den von ihnen ausgefüllten Erhebungsbogen bis zum 31.07., des jeweiligen Jahres an den Verein und führen den sich daraus ergebenden Bildungsbetrag bis zum 15.07. des jeweiligen Jahres an den Verein ab.
- 6) In Zweifelsfällen, insbesondere im Hinblick auf Meldung und Zahlung, setzt sich der Verein bzw. die paritätische Kommission mit dem jeweiligen Landes- bzw. Arbeitgeberverband ins Benehmen.
- 7) Es wird davon ausgegangen, dass die Bildungsbeiträge von den Unternehmen steuerfrei abgeführt werden können. Sollte dies wider Erwarten nicht der Fall sein, so können die zu zahlenden Steuern und Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitnehmeranteile) auf die Bildungsbeiträge in Anrechnung gebracht werden.

§ 5 Förderung

- 1) Vorrangig gefördert werden sollen Bildungsmaßnahmen mit einer Dauer bis zu einer Woche.
- 2) Förderungswürdig sind die Kosten der Bildungsmaßnahme. Reisekosten sowie Kosten für Verpflegung und erforderliche auswärtige Unterbringung sind im Rahmen der steuerlichen Grundsätze ebenfalls förderungswürdig. Die paritätische Kommission kann Ausnahmen hiervon beschließen, soweit dies angemessen erscheint. Ausgenommen von der Förderung sind Lohn- und Gehaltersatzleistungen und Ausbildungsvergütungen.
- 3) Vorschlagsberechtigt sind die IG Metall und der Gesamtverband der deutschen Textil- und Modeindustrie e. V. Das Vorschlagsrecht für die Förderung steht je zur Hälfte der Arbeitgeberseite und der Arbeitnehmerseite zu (Ziffer 4 Buchst. c des Bündnisses 97).
- 4) Soweit eine Förderung aus öffentlichen Mitteln möglich ist, muss diese vorrangig in Anspruch genommen werden.
- 5) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 6 Freistellung

- 1) Soweit eine nach § 5 geförderte Bildungsmaßnahme eine Freistellung von der Arbeit erfordert, erfolgt diese bis zu einer Woche im Kalenderjahr ohne Verdienstminderung. Der Antragsteller hat vorher die Zustimmung des Arbeitgebers einzuholen. Kommt eine Übereinkunft nicht zustande, so sind die jeweiligen Landes- bzw. Arbeitgeberverbände und die IG Metall-Bezirksleitungen einzuschalten.
- 2) Unabhängig von Absatz 1) kann der Arbeitgeber die Freistellung ablehnen, soweit er bereits zwei Prozent der Arbeitnehmer seines Betriebes in dem Kalenderjahr nach dieser Regelung freigestellt hat.
- 3) Soweit der Arbeitnehmer einen Freistellungsanspruch aufgrund einer anderen Rechtsvorschrift, z. B. aufgrund eines Bildungsurlaubsgesetzes hat, ist diese für die Freistellung vorrangig maßgebend.

Volkswagen AG

Auszug aus dem Ausbildungs-TV vom 15.02.11

§ 1 Ausbildungsplätze

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren, dass ab dem Jahr 2007 1.250 Ausbildungsplätze (inklusive Studium im Praxisverbund) durch die Volkswagen AG in den sechs Werken angeboten werden. Die Verteilung der Ausbildungsplätze auf die einzelnen Werke erfolgt in Abstimmung mit dem Gesamtbetriebsrat.

...

§ 6 Übernahme in ein Arbeitsverhältnis

- 6.1 Die unbefristete Übernahme der Ausgebildeten in ein Arbeitsverhältnis erfolgt leistungsorientiert auf der Basis des EFA-Beurteilungssystems sowie der Abschlussnote der IHK-Prüfung. Die qualitativen Übernahmekriterien sind zwischen Gesamtbetriebsrat und Unternehmen durch Betriebsvereinbarung zu regeln. Ausgebildete, die die vereinbarten Leistungsanforderungen nicht erfüllen, werden in ein auf zwei Jahre befristetes Arbeitsverhältnis übernommen. Eine anschließende Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis erfolgt bei positiver Gesamtbeurteilung, sofern dem nicht personen- oder verhaltensbedingte Gründe entgegenstehen; die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates sind zu beachten.
- 6.2 Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einvernehmen, dass bei Festlegung eines Arbeitszeitfixpunktes oberhalb von 29 Std./Woche die Regelungen gemäß § 6.3 für den Gültigkeitszeitraum des Arbeitszeitfixpunktes ausgesetzt sind.
- 6.3 Andernfalls werden Ausgebildete in der Volkswagen AG über eine kontinuierlich ansteigende Teilzeit an ein Vollzeitarbeitsverhältnis herangeführt.

Die Übernahme in ein Vollzeitarbeitsverhältnis erfolgt grundsätzlich in folgenden Schritten:

- a) Ab Übernahme bis zum 24. vollendeten Kalendermonat nach Abschluss der Ausbildung in ein Teilzeitarbeitsverhältnis mit 24 Std./Woche im Jahresdurchschnitt,
- b) ab 25. bis einschließlich 42. Kalendermonat nach Abschluss der Ausbildung in ein Teilzeitarbeitsverhältnis mit 28,8 Std./Woche im Jahresdurchschnitt und
- c) ab 43. Kalendermonat nach Abschluss der Ausbildung in ein Vollzeitarbeitsverhältnis.

Die Festlegung der Arbeitszeit ist in Anpassung an die betrieblichen Gegebenheiten mit dem Betriebsrat zu regeln.

- 6.4 Bei einvernehmlich festgestelltem Personalbedarf sind durch die Betriebsparteien von § 6.3 abweichende Regelungen möglich.

Eine in diesem Sinne mögliche Übernahme von Ausgebildeten in ein Vollzeitverhältnis im Ausbildungswerk kann durch die Betriebsparteien maximal für die Dauer von jeweils einem Beschäftigungsjahr vereinbart werden.

§ 7 Mobilität

7.1 Für die Übernahme der Ausgebildeten in ein anderes Werk gilt § 5 Manteltarifvertrag sinngemäß.

7.2 Eine/ein Ausgebildete/er, die/der eine angebotene Übernahme in ein anderes Werk annimmt, ist in ein Vollzeitverhältnis zu übernehmen.

§ 6.3 findet in diesem Fall auf Dauer auf das Arbeitsverhältnis keine Anwendung.

Auszug aus dem MTV vom 15.12.08 i. d. F. vom 15.02.11

§ 5 Umsetzungen / Versetzungen

Zur Beschäftigungssicherung kann es aus betrieblichen Gründen erforderlich sein, Umsetzungen und Versetzungen vorzunehmen. Jeder/Jede Beschäftigte ist verpflichtet, eine zugewiesene Tätigkeit zu übernehmen, wenn sie zumutbar ist. Über die Regeln und das Verfahren zur Zumutbarkeit entscheiden die Betriebsparteien. Bei der Frage der Zumutbarkeit sind insbesondere Eignung, Qualifikation, bisherige Tätigkeit, Verdienst und Wohnsitz der/des betroffenen Beschäftigten zu berücksichtigen. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Frage der Zumutbarkeit entscheidet die jeweils zuständige Kommission. Ist hier eine Einigung nicht zu erzielen, gilt § 30.

Dieses Verfahren gilt auch bei Einsprüchen der/des betroffenen Beschäftigten gegen die Zumutbarkeit.

Absatz 1 und 2 gelten sinngemäß für die Übernahme von Ausgebildeten in ein anderes Werk als dem Ausbildungswerk.

Auszug aus dem Tarifvertrag zur Beschäftigungssicherung und -förderung vom 04.10.05

§ 2
Übernahme von Auszubildenden

Auszubildende können nach Abschluss der Ausbildung zur Verbesserung der Möglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt für mindestens ein Jahr befristet eingestellt werden. § 14 Abs. 2 TzBfG bleibt unberührt.

Werden im Unternehmen Ausgebildete nach der Ausbildung über den Bedarf unbefristet oder befristet für mindestens 12 Monate übernommen, so kann mit diesen vereinbart werden, dass längstens für die Dauer von 12 Monaten eine Vergütung in der Höhe des § 4 VTV (Gehaltstafel) Gruppe II bis 21. Lebensjahr gezahlt wird.

Zeitschriftenverlage Niedersachsen/Bremen

Auszug aus dem Tarifvertrag über die Übernahme von Auszubildenden vom 31.05.00

Auszubildende werden im Grundsatz nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung für mindestens zwölf Monate in ein Arbeitsverhältnis übernommen, soweit dem nicht verhaltens- oder personenbedingte Gründe entgegenstehen.

Von der Verpflichtung nach Abs. 1 kann abgewichen werden, wenn das Angebot eines Arbeitsverhältnisses wegen akuter Beschäftigungsprobleme im Betrieb nicht möglich ist oder der Betrieb über seinen Bedarf hinaus Ausbildungsverträge abgeschlossen hat.

Der Betriebsrat ist hierüber unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

Auszug aus dem Manteltarifvertrag vom 23.11.06

§ 18 Bestimmungen für Auszubildende

5. a) Einigkeit besteht zwischen den Tarifvertragsparteien, dass Ausbildung zu fördern ist. Es gilt der Grundsatz Ausbildung geht vor Übernahme.
- b) Auszubildende werden im Grundsatz nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung befristet für mindestens sechs Monate in ein Arbeitsverhältnis übernommen, soweit dem nicht verhaltensbedingte Gründe oder akute Beschäftigungsprobleme im Betrieb entgegenstehen oder der Betrieb über seinen Bedarf hinaus ausgebildet hat. Der Betriebsrat ist hierüber unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

Zeitungsverlage Niedersachsen, Bremen

Auszug aus der Tarifvereinbarung über Ausbildung vom 06.07.06

1. Die Tarifvertragsparteien appellieren an die Betriebe des Zeitungsverlagsgebietes, möglichst viele Ausbildungsplätze einzurichten. Auch die Ausbildung über den eigenen Bedarf hinaus wird dringend empfohlen. Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass Ausbildung Vorrang vor Übernahme hat.
2. Auszubildende werden im Grundsatz nach erfolgreicher bestandener Abschlussprüfung für mindestens zwölf Monate in ein Arbeitsverhältnis übernommen, soweit dem nicht verhaltens- oder personenbedingte Gründe entgegenstehen oder wenn das Angebot eines Arbeitsverhältnisses wegen akuter Beschäftigungsprobleme im Betrieb nicht möglich ist bzw. der Betrieb über seinen Bedarf hinaus Ausbildungsverträge abgeschlossen hat. Der Betriebsrat ist hierüber mindestens drei Monate vor Abschluss der Ausbildung unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

Zeitungsverlage Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern

Auszug aus dem Tarifvertrag vom 19.04.96

4. Die Tarifvertragsparteien appellieren an die Betriebe der Zeitungsverlage und Zeitungsdruckereien, möglichst viele Ausbildungsplätze einzurichten. Auch die Ausbildung über den eigenen Bedarf hinaus wird dringend empfohlen.

Auszubildende werden im Grundsatz nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung für mindestens 6 Monate übernommen, soweit dem nicht verhaltens- oder personenbedingte Gründe entgegenstehen oder wenn das Angebot eines Arbeitsverhältnisses wegen akuter Beschäftigungsprobleme im Betrieb nicht möglich ist bzw. der Betrieb über seinen Bedarf hinaus Ausbildungsverträge abgeschlossen hat. Der Betriebsrat ist hierüber mindestens drei Monate vor Abschluss der Ausbildung unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

Auszug aus dem Manteltarifvertrag vom 28.04.10

§ 12 a Beschäftigungssicherung

- (2) Auszubildende werden im Grundsatz nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung für mindestens 12 Monate in ein Arbeitsverhältnis übernommen, soweit dem nicht verhaltens- oder personenbedingte Gründe entgegenstehen oder wenn das Angebot eines Anstellungsverhältnisses wegen akuter Beschäftigungsprobleme im Verlag nicht möglich ist bzw. der Verlag über seinen Bedarf hinaus Ausbildungsverträge abgeschlossen hat. Der Betriebsrat ist hierüber mindestens drei Monate vor Abschluss der Ausbildung unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

Die Tarifvertragsparteien appellieren an die Verlage, möglichst viele Ausbildungsplätze einzurichten. Auch die Ausbildung über den eigenen Bedarf hinaus wird dringend empfohlen. Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass Ausbildung Vorrang vor Übernahme hat.

WSI-Tarifarchiv 2012

Statistisches Taschenbuch

Tarifpolitik

In rund 130 Tabellen, Übersichten und Schaubildern werden Informationen zu folgenden Schwerpunktthemen aufbereitet:

- Tarifvertragslandschaft
- Lohn und Gehalt
- Arbeitszeit
- Tarifbewegungen und Arbeitskämpfe
- Tarifregelungen in einzelnen Branchen

Die einzelnen Tabellen und Übersichten können im Internet auf der Website des WSI-Tarifarchivs abgerufen werden. Auch ein Download des gesamten Taschenbuchs ist möglich.

Bestellung:

Setzkasten GmbH,
Kreuzbergstraße 56
40489 Düsseldorf,
Fax: +49 (0211) 4080090 - 40
mail@setzkasten.de
Bestell-Nr.: 30381

Hiermit bestelle ich:

... Ex.

WSI-Tarifarchiv 2012
Statistisches Taschenbuch
Tarifpolitik

Düsseldorf, 156 Seiten, kostenlos

Name:

Anschrift:

.....

.....

Datum/Unterschrift: